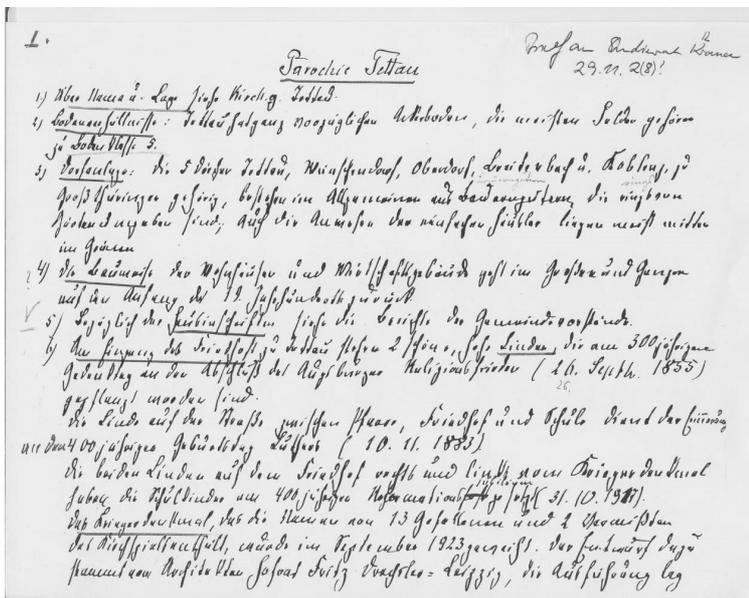


Geschichte in Fragmenten (2)

Aus Alltag, Politik, Kultur und Wirtschaft

zu den Dörfern

Schönberg, Köthel, Tettau und Umgebung (z. B. Schwaben, Naundorf)



aus den Jahren 1760 bis 1988

Liebe Leserin, lieber Leser,

Bis Ende des Jahres 2023 sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ etwa 160 Beiträge erschienen – die komplette Liste mit der Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 50 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Thälmannstr. 16, 39291 Möser, Tel. 039222-687686,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

© Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – bitte nur nach Rücksprache! Stand: 16.09.24

Inhalt:

Allgemeines zu unserer Region

Karte unserer Region um 1760	3
„Torfgräberei“ (Braunkohlebergbau) bei Tettau/Wünschendorf (Mitte des 19.Jh.)	4
Beschreibung des Königreichs Sachsen und der Ernestinischen, Reußischen und Schwarzburgischen Lande, bei Schiffner, 1840	5
Königreich Sachsen, in: Pierer's Universal-Lexicon 1857–1865.	18
Jugenderinnerungen 1860-1888, von Dr. med. William Kirste / Schwaben	31
Zur Stellung der Juden im Herzogtum Sachsen-Altenburg im 19. Jahrhundert	33

Spezielle Funde zu unseren Dörfern

Repertorium (Findbuch) über das Gerichtsarchiv zu Haynichen (1684-1840)	34
Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg (uneheliche Kinder, um 1912)	39
Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg (Trauungen und Eheirungen, 1806-1863)	42
Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg (Trauungen und Eheirungen, 1863-1933)	43
Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg (u.a. Selbstmorde, Beerdigungen, 1829-1917)	45
Pflichtablieferung für pflanzliche Erzeugnisse in der Landwirtschaft (1949)	49
Einige Unterlagen zum Hof Herbert/Hermann Junghanns in Köthel (1921-1953)	50
Einige Zeitungsschnipsel um 1960	53
Unfreiwilliger Eintritt in die LPG Oberwiera (1960)	55
Einige Unterlagen zum Gut Ulbricht/Wagner in Pfarrsdorf (1975)	56
Otto Weiniger: Festschrift zum 100. Jubiläum des Schulgebäudes Tettau (1988)	58
Unterlagen zum Kauf eines PKW Trabant 1.1 im Jahr 1989	61
Die „Gartengrotte“ am Gut von Oswald Wachler in Göpfersdorf	63
Aus den Kirchrechnungen 1638 bis 1732 (Tettau)	66
Aus den Kirchrechnungen 1819 bis 1992 (Tettau)	70
Stuhl-Register der Kirche zu Tettau (1841)	71
Neujahr-Zeddel für die Parochie Tettau auf die Jahre 1833 bis 1849	72
Gottesackerordnung für Tettau (1879)	73
Vertrag zur Beschaffung eines Leichenwagens der Kirchgemeinde Schönberg (1889)	74
Zu den Arbeits- und Lebensbedingungen in Schönberg in der Zeit von 1918 bis 1945	74
Wer zuletzt lacht, lacht am Besten (Die Butterfrauenrevolte zu Meerane 1869)	75
Die Familie Schade in Naundorf	76
Aus: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen (1792)	80
Danksagung	90

Karte unserer Region um 1760

Accurater geographischer Entwurff Hochgraeflichen Schönburgischen Reichs-Herrschafftlichen Gebiethes, betreffend die Reichs Herrschafften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein [...] sammt der Niedern-Grafschaft Hartenstein, nebst Herrschaft Stein [...] 1760

https://www.omnia.ie/index.php?navigation_function=2&navigation_item=%2F0940429%2F_nntfr3x&repid=1



Ein paar Entdeckungen:

- Der Bach, der durch Köthel fließt, heißt „Schönberg Bach“
- Südlich von Pfaffroda gibt es einen „Kalckofen“, einen zweiten nördlich von Lipprandis
- Zwischen Lipprandis und Gesau gibt es Versuche, Steinkohle zu finden („Steinkohlen-Kux“¹)
- Die Verbindungsstriche von den Kirchtürmen zu verschiedenen Orten zeigen die kirchliche Zugehörigkeit, z.B. gehört Köthel hier noch zur Kirchgemeinde Tettau

¹ Magazin für die Oryktographie von Sachsen: Ein beytrag zur mineralogischen Kenntniß dieses Landes, Eilfter Heft, 1845, Seite 69:

„Vergebliche Versuche nach Steinkohlen hatte man früher auch bei Meerane und Gesau (Jerisau) ohnweit Glauchau gemacht.“ (Ursprünglich waren Kuxe nach den älteren Berggesetzen ideelle Bodenrechte an einem Bergwerk oder einem Erbstollen, also noch im Such-Verfahren - JK)

„Torfgräberei“ (Braunkohlebergbau) bei Tettau/Wünschendorf Eingetragen auf dem „Berliner Exemplar“ der Sächsischen Meilenblätter Mitte des 19. Jahrhunderts



Die MEILENBLÄTTER VON SACHSEN, Maßstab 1:12000, sind das Ergebnis der von 1780 bis 1806 durchgeführten topographischen Landesaufnahme von Sachsen. Diese wurde unter F.L. Aster (1732-1804) vorgenommen.

Im Internet: <http://www.deutschefotothek.de/cms/kartenforum-meilenblaetter-alle.xml>²

Nur im „Berliner Exemplar“ der Meilenblätter wurden später (etwa Mitte des 19. Jh.) ergänzende Eintragungen vorgenommen, zu denen auch die in den hier gezeigten Abbildungen gehören:

Nördlich von Tettau sind nicht nur zwei große Ziegeleibetriebe eingezeichnet, sondern auch – beiderseits der rot eingezeichneten Landesgrenze zwischen den Schönburgischen Herrschaften und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg – 2 x „Torfgräberei“. Dahinter verbirgt sich der Abbau von Braunkohle untertage (in reichlich 20 m Tiefe) durch bäuerliche Betriebe – in Tettau ab etwa 1854³.

² „Gebrauchsanleitung“ in: http://www.krause-schoenberg.de/SB114_alte-karten-aus-internet-drucken.pdf

³ Genaueres unter: <http://www.krause-schoenberg.de/SB120-unbekannter-bergbau-tettau.pdf>

Der Erdball und seine Völker
Beschreibung des Königreichs Sachsen und der Ernestini-
schen, Reußischen und Schwarzburgischen Lande
Durch Albert Schiffner
Stuttgart, J. Scheibles Buchhandlung, 1840

Seite 76

Im Allgemeinen ist die 8te - 7te Geburt eine uneheliche; doch ändert dieses Verhältniß sich sehr nach den verschiedenen Gegenden, ohne auf die Biederkeit der Bewohner Schlüsse zu erlauben; denn die nicht unbedeutende Zahl unehelicher Kinder im Gebirge ist vielmehr Erzeugniß der Armuth, der Schwierigkeit des Heirathens, als eines überwiegenden Leichtsinnes. ...

Am stärksten erscheint die Sterblichkeit in Leipzig und Freiberg, nächst dem in Dresden, Budissin und Meißen, viel geringer schon in Chemnitz, Zwickau u. a. Mittelstädten; im Allgemeinen ist sie auf dem hohen Gebirge, in Folge geringer Nahrung⁴ und gedrängten Beisammenwohnens⁵, stärker, als im tiefern Gebirgslande, und das Niederland steht etwa mit der mittlern Höhe des Gebirges gleich. ...

Die fruchtbarsten Ehen sind meist im Obergebirge. Eben da und in der Oberlausitz werden auch die frugal lebenden Bewohner am häufigsten alt, und das große Stufenjahr ist hier nicht, wie im Niederlande, das 63ste, sondern das 72ste, auf welche denn an Sterblichkeit das 63ste, 62ste und 71ste folgen. Von allen Bewohnern starben 55 Procent unter 14 Jahren, 15 Procent vom 15ten bis 50sten Jahre;

Seite 97-100

Für die **Maaße, Gewichte und Münzen** scheint hier die schicklichste Stelle.

Zur Längenmessung hat Sachsen 3 Grund-Einheiten: den Fuß, die Lachter und die Ruthe. Zwei Fuß heißen eine Elle, 2 Ellen ein Stab, 3 Ellen eine Klafter, 1/12 Fuß ist ein Zoll, 12 Zoll eine Linie, 1/12 Linie ein Scrupel, 1/12 Scrupel ein Punct. ...

Der alte Leipziger Fuß soll 125 1/10 Pariser Linien halten, ist also etwas kleiner als der Dresdener Fuß, welchen man jetzt unter dem Namen des sächsischen meint. Ihn nehmen die Ingenieurs zu 1000/1108 rhein. Fuß an, wobei er 125,544 Par. Linien bekommt; Beigel aber fand ihn 125,586 und Lohrmann 125,587 Par. Linien lang ...

Lassen wir nun den Beigel'schen Fuß gelten, so hält der sächsische Quadratfuß 15772/20716 oder 0,7623 Par. Quadratfuß, der sächsische Cubikfuß 19810/29832 oder 0,6641 Par. Cubikfuß, die sächsische Quadrat-Elle also 3,0452 Par. Quadratfuß, die Cubik-Elle 5,3228 Par. Cubikfuß. –

Die Ruthe, das Fuß- und Ellenmaß an sich nichts angehend, soll mit 7 7/12 alten Leipziger Ellen genau übereinkommen, und wird bald in 7 1/2, bald in 8 Ellen getheilt, die man nicht mit jenen Fuß-Ellen vermengen darf.

12.000 solcher Ruthen-Ellen ergeben die Post- oder Chaussee-Meile, die also nur 11.375 gemeine Ellen hält, was mit 1 1/2 Stunden Weges (für den Mittelschritt) übereinkommt. Im gemeinen Leben aber heißt in Sachsen Meile s.v.a. 2 Stunden Weges oder 2 französische Lieues. Die Polizeimeile endlich, nach welcher sich bisher der Bierzwang der Städte und die

⁴ Erdäpfelkost nährt zu wenig, und bewirkt auch, in Verbindung mit dem harten Trinkwasser des Gebirges und häufigem Lasttragen, oft die dort sogenannte „Härznskrankt“, d. h. der Magenkrampf.

⁵ Nicht selten haben sich 4 und noch mehr Miethparten mittelst Kreidestriche in Eine große Stube getheilt, so daß 13-20 Personen darin am Tage beisammen sind und meist klöppeln. Jede Part sorgt für die Reinlichkeit ihres Antheiles allein; eine ist frei von Miethzins, hat aber dafür das „Hol's“ (denn sie holt das Holz aus dem Walde) zu schaffen.

schönen vor 114 Jahren gesetzten Wegesäulen richteten, hält 16.000 Dresdener Ellen oder 100/1229 des Aequatorgrades ...

Ländereien mißt man nach der (Quadrat-) Ruthe, welche 1 $\frac{23}{44}$ rheinl. Quadrat-Ruthen oder 57 $\frac{73}{144}$ Leipziger Quadrat-Ellen oder 174 $\frac{5}{6}$ Par. Quadratfuß groß ist. 300 solche Ruthen heißen ein Acker ... Hier und da heißt der halbe Acker ein Morgen oder Scheffel. Insgemein aber bezeichnet letzteres Wort vielmehr ein Stück Landes, wohin man 1 Scheffel Roggen säet. Da man aber um Lommatzsch auf den Acker nur 17 bis 18 Metzen, anderwärts bei abnehmender Güte des Bodens mehr, im hohen Gebirge sogar bis zu 42 Metzen säet, so ist „Scheffel Landes“ gar keine sichere Bestimmung der Größe, eher die (umgekehrte) des Werthes eines Gutes. ...

Das Wort Hufe bestimmt weniger die Größe des Gutes als die des jährlich mit Korn oder Weizen zu bestellenden Feldes ... daher hält sie bei Pegau und Lommatzsch nur 12, im Gebirge bis zu 36, ja bis 40 Acker ... In Zwickau heißt die Hufe Lehn, im Voigtlande Hof, um Wiesenthal Mannschaft. ... Von Gärtner- und Häusler-Nahrungen spricht man, wenn mit der Wohnung eines Gärtners oder Häuslers etwas Feld notwendig verbunden ist. ... Wo die Hufen groß sind, heißt schon der Achtelhüfner ein Nachbar, und nur der Feldlose ein Häusler. ...

Das Grund-**Getreidemaß** ist, nach dem Edicte von 1734, der Dresdener Scheffel, der genau $\frac{5}{6}$ Cubik-Elle fassen muß. Er hält demnach 8.064 Dresdener Cubik-Zoll oder 5.355 $\frac{3}{10}$ Pariser Cubik-Zoll⁶ oder etwa 1 $\frac{24}{25}$ Berliner Scheffel ... oder 177 Pfund (mäßig guten) Weizens oder 166 Pfund Korn oder 132 Pfund Gerste oder 102 Pfund Hafer.

Der Schönburgische Scheffel ist viel größer als der Dresdener (so daß der Glauchausche 1 $\frac{3}{5}$ Dresdnische faßt) ...

4800 Faden Garns sind 1 Stück, und zwar ist der Faden bei wollenem Gespinst 2, bei linnenem 3, bei baumwollenem 4 Ellen lang. Das Stück hält 12 Zahlen oder Zaspeln, die Zahl 20 Gebind à 20 Fäden; 3 – bei Leinengarn jedoch nur 2 – Zahlen sind 1 Strähn. ...

Seite 315

Das Amt Zwickau mit Werdau

Rittergüter

Seite 325-337

y) **Ziegelheim** (540 E.), sonst ein Städtchen, dessen gänzlich verschwundene Burg Stammort eines berühmten Pleißner Vasallengeschlechtes gewesen, welches sowohl mit den Schönburgen, als mit den Camenzer Burggrafen verwandt war, liegt mitten im Altenburgischen, 3 M. von Zwickau, in üppiger Hügelgegend an der Altenburg-Waldenburger Straße. Es ist meist in Gassen gebaut, hat 1 Gasthof, 6 Schenken, Brauerei, Holzung, eine große weit sichtbare Kirche, und völlig die altenburgischen Eigenheiten. Daran stoßen Uhlmannsdorf (290 E.) und Thiergarten (250 E.); außerdem begreift das dem Fürsten Schönburg-Waldenburg gehörige Gericht auch Niederarnsdorf (100 E.), einen Theil von Gähsnitz (110 E.), 1 Gut in Hoyersdorf, in Frohnsdorf aber das Gut, das den Altstädtern⁷ den besten Thon liefert. ...

Die Herrschaft oder das Amt Remsa endlich wird sächsischerseits ebenfalls bloß als ein Zwickauisches Rittergut behandelt, obwohl dies wider dessen Ursprung streitet. Denn das (wahrscheinlich vor 666 Jahren gestiftete, doch erst 1219 vorkommende, 1280 erneute, von den Schönburgen aber, als Lehnsherrn derer v. Remse übernommene und reich ausgestat-

⁶ Nelkenbrecher gibt irrig 5,361,2 an

⁷ bei Waldenburg - JK

tete) Benedictinerinnen-Kloster lag wirklich auf Glauchauschem, also ursprünglich Sachsen nicht zugehörigem Boden; Johann Friedrich⁸ aber fragte nach solchen Verhältnissen wenig, sprach 1533 die Aufhebung des Klosters aus, warf den protestirenden Propst Justus in's Gefängniß, und besetzte die Klostergüter militärisch, verkaufte sie jedoch, wiewohl ohne Hoheitsrechte, enorm theuer an die Vormünder derer v. Schönburg (denen sie doch ohnedies gehörten) und erklärte sie für ein Rittergut im Amte Altenburg. Das Kloster stand unter Aufsicht des Abtes zu Bürgel, folgte der Regel der Heiligen Clara, mußte aber schon 1522 die Renten von seinen 22 Orten u. a. Gütern dem Kurfürsten angeben, und 1528 einen evangelischen Prediger annehmen. Die meisten Klosterorte bilden nun die sehr formlose Herrschaft, welche in der untern Schönburgischen Linie forterbte, 1792 bis 1799 jedoch dem ihr verwandten Baron v. Gregory gehörte, und seit 1799 (wo dem Gerichtsdirector das Amtmannsprädicat wieder zugesprochen wurde) dem Hause Schönburg-Waldenburg zusteht. 1836 kam sie von der Chemnitzer an die Zwickauer Amtshauptmannschaft. Sie verbreitet sich zwischen dem Waldenburgischen, Glauchauschen und Altenburgischen, an der Mulde ... mit beinahe 2.300 Seelen in 11 7/2 Dörfern, hat ihren Amtssitz im geringen, meist aus Klostergebäuden geformten Schlosse zu Remsa, und zeichnet sich durch starken Obstbau, gute Schieferbrüche, so wie durch die Altenburgischen Eigenthümlichkeiten aus.

Remsa selbst (fälschlich Remissa, Remissen; 730 E.), in anmuthiger Gegend an beiden Muldenuffern, an der Glauchau-Waldenburger Straße, enthält, außer dem Schlosse, den Klosterresten, dem Vorwerke und der ältlichen Kirche eine schöne große Mühle, 1 Papiermühle (deren Preßspäne berühmt sind), die große prächtige Landmann'sche Kammgarn-Wollspinnerei, 1 Bleiche, 1 Forsthaus, abgesondert aber 1 Ziegelei und die Schäferei Breitenbach. Weberei, Wirkerei, Korbflechterei und Obstbau sind bedeutend.

Tettau (150 E.), bildet mit Wünschendorf (160 E.) und Oberdorf einen besondern Dingstuhl an der Altenburger Grenze, hat am Glauchau-Altenburger Richtwege 1 Gasthof, 1 Mühle, 1 ansehnliche Kirche, auch gute Steinbrüche, und ist Stammort eines uralten Geschlechtes.

Das zum Theil altenburgische **Neukirchen** (140 E.), ist das Filial von Niederwiehra im Altenburgischen.

Kertzsch (140 E.), am linken Muldenufer anmuthig gelegen, zeigt eine Flußbrücke, und

Kleinchursdorf am Klosterholze (140 E.) eine ungeheure Linde.

Weidensdorf, Weidmannsdorf (210 E.), an der Zwickauer Straße und dem Gebirgshange lieblich gelegen, hat 1 Mühle und Thongruben. Ebersbach aber (140 E.; am Forst), einen gethürmten Bauernhof.

Das zum Theil Cahlenbergische **Oberwinkel** (120 E.), dehnt sich längs einem schönen Grunde aus, in und an welchem Fürst Otto seinen vortrefflichen, großen Park Greenfield (vulgo Grienefeld), angelegt hat. Ihn eröffnen in Nordwesten die im holländischen Style erbaute Sommerresidenz und die Winkelmühle; dann trifft man ein altrömisches Portal, ein im griechischen Style errichtetes Bad, eine Grotte mit schwacher Eisenquelle, einen Obelisk, mehre Denkmäler und Statuen, die Thier- und Irrgärten, endlich das kostbare Mausoleum, wo Fürst Otto ruhet, mit herrlicher Perspective nach dem nahen Waldenburg hin.

⁸ Nicht mit Unrecht heißt er der Großmüthige -- doch würde er noch richtiger der Unbesonnene heißen

XIV. Die Schönburgischen Receßherrschaften.

1) Die Städte:

a) Glauchau

(ursprünglich Gluchowe⁹, d. h. Taubheim, weil nämlich trotz allen sich noch verkündenden Bergbauversuchen die Berge kein Erz gaben), liegt hinsichtlich des Kirchthurmes unter 50° 49' Br. und 30° 18' 10" L., 18 1/2 Meile von Dresden, 1 1/2 von Zwickau, 1 von der Altenburger Grenze, 8 1/2 von Leipzig an der Straße nach Lößnitz, rechts von der Mulde, theils in der Tiefe des breiten reizenden Wiesenthal, meist aber auf steilen Höhen male- risch erhöht; der Muldenspiegel ist 710' hoch. Die kleine Innenstadt ist nebst der Oberstadt und einem Theile der langen Vorstadt seit den Bränden 1806 und 1813 hübsch gebaut, auch gut gepflastert und erleuchtet. Zwischen Stadt und Fluß verbreitet sich, wie ein Städt- chen, der Wehrdigt; andere Vorstädte sind der Lehngrund, die Fischergasse, die Hofnung und der Kreuzgraben; vor'm zweifachen Schlosse aber stehen die Burglehnhäuser. – Glauchau ist die Residenz der Linie Hinterglauchau, Sitz der Gesamtkanzellei (die zugleich Lehnhof für die Schönburgischen Vasallen ist), des Consistoriums und der Ober- steuereinnahme, eines Superintendenten über 11 Pfarreien, 14 Geistliche und 31 Lehrer, beider Justiz- und Rentämter, eines Oberförsters, königlicher Post- und Steuerämter u.s.w. Es zählte 1834 in 765 Häusern (davon ein Forsthaus 1/2 Meile in Südosten entlegen ist) 6.296 Seelen, deren nun über 6.400 sind, und steht unter'm jedesmaligen Directorialamte. Auf niedrigem Bergesvorsprunge in Südwesten steht das uralte, auch schon vor Jahrhun- derten mit fürstlicher Pracht erneute, die Stadt sehr putzende, hintere Schloß mit 3 Thürmen, einer als Archiv benutzten Kapelle, einer ewigen Lampe, den Kanzellei-, Consistorial- und Amtszimmern; eine Grabenbrücke verbindet es mit dem umfassenden ältlichen vordern Schlosse, welches des Grafen Ludwigs Sohn, Graf Heinrich, bewohnt, obwohl es dem Gra- fen Alban gehört. Nächst diesem steht das vordere Vorwerk, das seine Schäferei unterhalb der Stadt hat –, das hintere hingegen jenseits der beiden großen herrschaftlichen Gärten in Süden. Die 1728 schön erneute Georgenkirche¹⁰ enthält eine vortreffliche Silbermannsche Orgel, und ist der geweihte Platz für die Ordination Schönburgischer Pfarrer. Auch besteht eine Cantorei (als Rest des einstigen Calendes) und für Kirchenmusik hatte der Ort immer einen guten Namen; sie wird durch ein Schullehrerseminar bei der Schule nicht wenig befördert. Der Ort hat 3 Pfarrer, 5 Schulen (darunter eine starke Sonntagsschule im Rath- hause), 7 Lehrer, 1 wohlbestelltes Waisenhaus jenseits der Mulde, 2 Spitäler, eine 1687 erneute Begräbniskirche mit uraltem Flügelaltar¹¹, am schönen quadritten Markte 2 Gast- höfe, die Post, 2 Apotheken und ein neues, aber etwas plumpe Rathhaus. Noch nennen wir zwei andere Gasthöfe, den Kupfer- und Eisenhammer (in dessen Teiche Mineralquellen liegen), die große Mahl-, Oel- und Schleif-, so wie die Papiermühle, 5 Färbereien (unter welchen die Neubarthische zu den größten in Deutschland gehört, auch eine Cattun- druckerei und eine Bleiche begreift), 1 Wollspinnfabrik, 2 große Appreturanstalten nach fran- zösischer Weise, ein schönes neues Meisterhaus der etwa 600 M.(eister) starken Weber- innung, 1 Buchhandlung nebst Wochenblatt, 1 Steindruckerei, 1 Essig- und 2 gute Bier- brauereien, 4 Ziegeleien, eine kostbare Wasserleitung, 1 Theater, 2 öffentliche Gärten, ein neues Schießhaus, auch gutes Armen- und Polizeiwesen. Für Merinos-Weberei gehört Glauchau zu den Hauptorten auf Erden. Außerdem fertigt es allerlei modige Woll-,

⁹ Die sächsischen Behörden schreiben daher nicht richtig (obwohl jetzt gewöhnlich) Glaucha

¹⁰ In derselben geschah am 18. Oktober 1742 die erste evangelische Predigt in Schönburgischen Landen, weshalb in denselben nicht der 31., sondern der 18. Oktober als Reformationsfest gefeiert wird.

¹¹ Zwei Christkindlein werden jährlich – wie in katholischen Ländern – neu bekleidet, und zwar in die Schönburgischen Farben: weiß und roth

gemischte und Westenzeuge, brodirte Tücher, Borduren, Toilinet, Cordons, Cattune, Piqués, Bettdecken; ferner viel Nadler-, Zinn- u. a. Metallwaare, Leder u.s.w. Unter den zahlreichen Fabrikhandlungen gehören die von Hermann und Germar, von Ziegler und Hausmann, von Metz und Finster u. a. zu den wichtigsten in Deutschland. Man treibt auch starken Material-, Oel- und Branntweinhandel, hält starke Korn-, 1 jährlichen Schweine- und 3 Krammärkte. Die Stadt war, ungeachtet sie wenig Commungüter hat, eine der ersten, die sich von Kriegsschulden befreite. Nach alter Weise war sie eine respectable Festung. Uralte Brücken verbinden ihre Haupttheile, und an der einen stand sonst eine Niclaskapelle und Franciskanertermini. Die von der Kirche auslaufenden unterirdischen Gänge dienen hinter der Bäcker-gasse als Fischhälter, und sind noch schwerer zu deuten, als jene, die aus dem in Nordosten nahen Scheerberge auslaufen. Letzterer trägt in Tisches-Form die bei Crothenlaide (s. d.) ausgegrabene Opferplatte, und unter ihm verbreitet sich zwischen Lust-Alleen der große Schafteich um 4 Inseln. Aehnliche Anlagen umziehen den Gründelteich in Südwesten bis zu dem kostbaren Wehr hin. Zur Lust besucht man besonders die Plantage (in Albertsthal) und Gesau. Die Harmonie hat ihr großes Locale am Markte. – Geburtsort von Georg Agricola (eigentlich Landmann), dem Begründer des griechischen und des mineralogischen Studiums in Sachsen (l. 1494-1553, wo er als Physicus zu Chemnitz starb), des großen Oboisten C. S. Barth in Kopenhagen (l. 1735-1809) und des Petersburgischen Professors Hofrath Stöckhardt.



Glauchau

b) Merane,

Meerana (ursprünglich Mer) unterliegt bis auf die 18 Pfarrodotalen dem jedesmaligen Directorialamte, liegt über'm rechten Ufer der Seiferitz (die unter der Stadt mit dem Mörichen zugleich dessen Namen annimmt), $\frac{3}{4}$ Meilen nordwestlich von Glauchau, an der Leipziger Straße, während die Flur durch die Leipzig-Zwickauer Hauptstraße¹² vom Altenburgischen geschieden wird. Der zwar wohlhabende, meist neu gebaute, mit reißender Schnelligkeit anwachsende Ort muß doch gleichwohl wegen früherer Unbehülflichkeit sich von den Nachbarn viele Spötteleien gefallen lassen, war ehemals eine starke Festung, ist aber nun ganz offen, zählte 1834 in 134 Häusern 4.172 Seelen, deren nun über 4.300 sind, und hat eine Postverwaltung, 3 Gasthöfe, 2 Mühlen, 1 Ziegelei, 3 Kalköfen, 4 Färber, 5-6 Fabrikhandlungen, Wollzeug-, Westen-, Tuch- und Casimirweberei¹³, eine schöne neue Schule, in der uralten und jüngst verneuten Wallfahrts-Kirche aber eine gute Orgel und sehenswerthe alte Kunstwerke. In deren Nähe dehnen sich unter einer Häuserreihe ungeheuer dicke Mauern aus, bei denen man auch alte Waffen fand; ohne allen Zweifel rühren sie von der Burg her, in welche sich 1174 – als in das Schatullgut seiner Schwiegertochter Elisabeth der von seinen Söhnen verjagte böhmische König Wladislaw mit seiner Gemahlin Judith zurückzog, und wo er auch starb. Den ehemaligen Dechant wählte das Altenburger Augustinerkloster; jetzt giebt es 2 Geistliche und 4 Lehrer. Theile der Vorstädte sind das Rosenthal, der Anger und das Reinfeld. — Zur Pleißnischen Herrschaft Merane gehörten ziemlich viele Dörfer, und sie diente häufig als Wittwensitz der Schönburge, welche sie vor etwa 500 Jahren erworben haben. – Geburtsort des berühmten Orgel- und Klavierbauers Friederici zu Gera (l. 1712-1799).

2) Vorderherrschaftliche Dörfer:

a) **Niederlungwitz** (vulgo Lunx; 940 E.), zum Theil auch nach Cahlenberg, sowie zum hübschen hiesigen Vasallengütchen Elzenberg oder Tritschler gehörig, erstreckt sich $\frac{1}{2}$ Meile weit aus Glauchau's bis in Tilgen's Nähe im schönen Lungwitzthale hinauf, hat eine sehr schöne große Papiermühle, 1 Mühle nebst Säge, 3 Bleichen, 1 Gasthof an der Glauchau-Chemnitzer Straße, 3 Schenken, 1 Vorwerk mit Schäferei, 1 Steinbruch und ziemliche Weberei. — Geburtsort (1663) des Hüttenamtsassessors, auch Begründers der leonischen Fabrik zu Freiberg, Thomas Weber, der als Kuhhirt begann.

b) **Tilgen**, S. Ilgen, offiziell **S. Aegidien** (1.140 E.), ein $\frac{3}{8}$ Meilen langer Markt- und Fabrikflecken an der Lungwitz, verkettet Niederlungwitz mit Rüßdorf, hat an der Glauchau-Lichtensteiner Straße einen gethürmten Gasthof und den Marktplatz, enthält das Frei- und sonst Schönburgische Chatullgut Bernstein, ein Forsthaus, 3 Mühlen, viele schöne Güter, auch Porphyr- und Jaspisbrüche, unter welchen sich sehr viele Achatkugeln finden, und besaß sonst 2 Kirchen, davon die ehemalige Wallfahrtskirche beim Pfarrhofsie durch einen schönen gothischen Flügelaltar auszeichnet.

c) **Lobsdorf** (vom Namen Ludwig; vulgo Luhsdorf; 320 E.) mit der sogenannten Kunzenburg, auch einer 1793 gebauten hübschen Kirche, guten Stein- und besonders Dachschieferbrüchen im nahen Forste, an denen auch

¹² An dieser stehen einige Häuser, die man jetzt zusammen Schwanfeld nennt, nämlich ein Meranischer Gasthof, ein großer Altenburgischer Gasthof, und eine nach Waldsachsen gehörige Poststation, sonst auch ein Zollhaus.

¹³ Cashmir?

d) **Reinholdshain** (vulgo Relsen; 460 E.) Theil hat. Dieses hat eine hübsche Kirche unweit der Mulde, eine schwache Eisenquelle, und im zugehörigen Saudörfel die Scheermühle beim Schafteiche.

e) **Jerisau** (d. h. neuen Anbau; vulgo Gährsche, Gähsche; 180 E.) am linken Muldenufer und der Waldenburger Straße, mit Flußbrücke, Gasthaus, Braunkohlenlager und Mineralquelle, auch einem schönen Woydt'schen Portrait des Kaisers Karl V., welches dieser, da ihn der Pfarrer 1547 wohl gepflegt, der hiesigen Kirche zum Andenken schenkte.

Bei f) **Lipprandis** (vulgo Lippränz; vom Namen Luitprand; 120 E.) an der Pfaffröder Höhe und dem Angerberge, giebt es Spuren von Kalköfen und eine Eisenquelle.

3) Hinterherrschaftliche Dörfer:

a) **Gesau** (vulgo Gihse; 270 E.), mit hübscher, auch von Glauchau aus stark besuchter Kirche, elegantem Gasthause nebst Tapetenfabrik an der Leipziger Straße, Thongruben, und Spuren einer Kohlengrube. Der Angerberg u. a. Höhen gewähren reizende Thalübersichten. Eine Umwallung im Felde gleicht den serbischen Opferschanzen.

Nahe darüber

b) **Höckendorf** (100 E.) mit besuchtem Gasthause und Plänerbrüchen.

c) **Dennheritz** (vom Namen Degenhard; vulgo Deen'rz; teilweise Moselisch und Schiedelisch; 500 E.) nächst der Leipzig-Carlsbader und der Glauchau-Crimmitschauer Straße, in sehr hoher Lage, mit einiger Fabrication, Försterei, Ziegelei, und der isolirten Eselsschenke. Wie Schindmas in Osten, so stößt daran in Norden

d) **Seiferitz** (= Schwemmbach; 200 E.), vielleicht Stammort der Freiherren dieses Namens; mit Weberei und Plänerbrüchen.

e) **Schindmas** (ursprünglich Schüttmaß; vulgo Schimms; 530 E.) war sonst größtentheils Zeißisches Stiftslehen, und gehört in soweit theils zu Thurm, theils bildet es das mit Obermosel vereinigte Gericht Ober- und das in's Amt Zwickau bezirkte Gericht oder Rittergütchen Niederschindmas. Es dehnt sich $\frac{1}{2}$ Meile lang von der Muldenmühle an (deren Wehr sehenswerth ist) bis nach Dennheritz hinauf, hat an den Straßen nach Zwickau und Crimmitzschau Gasthäuser, 1 Mühle, Plänerbrüche und Holzung, in welcher in der sogenannten Clause eine Kapelle gestanden hat.

Schöne Aussichten auf der Lehne, den Stein- und Sandbergen.

f) **Schlunzig** (= Sonnendorf; 230 E.) wird von der nahen Mulde häufig überschwemmt. Hierzu die Klatschmühle mit Flußbrücke und Schenke am Zwickauer Richtwege. An diesem liegt auch bei Glauchau

g) **Albertsthal** mit Weinwiese (150 E.), welches nebst

h) **Rothenbach** (300 E.), einen langen Grund bis zum Torflager der Rümpfe hin erfüllt, und 2 Gasthäuser hat. Unter diesen dient die Plantage als Glauchau's besuchtester Luftort. Weiter in Südosten liegt am Wildenfelser Wege

i) **Voigtlaide** mit 160 E. und Gasthaus. Dabei eine nie frierende Quelle.

k) **Wernsdorf** (550 E.), in einem hübschen Grunde am Zwickauer Richtwege, hat ein Vorwerk, eine Schäferei, 1 Gasthaus, 1 Flußbrücke, ziemliche Fabrikation, eigene Holzung, und nächst der Mulde eine sonst benutzte, nun versumpfte Schwefel- und Eisenquelle, die einst ein Stück Schwefelkieses ausstieß. In Nordosten Spuren des alten Kupferbaues.

Hierher gehören auch Theile der übrigens Altenburgischen Orte **Cauritz** bei Gößnitz und **Götzenthal** (mit wichtigen Kalkbrüchen) bei Merane. Eben da liegt das Altenburgische Rittergut Hainichen, welches Glauchaisches Lehn ist.

4) Vasallengüter:

a) **Crothenlaide** (210 E.), bei Götzenthal, Hainichen und Köthel angenehm gelegen, gehört nebst dem amtsäßigen Gute dem hinterglauchaischen Grafen eigenthümlich. Jene Namen sprechen der Volkssage, daß man hier heimlich den Krodo verehrt habe, nicht wenig das Wort; auch grub man vor 50 Jahren bei einer uralten Eiche in versteckter Lage wirklich eine Opferplatte aus, die nun auf dem Scheerberge bei Glauchau steht.

b) **Schönberg** (vulgo Schimmrich; 270 E.), an der Grenze, hat, wie a, und c, die altenburgischen Eigenheiten, eine 1836 erweiterte Kirche mit gothischem schönen Chortheile, ein hübsches Rittergut, ein Gasthaus und eine Ziegelei.

c) **Oberwiehra** (520 E., die Holzhäuser und den Remser Antheil eingerechnet) am Zusammenflusse der Wiehra und an der Landesgrenze, mit uralter Kirche, Gasthaus und starkem Obstbau. Die nahen Mineralquellen gehören nach Niederwiehra im Altenburgischen. Geburtsort des Meißnischen Linguisten und Theologen Dr. Laurentius (l. 1534 – 1624).

d) **Obermosel** (190 E.), s. Mosel im Amte Zwickau. Es gehörte ursprünglich in die Pleißnische Herrschaft Crimmitschau, gab einem uralten Geschlechte den Namen, und besitzt 5 Dorftheile. – Mit dem Zwickauischen Rittergute Niedermosel sind die Schönburgischen Gerichte **Jüdenhain** (850 E., 1 Mühle und viele Strumpfwirker, nach dem Ortsverzeichnis in's Amt Lichtenstein bezirkt), und **Rothenbach** (s. A. Zwickau) verbunden.

e) **Thurm** (urkundlich der Torm, wodurch sich die Sage, der Name sey aus S. Urban entstanden, widerlegt; 1.070 E.), dehnt sich im schönen Mülsengrunde von Niedermülsen bis Stangendorf hinauf, und zeigt beim ansehnlichen Gute ein gethürmtes burgähnliches Schloßchen mit hübschem Garten, Brauerei, Teichen, Ziegelei, Kalkofen, Schäferei, langen Lindenalleen, und starker Holzung –, ferner eine 1730 gebaute schöne Kirche, einen Gasthof am Wildenfelser Wege, 1 Papier-, 1 Mahl- und Sägmühle, 1 Bleiche, hat auch starke Fabrikation. Früher gab es auch eine Apotheke, eine Cattundruckerei u.s.w. Das meist zugehörige **Niedermülsen** (300 E.) hat 1 Vorwerk und 1 Mühle.

B. Die Herrschaft Waldenburg,

der nördlichste, nicht völlig zusammenhängende, formlose Theil der Schönburgischen Lande, grenzt mit Altenburg, Remsa, Glauchau, Lichtenstein und Chemnitz, mit Peniger und Bornaischen Parcellen, zählte 1834 in 1.164 Häusern 7.734, hat aber mit Cahlenberg jetzt 9.850 Seelen in 1 Stadt, 12 3/2 Dörfern und einigen Häusern zu Hohenstein. Sie gehörte anfangs den mächtigen Dynasten v. Waldenburg, welche als Nachfolger der Burggrafen von Chemnitz zugleich die dortige Herrschaft Stein oder Rabenstein, außerdem auch die Herrschaften Zschopau, Scharfen- und Wolfenstein, folglich den Strich von Ziegelheim an bis Marienberg ohne Unterbrechung besaßen, zuerst im Reichsministerialen Hugo v. Walden-

burg 1199 vorkommen, allmählig aber in verschiedenen Linien abstarben, bis 1471 der letzte männliche Zweig verdorrte.

1) Die Stadt Waldenburg,

vulgo Wallmerich, jedenfalls (wenn wir auch nicht eben die Burg von Heinrich I. ableiten wollen) eine der ältesten in Sachsen, Residenz des Fürsten Otto Victor, Sitz eines Superintendenten über 18 Pfarreien, 22 Geistliche und 27 Lehrer (der selbe ist auch regelmäßig Consistorialbeisitzer), der Justiz- und Rentämter, des königl. Steueramtes und eines Postverwalters, zählte 1834 in 301 Häusern 2.167 — jetzt über 2.200 Seelen, und liegt in stark coupirter reizender Gegend über'm linken Muldenufer, an den Altenburg-Lichtensteiner und Rochlitz-Zwickauer Straßen, hinsichtlich des Haupt-Kirchthurmes unter 50° 52 11/20 Min. Br. und 30° 15 5/6 Min. L., 7/8 Meilen von Glauchau, 2 ½ von Zwickau und Altenburg. Bei dem ältlichen, doch neuerlich erweiterten und verjüngten Schlosse giebt es Reste der kaiserlichen Burg (besonders einen gänzlich geborstenen hohen Thurm), ein schönes Amtshaus, den Park, das Vorwerk mit Brauerei, Ziegelei und Gasthaus, einen Thiergarten und eine uralte Eiche. Die 1822 verjüngte, ansehnliche, hoch gelegene Kirche hat 2 Thürme, und ihr Erzpriester unterlag dem Chemnitzer Abte; dabei soll eine Franciscanertermini gestanden haben.

Der, gleich vielen Gassen sehr abhängige, Markt zeigt das gethürmte Rathhaus und beide Gasthöfe; den untern Theil der Innen- und der Mittelstadt traf der Brand 1835.

Es giebt hier eine Strumpfwirkerinnung mit etwa 300 Meistern, starke Fabrikation von Tuch, Woll- und gemischten Zeugen, Hornknöpfen, eleganter Blechwaare, Cölnischem Wasser u.s.w., mehre Färber, 1 Buchdruder, bedeutenden Korn- und Wollhandel, 3 Jahrmärkte u.s.w., aber keine Töpfer; denn die sogenannten Waldenburger Töpfer wohnen vielmehr im nahen Dorfe Altstadt. Unter der überdachten Flußbrücke nächst dem hübschen Forsthause, fand Lohrmann die Mulde 665' hoch. In Süden stehen die Papier-, die große Mahl-, Oel- und Sägemühle, 1 Gasthof u.s.w.; in Nordosten steigt der rothe Berg mit Steinbruch und trefflicher Aussicht an. In der Nähe bunte Kreide und Farbenerden. Geburtsort (1775) des Dresdener Belletristen Karl Winkler, genannt Th. Hell.



Schloß zu Waldenburg

2) Amtsdörfer.

a) **Altwaldenburg** (670 E.), einer Vorstadt ähnelnd, liegt nordöstlich dicht bei Waldenburg, meist in der Schlucht am rothen Berge, und treibt Fabrikgewerbe.

Am nämlichen Berge und der Peniger Straße liegt

b) **Eichlaide**, Geburtsort des Erzräubers Nicol List, mit 200 E., Gasthaus und Steinbruch.

c) **Schwaben** (270 E.), zum Theil nach Remsa und Tirschheim gehörig, treibt starken Obstbau, und gehört, gleich dem nahen **Franken** am Rochlitz-Meranischen Wege, zu den 6 Dörfern hiesiger Gegend, die nach deutschen Hauptprovinzen genannt sind; die übrigen sind Beyern und Flemmingen im Altenburgischen, Langenhessen und Waldsachsen im Zwickauischen. Schwaben, Franken (130 E.), Dürrenuhlsdorf (190 E.), und Wickersdorf (welches auch nach Altenburg und Tirschheim gehört) theilen die Altenburgischen Eigenheiten, und in Franken hat niemals Beichtgeld stattgefunden.

d) **Altstedt** (1.100 E.) liegt in der reizenden Aue zwischen der Mulde und dem großen Teiche, an den Straßen nach Lichtenstein und Burgstädt, bildet 2 vorstadtähnliche Gassen, und hat einen gefälligen neuen Friedhof, eine große neue Kirche, starke Fabrikation und Töpferei, 1 Cattundruckerei, mehre Chemiker, 1 Gasthof, Steinbrüche, Farbenerdengrube u.s.w.; auch reicht der Greenfielder Park (s. Herrschaft Remsa) in hiesige Flur. Außer der eigentlichen Töpferwaare fertigt man auch graue Krug- und Flaschenwaare, Oefen, Tabakspfeifen, berühmte Schmelztiegel und Brennkolben; den Thon bezieht man vorzüglich von Frohnsdorf bei Ziegelheim, und der durch ihn Beschäftigten rechnet man über 200.

e) **Niederwinkel** (240 E.), mit kleiner Mühle, liegt über'm rechten Muldenufer sehr schön, aber so versteckt, daß nur ein krähender Hahn es im 30jährigen Kriege den Truppen verrieth.

Seite 551

Die Ernestinisch-sächsischen Lande,

oder die Gesammtheit der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen, der herzoglich Sachsen-Meiningischen, der herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Lande, liegen nach mittelalterlicher Geographie meist im südlichen Thüringen, ...

Seite 557

Daß die heutigen Ernestinischen Lande auf 168,27 □Meilen¹⁴ gegen 646.000 Bewohner enthalten, bemerkten wir schon früher. Hiernach würden jeder Meile durchschnittlich deren 3.830 zukommen; doch ist die Bevölkerung merklich verschieden, und dürfte von 2.500 bis zu 5.000 Seelen für die □Meile abwechseln. — Fast alle theilen das lutherische Bekenntniß ihrer Fürsten, und dies trifft auch die Herrnhuter Gemeinde zu Neudietendorf bei Gotha; Reformirte giebt es doch wenige – an der hessischen Gränze, und im Weimarischen bilden sie jetzt mit den Lutherischen nur Eine Kirche. Der Katholischen sind viele in der Südhälfte des Eisenachischen, besonders in den erst 1816 von Hessen und Fulda erworbenen Gegenden; sie haben dort zum Theil die meisten Kirchen und selbst einen Land-Dechanten. An den hessischen und bairischen Gränzen giebt es auch Juden, die indessen nur 2 eigentliche Gemeinden bilden. Diese abgerechnet, gehören alle Gemeinden der deutschen Nation

¹⁴ Quadratmeilen

zu. Doch ist im östlichen Theile der Ländermasse der erste Anbau ungleich mehr durch Serben geschehen, wie sich aus den dort sehr zahlreichen, ja zum Theil bei weitem überwiegenden, slawischen Ortsnamen ergibt. Diese reichen auch nicht bloß, wie die Bücher bisher einander nachschrieben, bis zur Saale, sondern viel weiter nach Westen, wie u. a. Plaue, Gossel, Pörlitz u.a. Orte der Arnstadter Gegend lehren. Das bei Heldburg gelegene Käßlitz aber scheint nicht serbischen, sondern czechischen Ursprunges. – Die Deutschen hinwiederum gehören mit der größten Wahrscheinlichkeit (denn zu etwas mehrm läßt sich hier nicht gelangen) den Stämmen der Katten, Thurier (Hermunduren in den südöstlichsten Strichen, Thüringer in den nordwestlichen genannt), Dantuten, Cherusken (im Pleisnerlande) und vielleicht auch den Chamawen zu, wozu später noch die Sassen oder Sachsen kamen. Daher herrschen hier je nach der kattischen, fränkischen und sassischen Abstammung merklich abweichende Dialekte, von denen die fränkischen, jenseits des Waldgebirges, mehr dem muntern und industriösern Charakter der Franken, die thüringischen der Sanftheit, Biederkeit und Indolenz des Thüringers entsprechen. In jenem der Altenburgischen Landleute giebt es noch viele slawische Wörter, wie denn jene überhaupt von der serbischen Nationalität in Sitten und Tracht, in Nationalstolz, Anhänglichkeit am Alten, Zanksucht u.s.w. viel beibehalten haben. ...

Seite 637

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg

begreift nur den bei weitem größten Theil des ehemaligen Fürstenthums Altenburg, nämlich die Aemter Altenburg, Ronneburg, Eisenberg (doch ohne die an Camburg gränzenden Orte desselben), Roda und Kahla oder Leuchtenburg mit Orlamünda; dagegen gehören Camburg, Saalfeld und Gräfenenthal jetzt dem Herzog zu Sachsen-Meiningen. Von den Altenburgischen Aemtern bilden die beiden erstgenannten die wichtigere östliche Hälfte oder Landesmasse, welche sich in den alten Gauen Plisni und Geraha, so wie im nachmaligen Pleißnerlande, an der Pleiße, Sprotta, Gerstenbach, Wiehra und Schnauder verbreitet, den östlichsten Theil der Ernestinischen Lande ausmacht, ...

Die Bevölkerung ... im östlichen Kreise ... schließt sich der starken Bevölkerung Sachsens an, und zeichnet sich damit vor allen übrigen Ernestinischen Landen aus. Jetzt kann man 122.000 Seelen rechnen, und sie bewohnen 8 Städte¹⁵, 2 Stadtflecken, 450 ländliche Ortschaften, darunter mehre Marktflecken. Die Dörfer des Saalkreises enthalten in ziemlicher Gleichförmigkeit 100-400 Seelen, während jene der Osthälfte überaus verschiedener Größe sind, da einige nur 3 Häuser haben, Langenleuba hingegen 1.800 Seelen zählt. Dieser östliche Landestheil ist bis zum Sprichworte fruchtbar und wohlhabend; auch dürften dessen Bauern unbedenklich als die culturreichsten Deutschlands zu bezeichnen seyn, so daß wohlgewählte Bibliotheken, kostbare Pianofortes u.s.f. in hiesigen Bauernhäusern nichts Seltenes sind. Wir haben schon früher angedeutet, daß in Sitten und Gebräuchen, Dialekt und Ausdrücken, Tänzen und Gesängen, Kleidung und Bauart, sich hier immer noch eine Menge von Eigenthümlichkeiten erhalten haben, die größtentheils an die fast gänzlich serbische Abstammung der hiesigen Landleute erinnern; auch herrscht hier noch das Erb-Kührrecht, nach welchem nicht der älteste, sondern der jüngste Sohn das väterliche Gut übernimmt. In der Tracht bequemt man sich jedoch, wie in der Bauart, alljährlich mehr der allgemeineren deutschen Weise an. Uebrigens darf man auch nicht etwa wähnen, jene Eigenthümlichkeiten beschränkten sich eben innerhalb der Landesgränzen; vielmehr dringen sie südostwärts nach Sachsen bis zur Mulde, westwärts aber in's Preußische und Reussische weit vor.

¹⁵ Diese folgen hinsichtlich der Bewohnerzahlen auf einander also: Altenburg, Eisenberg, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Roda, Lucka, Orlamünda

Seite 646

2) Amtsdörfer:**a) Rechts von der Pleiße:**

a) **Schönbach** (150 E.) gehört zum Theil auch nach Penig und Sahlis in Sachsen, liegt an der Gränze, an der Wiehra und nächst der Leine, hat 1 Forsthaus und 1 Mühle.

b) **Neuenmörbitz** (170 E.) mit Mühle und Chausseehaus an der Leipzig-Prager Straße, welche hier die Gränze bildet, gehört zum Theil nach Gnadstein in Sachsen. Durch die Leine führt von hier eine schöne Allee.

c) **Niedersteinbach**, an der Peniger Straße und auf der Gränze $\frac{3}{8}$ Meilen von Penig gelegen, zerfällt durch den Bach in die sächsische Hälfte mit 175 und in die Altenburgische mit 145 Seelen; doch gehört auch diese zu zwei sächsischen Gütern (Penig und Mittelfrohna), so wie nach Langenleuba. Die Pfarrei ist sächsisch.

d) Das Gränzdörfchen **Jückelberg** an der Limbacher Straße, ehemals unter'm Bergerkloster, gehört auch theils nach Wolkenburg in Sachsen, und liegt nach Lohrmann 705' hoch, also 165' unter der Straßenhöhe.

e) **Flemmingen** (220 E., zum Theil unter Sahlis in Sachsen) an derselben Straße, 1 Meile von Penig und Waldenburg, nach Fils 755' hoch), gehörte zum Theil dem Bergerkloster. Mehr in Süden liegen

f) **Gärbisdorf** (120 E.) woran Waldenburg und Wolkenburg in Sachsen Antheil haben, wie an

g) **Göppersdorf** (210 E.) einem Gränzorte. Ein solcher ist auch

h) **Heiersdorf** an der Wiehra (90 E.) zum Theil nach Wolkenburg und Ziegelheim in Sachsen gehörig. – Das zum Theil Wolkenburgische

i) **Hinteruhlmansdorf** oder Ziegeluhlsdorf (250 E.) hat 2 Mühlen an der Wiehra.

k) **Frohnsdorf** (wahrscheinlich vom Namen Veronica, 320 E.) an der Wiehra, 1 Meile von Penig und von Waldenburg angenehm gelegen, gehört den sächsischen Gütern Sahlis und Wolkenburg, ingleichen nach Langenleuba, ist auch mit 3 Gütern (die zu Ziegelheim gehören, und den trefflichen Thon für das Altstädter oder Waldenburger Geschirr liefern) wirklich sächsisch und gehörte den Altenburger Nonnen.

Seite 648

q) **Gösdorf** (150 E.) an der Waldenburger Straße und sächsischen Gränze, mit 1 Gasthofe, heißt insgemein Sichelmutz.

r) **Röhrsdorf** (170 E.) ein Gränzort an der Wiehra, mit einiger Weberei und 1 Mühle.

s) Vom Waldenburgischen **Wickersdorf** gehören hierher 85 E. und die Ziegelei; vom Remsaischen Dorfe **Neukirchen** (140 E.) etwa die Hälfte nebst der Kirche; von **Hartha** nur 1 Gut, indem der Rest sächsisch ist.

t) **Niederwiehra** (160 E.) ein Gränzdorf an der Waldenburger Straße, im anmuthigen Grunde der Wiehra, $\frac{1}{2}$ Meile von Waldenburg, hat eine alte gothische Kirche, 1 Mühle, 1 schönen Gasthof, und an dem in Westen entlegenen Teiche 6 eisenreiche Quellen, welche bis 1740 auch zur Kur dienten, dafür ein Haus hier stand; noch haben sie ihre besonderen Namen, z. B. der Krätzbrunnen, der Läusebrunnen u.s.w.

u) **Zumroda** (160 E.) ein Gränzort an der Wiehraquelle, $\frac{3}{4}$ Meilen von Gößnitz, gehört zum Theil auch nach Hainichen, und bildet anderntheils ein Gericht, welches Schönburgisches Subscudum ist. Karl V. hielt 1547 allhier Nachtlager. Bis 1737 stand auf der Stätte der Kirche eine uralte Wallfahrtskapelle. – Das nahe Gränzörtchen **Pfärnsdorf** geht zu Lehn beim Pfarrer zu Tettau in Sachsen.

v) **Köthel** (= Hüttchen, 210 E.) gehört zum Theil auch nach Glauchau, Waldenburg und Hainichen, hat 1 Gasthof und anmuthige Lage, und wurde 1836 in das anstoßende sächsische Dorf Schönberg gepfarrt.

w) Das Gößnitzer Filial **Naundorf** (130 E.) an der Gränze, zum Theil nach Zürchau und Hainichen gehörig, stand unter'm Bergerkloster, wie das nahe, ebenfalls getheilte, 1717 abgebrannte **Kultzscha**.

x) **Gieba** (130 E., auch unter 3 Gütern) mit starker Pfarrei und Mühle, $1\frac{1}{4}$ Meile südöstlich von Altenburg.

y) **Groß- und Kleinmecka** (90 E.) nebst 1 Mühle; davon nannte sich ein Adelsgeschlecht, das man jedoch von dem viel berühmtern aus Mochau in Sachsen unterscheiden muß. ...

Seite 655

oo) **Ponitz** (300 E. oder mit Schönhain 500 E.) zum Theil Schönburgisches Unterlehn, liegt anmuthig $\frac{1}{2}$ Meile südlich von Gößnitz an der Pleiße und sächsischen Gränze, an den Straßen von Leipzig nach Werdau und von Glauchau nach Gera. Das starke Gut hat ein ältliches an sehnliches Schloß mit Ziergarten, und wurde 1806 bis 1812 vom berühmten ökonomischen Schriftsteller Schmalz verwaltet. Es giebt hier eine der schönsten Silbermann'schen Orgeln, zwei Brücken, einen Gasthof, eine starke Mühle, viele Weber und Handwerker, auch wichtige Thongruben. Noch gehören hierher: eine der neuen Schenken (**Gutenborn** oder neue Welt) an der Zwickauer Hauptstraße; **Dreusen** und **Zschöpel** (220 E.), Theile der sächsischen Orte **Gosel** (an der Pleiße, 135 E.), **Waldsachsen** und **Kauritz**, und von acht hiesigen Orten.

pp) **Hainichen** (65 E.) mit schönem Gute, Ziegelei, Mühle und Jägerhaus, liegt angenehm an dem Möhrichen und der Köthel, $\frac{3}{8}$ Meilen nördlich von Merane, also an der sächsischen Gränze, und ist Schönburgisches Unterlehn. Vergleiche auch **Crodenleithe** in Sachsen. – Dazu die Altenburgische Hälfte von **Götzenthal**, mit Kalkbrüchen; das hochgelegene **Runsdorf**; Antheile an **Köthel** und noch vier Orten.

Seite 656

zz) **Ehrenhain** (520 E.) früher blos Indago oder Hain, später Knaulhain, Fuchshain genannt, noch 1272 Hauptort einer v. Bünau'schen Herrschaft, ohne Zweifel auch Stammort des uralten Geschlechtes v. Hagen, hat beim starken Rittergute ein großes und zum Theil noch burgmäßiges Schloß, welches der Dichter v. Thümmel einige Zeit bewohnte, ein Hospital, einen starken Gasthof an der Waldenburger Straße, eine Ziegelei, starken Obstbau, einige Fabrication, und liegt eine Meile südöstlich von Altenburg. – Außer vielen geringen Oertchen und Ortstheilen gehören dazu: **Mockzig** (100 E.) wo 1525 die rebellischen Bauern ihr Lager hatten; **Oberarnsdorf** (210 E.) mit Weberei und einem Gasthof an der Waldenburger Straße.

Pierer's Universal-Lexicon. 1857–1865.

(im Internet unter: <https://pierer.de-academic.com/41361/Sachsen>)

Auszüge

Sachsen, Königreich, zum Deutschen Bunde gehörig, an die preußischen Provinzen Sachsen und Schlesien, an Böhmen, Baiern, Reuß, Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg grenzend, hat mit den Schönburgischen Herrschaften 2717/8 QM. Es ist größtentheils gebirgig; an der lausitzisch-böhmischen Grenze zieht sich der Wohlische Kamm hin und von da zur Elbe das Elbsandsteingebirge, um die sogenannte Sächsische Schweiz (s.d.) zu bilden, von der Elbe aber südwestlich nach dem bayerischen Fichtelgebirge hin das gleich jenem nach Süden zu steil abfallende Erzgebirge (s. d.), dessen höchster Punkt in Sachsen, der Fichtelberg bei Oberwiesenthal, 3720 Fuß hoch ansteigt. Als Vorberge ziehen sich mäßige Höhen nördlich bis nach Glauchau und Strehla, unter welchen sich bes. der Colmberg und Rochlitzer Berg auszeichnen. Flüsse: S-s Hauptstrom ist die aus Böhmen kommende schiffbare Elbe (s. d.), deren bedeutendste Nebenflüsse links und zwar innerhalb des Landes sind: Gottleube, Müglitz, Weiseritz, Triebische, Jahna und Döllnitz, außerhalb des Landes mündend die Freiburger Mulde (mit der Gimlitz, Bobritzsch, Striegis, Zschopau und Flöhe), die Zwickauer Mulde (mit dem Schwarzwasser und der Chemnitz), und die in die Saale mündende Elster (mit der Trieb, Gölsch, Pleiße, Wyhra und Parde); rechts aber die Sebnitz, Wesenitz und außerhalb des Landes die Röder und Pulsnitz durch die Schwarze Elster, und die Spree (s.d.) nebst dem Löbauer Wasser. Die Neisse dagegen fließt der Oder zu. Seen gibt es nicht, wohl aber viele Mineralwässer, von welchen die Bäder Elster, Berggießhübel, Hohenstein, Radeberg, Marienborn, Schandau, Tharandt, Wiesenbad und Wolkenstein die besuchtesten sind. Das Klima der obern Gegenden des Erzgebirges ist zum Theil ziemlich rauh, am rauhesten in der Nähe des Fichtelberges (Sächsisch Sibirien, s. d.), die niedern Gegenden aber mild und gesund. Das Mineralreich S-s bietet an Metallen Silber, Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Wismuth, Kobalt, Arsenik und Mangan, ferner Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Schmirgel, Farbenerden, Töpferthon, Porzellanerde, an Edelsteinen aber Achat, Amethyst, Granat, Hyacinth, Opal, Topas etc. Vom Pflanzenreich finden sich die gewöhnlichen Zuchtpflanzen, während Wald fast 1/4 des ganzen Landes bedeckt, ohne jedoch trotz der guten Forstcultur (hinsichtlich deren ist Sachsen in 15 Forstbezirke getheilt) hinreichenden Holzbedarf zu gewähren, da das Hütten- und Fabrikwesen so viel verzehrt. Der Ackerbau wurde seit 1848 durch zahlreiche (jetzt 156) Landwirthschaftliche Vereine gefördert, welche unter 5 Kreisvereinen stehen, deren oberste Spitze der Landesculturrath in Dresden ist; er erzeugt alle Arten von Getreide, wenn auch nicht hinreichend für das ganze Land, ferner Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken), Kartoffeln (bes. im Gebirge), Rüben, Kraut, Kohl, Möhren, Karden, Flachs, Raps und Rübsen, von Futterkräutern bes. Rothen Klee, auch etwas Tabak; der Obstbau ist bedeutend und Weinbau wird auf dem niedern Elbgebirge getrieben (bes. bei Meißen und Dresden). Auch die Viehzucht ist bedeutend; Pferde über 84,000 Stück (Landgestüt zu Moritzburg), Rindvieh 555,000 Stück, Schafe gegen 600,000 (worunter viele Merinos spanischer Abstammung, deren Zucht in Sachsen zuerst regelmäßig getrieben und von hier aus ins Ausland weit verbreitet wurde), Schweine 121,000, Ziegen 65,000, Esel 500 und Hausgeflügel; erheblich ist auch die Bienenzucht und die Fischerei in Deichen und Flüssen, wobei auch der Perlenfischerei in der Elster zu gedenken ist. An Wild gibt es Hirsche, Rehe, Füchse, viel Hafen (bes. bei Leipzig) und Rebhühner, auch einiges Schwarzwildpret, viel Sing- und mancherlei Raubvögel. Sehr wichtig ist der Bergbau, welcher ungefähr 12,600 Berg- und Hüttenarbeiter beschäftigt und jährlich über 2 Mill. Thlr. Ausbeute

gibt; für ihn bestehen 4 Bergämter, welche dem Freiburger Oberbergamt (und dem dasigen Oberberghauptmann) untergeordnet sind; man gewinnt jährlich über 36,000 Pfd. Silber, 25,000 Ctnr. Blei, 2200 Ctnr. Zinn, 300 Ctnr. Kupfer, über 115,000 Ctnr. Eisen, 14,000 Ctnr. Arsenik (incl. Kies), 4800 Ctnr. Kobalt, 1300 Ctnr. Braunstein und 70 Ctnr. Wismuth. Auf Silber wird bes. bei Freiberg, auf Zinn bei Altenberg und auf Kobalt bei Schneeberg gebaut. Zum Hüttenwesen gehören das Amalgamirwerk bei Freiberg, mehre Silberhütten, 1 Kupfer-saigerhütte, 22 Eisenhüttenwerke (das größte zu Kainsdorf), viele Eisenhämmer und Drahtwerke, 7 Zinnschmelzhütten, 1 Zinnhammer, viele Zinnpochmühlen, 1 Wismuthhütte, 1 Messingwerk, 2 Blaufarbenwerke und mehre Arsenik-, Vitriol-, Alaun- und Schwefelwerke. Nicht minder wichtig ist S-s Steinkohlenbau (bes. bei Zwickau, Würschnitz und Dresden), welcher gegenwärtig über 24 Mill. Ctnr. Kohlen liefert und über 6000 Arbeiter beschäftigt. Braunkohlen liefert bes. die Zittauer Pflege und der Leipziger Kreis, Torf bes. das Erzgebirge. Die wichtigsten Sandsteinbrüche sind bei Pirna, Porphyrbüche bei Rochlitz, Serpentinsteinebrüche bei Zöblitz, Marmorbrüche bei Wildenfels und Crottendorf, Kalk- und Dachschieferbrüche zahlreich, letztere bes. bei Lößnitz. Die übrige Industrie, welche überhaupt auf einem sehr hohen Standpunkt steht, liefert Streichgarn (Wolle) in 172 Spinnfabriken und verarbeitet dasselbe außer dem ausgeführten zu Tuch in Werdau, Kirchberg, Lengenfeld, Öderan, Roßwein, Döbeln, Leisnig, Oschatz, Großenhain, Bischofswerda, Bautzen, Kamenz und Bernstadt, zusammen auf etwa 3000 Webstühlen; Kammgarn wird in 39 Fabriken bereitet und auf etwa 10,000 Stühlen zu wollenen Zeugen, bes. Thibets, Merinos, Wollenmusselinen, Flanell, Buckskins, Teppichen etc. verarbeitet bes. in Reichenbach, Merane, Glauchau, Zschopau, Hainichen, Waldheim, Krimmitschau und Chemnitz; wollene Strümpfe und Fes (Mützen) für die Türkei liefert bes. Bautzen. Baumwollenspinnereien zählt man 132; Kattune und andere Baumwollenwaaren liefert auf 18,000 Stühlen das ganze Erzgebirge und Voigtland, sowie die südliche Lausitz, dergl. Strümpfe auf 20,000 Stühlen bes. die Chemnitzer Gegend nebst den Schönburgischen Herrschaften, und Leinwand und Damast die südliche Lausitz; Seidenstoffe fabriciren Annaberg und Frankenberg und Plüsch Lausigk; Posamentirwaaren liefert Annaberg, Buchholz, Schlettau, Thum und Umgegend, seidene Bänder bes. Radeberg, leinene und baumwollene dagegen Pulsnitz und Großröhrsdorf; Spitzen, Blondes und genähte Waaren das Obererzgebirge und Voigtland, deren Fertigung der Staat durch Klöppel- und Nähschulen zu fördern sucht. Die wichtigsten Färbereien und Appreturanstalten haben Chemnitz, Frankenberg, Glauchau und Merane (gebleicht wird meist mit Chlor und die Rasenbleiche ist nur noch für Linnen üblich). Papier liefern 66 Fabriken, incl. 6 Maschinenfabriken, jedoch lange nicht den nöthigen Bedarf; Strohflechtwaaren die Gegend zwischen Dresden, Pirna und Altenberg; musikalische Blas- und Streichinstrumente Markneukirchen und Klingenthal nebst Umgegend, Pianofortes bes. Leipzig und Dresden, Spiel- und andere Holzwaaren das Erzgebirge, Wanduhren Karlsfeld und Glashütte, Porzellan Meißen und Zwickau, Glas (auch Spiegelglas) in 4 Hütten, Steingut Hubertsburg, Siebenlehn, Nossen, Pirna, Riesa, Colditz und Königsbrück, Töpfe bes. Waldenburg, Kohren, Kamenz, Königsbrück und Pulsnitz, Serpentinwaaren Zöblitz, Schießpulver in 5 Fabriken; ferner bereitet man Ruß, Pech, chemische Präparate, Farben, Argentan, Gold- und Silberwaaren, Eisengußwaaren, chirurgische und mathematische Instrumente und Cigarren, letztere bes. in der Leipziger Gegend. Zahlreich und wichtig sind die Maschinenbauanstalten (namentlich die Hartmannsche in Chemnitz, welche auch treffliche Locomotiven liefert) und die Bierbrauereien, wogegen die Branntweinbrennerei sehr abgenommen hat. Der Handel, wegen dessen Sachsen seit 1834 dem Deutschen Zollverein beigetreten ist, wird theils auf der Elbe (meist Transitohandel), theils zu Lande betrieben. Ausfuhr: Wolle, wollene und baumwollene Garne und Waaren (s. oben), Leinwand, Bänder, Spitzen, von Mineralien bes. Steinkohlen, Pirnasche Sandsteine (bis nach Hamburg), Farben, Serpentin- und Holzwaaren, musikalische Instrumente, Eisen- und Blechwaaren, Porzellan, Schiffsbauholz, Wein, Leipziger Lerchen etc. Einfuhr: Getreide und Salz, Baumwolle,

Material- und Luxuswaaren etc. Die Haupthandelsstadt ist Leipzig mit seinen berühmten 3 Messen; auch der deutsche Buchhandel hat in Leipzig seinen Hauptsitz und seit 1834 seine Börse (vgl. Leipzig und Buchhandel). Zur Förderung des Handels und Verkehrs dienen außer der Leipziger Börse mehre Banken, als die 1839 mit einem Actiencapital von 11/2 Mill. Thlrn. begründete Leipziger Bank, die 1848 errichtete Chemnitzer Stadtbank, die 1844 errichtete Oberlausitzer Hypotheken-, Spar- und Leihbank zu Bautzen und der gleichzeitig begründete erbländische ritterschaftliche Creditverein zu Leipzig; zahlreich sind auch die Sparkassen. Assecuranzen für Feuer- und Hagelschäden, für Flußschiffahrt und Leben gibt es in Leipzig, in Dresden eine Rentenversicherungsbank. Für Industrie und Handel bestehen zahlreiche Actienvereine bes. für Steinkohlenbau (37), für Kalk-, Marmor-, Sandstein- und Dachschieferabbau, für Elbdampfschiffahrt (eine sächsisch-böhmische), für Eisenbahnen, für Kammgarnspinnerei zu Leipzig, mehre für Bierbrauerei, für Brodbäckerei bei Zwickau, für Mussirweine zu Niederlößnitz, für Zuckersiederei in Dresden, für Uhrenfabrikation in Karlsfeld. Außer der Elbschiffahrt, welche zum Theil mit Dampf betrieben wird und seit 1821 frei ist, fördern den Handel auch zahlreiche und gute Chausseen (377 Meilen lang) und die Eisenbahnen (1856: 56 Meilen lang); letztere sind theils Staats-, theils Actienbahnen und stehen unter den beiden Staatseisenbahndirectionen in Leipzig (westliche) und in Dresden (östliche); es sind dies: die Leipzig-Dresdner, die Magdeburg-Leipziger, welche gleich der Thüringer (Leipzig-Weißenfelder) und Leipzig-Bitterfelder Bahn Sachsen nur eine kurze Strecke berührt, die Sächsisch-Baierische, welche von Leipzig über Altenburg und Werdau nach Hof führt und durch Seitenbahnen auch Zwickau und Glauchau berührt, die Glauchau und Chemnitz berührende Zwickau-Riesaer mit ihrer Verlängerung, der Zwickau-Schwarzenberger Bahn (mit Zweigbahn nach Schneeberg), die sich an diese anschließende Chemnitz-Würschnitzer Kohlenbahn, die Sächsisch-schlesische (Dresden-Görlitzer), an welche sich die Zittau berührende Löbau-Reichenberger anschließt, die Sächsisch-Böhmische (von Dresden nach Bodenbach), die Albertsbahn od. Dresden-Tharandter mit ihrer im Bau begriffenen Verlängerung nach Freiberg, und die nur eine kurze Strecke sächsische Riesa-Jüterbogker Bahn. Nicht minder wichtig für Handel und Verkehr sind die Posten (s. u. Post Sachsen 423) und die in der neuesten Zeit angelegten elektromagnetischen Telegraphenlinien, deren Direction in Dresden ihren Sitz hat und welche kraft Vertrag vom 25. Juli 1850, wodurch der Deutsch-österreichische Telegraphenverein ins Leben trat, mit den Linien der Nachbarstaaten in Verbindung stehen.

(Bevölkerung) Nach der Zählung vom 3. Dec. 1858 hatte das Königreich Sachsen 2,122,148 Einwohner, worunter 49,000 Wenden. Der Religion nach ist die Mehrzahl lutherischen Glaubens, nächst welchen es noch 4170 Reformirte, 314 Anglikaner, 38,709 römische Katholiken (incl. des Königs und seiner Familie), 1798 Deutschkatholiken, 243 Griechen und 1419 Juden gibt. Die Zahl der Städte in Sachsen beträgt 142 und die der Dorfgemeinden 3200 (incl. 66 Marktflecken und 11 Bergflecken). Unter allen Staaten Deutschlands hat Sachsen die dichteste Bevölkerung (es kommen 7812 Seelen auf die Quadratmeile).

Staatsverfassung. Das Königreich Sachsen führt als Glied des Deutschen Bundes in dessen engem Rathe 1, im Plenum 4 Stimmen, bildet mit Kurhessen, Nassau und Luxemburg dessen 9. Armeecorps und zwar die 1. Division desselben, indem es (seit 1849) 26,000 Mann Contingent stellt. Es ist ein unter Einer Verfassung vereinigter untheilbarer Staat, dessen Gebiet seit der Theilung vom Jahre 1815 aus den Resten der sogenannten Erblande und des Markgrafenthums Oberlausitz besteht, mitwelchem deshalb eine Übereinkunft vom 17. Nov. 1834, wozu noch die Schönburgischen Receßherrschaften und die Standesherrschaft Wildenfels kommen. Diese constitutionelle Monarchie beruht auf der mit den Ständen des Landes vereinbarten, nach den Ereignissen des Jahres 1849 in mehrfacher Hinsicht (bes. durch das Gesetz vom 5. Mai 1851) modificirten Verfassungsurkunde

vom 4. Sept. 1831. Der souveräne, mit dem 18. Jahre mündige, in Dresden residirende König succedirt im Mannsstamme des Albertinischen Hauses Sachsen nach dem Rechte der Erstgeburt und agnatischer Linealfolge aus ebenbürtiger Ehe; erst wenn der Mannsstamm des Sächsischen Hauses ausgestorben ist und nach Erledigung der in der Erbverbrüderung getroffenen Bestimmungen geht die Erbfolge auf die weibliche Linie, nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Regenten über; beim Regierungsantritt legt der König vor dem Gesamtministerium und den Präsidenten beider Ständekammern den Verfassungseid ab, bezieht eine Civilliste von 570,000 Thlrn. (die Königin eine Apanage von 28,000 Thlrn.) und übt alle Rechte der Staatsgewalt unter den verfassungsmäßigen Bestimmungen, auch über Kirchen, jedoch, so lange er der Katholischen Confession zugehörig ist, nicht über die evangelischen Glaubensgenossen aus, welche letztere dann stets dem lutherischen Cultusminister nebst den andern Ministern derselben Confession (excl. des Kriegsministers) als den in evangelicis beauftragten Staatsministern zusteht. Eine etwaige Regierungsverwesung führt der volljährige, der Thronfolge nächste Agnat mit Hülfe eines Regentschaftsrathes. Der König führt den Titel König von Sachsen, sein ältester Sohn ist der Kronprinz und führt gleich den übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Albertinischen Hauses den Titel Königliche Hoheit. Alle für das königliche Haus geltenden Familienrechte und Bezüge ordnet das Hausgesetz vom 30. Dec. 1837. Der Hofstaat steht (nebst der Cabinetskanzlei) unter dem Ministerium des königlichen Hauses, welches die persönlichen Familien- und Vermögensangelegenheiten des königlichen Hauses besorgt und die Aufsicht über das vom Lande untrennbare königliche Hausfideicommiß hat, dessen Besitz von einem Regenten zum andern übergeht. Allen Landeseinwohnern sichert die Verfassungsurkunde Freiheit der Person und Sicherheit des Eigenthums, freien Wegzug aus dem Lande, Gewissensfreiheit, gleiche Beziehung zu den öffentlichen Abgaben und zum Waffendienst, gleichen Anspruch auf alle Staatsämter etc., Christen und Juden genießen (seit 1851) völlig gleiche bürgerliche Rechte, neue Klöster dürfen außer den beiden bestehenden in der Lausitz (s.u.) nicht errichtet, eben so wenig Jesuiten od. andere geistliche Orden zugelassen werden. Auch darf kein Sachse seinem ordentlichen Gerichte entzogen, ohne Grund verfolgt und über den Grund seiner Verhaftung länger als 24 Stunden in Ungewißheit gelassen werden. Die Landesvertretung erfolgt durch die alle 3 Jahre berufene, in öffentlichen Sitzungen und in 2 sich völlig gleichgestellten Kammern verhandelnde Ständeversammlung, deren Genehmigung für die Gesetzgebung, Steuererhebung und den Abschluß von Anleihen erforderlich ist; sie berathet über alle Gegenstände des Landeswohls und übt das Recht der Petition, Beschwerden und der Ministeranklage beim Staatsgerichtshofe aus, während die Gesetzesvorschläge vom Könige ausgehen. Die erste Kammer besteht aus den königlichen Prinzen und 40 Mitgliedern, diese sind: 1 Deputirter des Hochstifts Meißen, der Standesherr zu Wildenfels, die Besitzer der 5 Schönburgischen Receßherrschaften durch Einen ihres Mittels, 1 Deputirter der Universität Leipzig, die Standesherrn zu Königsbrück und Reibersdorf, der evangelische Oberhofprediger, der Dekan des katholischen Domstiftes Budissin, der Leipziger Superintendent, 1 Deputirter des Stiftes Wurzen, die Besitzer der 4 Schönburgischen Lehnsherrschaften durch Einen ihres Mittels, 12 auf Lebenszeit gewählte Deputirte der Rittergutsbesitzer, 10 vom Könige ernannte dergleichen, die Bürgermeister zu Dresden und Leipzig und die Bürgermeister aus 6 vom Könige zu bestimmenden Städten. Für die, jede Landtagsperiode mit 1/3 erneute zweite Kammer werden 20 Rittergutsbesitzer, 25 Abgeordnete der Städte (jeder mit mindestens 400 Thlrn. jährlichem Einkommen od. nach Verhältniß der Städte 10–30 Thlr. Abgaben zahlend), 5 Abgeordnete des Handels- od. Fabrikstandes und 25 der Bauern gewählt, von welchen letztern nur die wahlfähig sind, welche mindestens 30 Thlr. Steuern zahlen. Auch bestehen die ihre Kreistage haltenden Provinzialstände (Städte und Rittergutsbesitzer) in dem ehemaligen Meißner, Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise nach Maßgabe der Kreistagsordnung vom 10. Aug. 1821 noch fort, sowie der oberlausitzer Provinziallandtag nach Maßgabe des betreffenden

Statuts vom 17. Nov. 1834. Zum Schutz der Verfassung besteht ein aus 6 von den Ständen und 6 nebst dem Präsidenten vom Könige für jede Landtagsperiode ernannten Mitgliedern errichteter Staatsgerichtshof, welcher nach einem durch das Gesetz vom 3. Febr. 1838 geregelten Verfahren über Ministeranklagen, Wählbarkeit ausgeschlossener Kammermitglieder und authentische Erklärung der Verfassungsurkunde und des Vertrags mit der Oberlausitz inappellabel richtet.

Staatsverwaltung. Die oberste collegiale Staatsbehörde ist das Gesamtministerium, zusammengesetzt aus den Vorständen der einzelnen Ministerialdepartements, welche den Ständen verantwortlich sind. Zu außerordentlicher Berathung, bes. für wichtige Gesetzgebungssachen, kann der König nach Verordnung vom 16. Nov. 1831 einen Staatsrath berufen, in welchem nächst den Prinzen und den Staatsministern noch mehre vom König zu bestimmende hohe Staatsbeamte sitzen. Der Staatsdienst ist durch Gesetze vom 7. März 1835 und 24. April 1851 geregelt. Staatsdiener sind diejenigen, welche vom Könige od. einer Staatsbehörde zu einem beständigen öffentlichen Amte eingesetzt sind, wofür sie aus Staatskassen ein bestimmtes jährliches Einkommen beziehen. Die Anstellung der Staatsdiener, mit Ausnahme der zu Richterstellen Berufenen, ist in der Regel während der ersten zwei Jahre widerruflich. Diejenigen Diener, deren Leistungen keine höhere wissenschaftliche Ausbildung in Anspruch nehmen, können auf Kündigung angestellt werden. Jeder Staatsdiener kann versetzt, seiner Dienstleistung, jedoch mit Belassung seines Ranges, Titels und eines Wartegeldes, enthoben, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wegen Vergehungen gerichtlich entsetzt und wegen Unwürdigkeit entlassen werden. Die mit Ehren entlassenen Staatsdiener erhalten Pension, deren Stufenfolge von den Dienstjahren abhängt und 2000 Thlr. jährlich nicht übersteigen darf. Auch die Wittwen und Waisen der Staatsdiener haben Anspruch auf eine Unterstützung aus Staatskassen. Unter dem Gesamtministerium unmittelbar steht nur die Oberrechnungskammer und das Hauptstaatsarchiv; die bureaukratische Verwaltung aber geht, von den einzelnen Departementsministern unterstützt, von Ministerialräthen aus, jedoch mit berathender collegialischer Einrichtung. Über das Ministerium des königlichen Hauses s. oben Sachsen 657. Dem Finanzministerium sind nächst der Steuer- und Zollverwaltung das Oberbergamt zu Freiberg, die Oberpostdirection und die Lotteriedirection in Leipzig, die Domänen-, Forst- und Floßverwaltung, die Münze, die Landrentenbank und die Behörden der Staatseisenbahnen od. Staatstelegraphen unmittelbar untergeben, während für das Rechnungswesen die Finanzbuchhalterei, Finanzrechnungsexpedition, Finanzhauptkasse, das Finanzzahlamt und die Cautionshauptkasse bestehen. Die Steuern sind: directe, als die Grund-, Gewerben. Personensteuer, und indirecte, als Vereinszölle von ein-, aus- und durchgehenden Waaren, Branntwein-, Wein-, Malz-, Tabaks-, Schlacht- und Stempelsteuer. In Bezug auf erstere ist Sachsen in 4 Steuerkreise getheilt, jeder mit einem Kreissteuerrath, welchem die (24) Bezirkssteuereinnahmen untergeordnet sind, während die unter der Zoll- und Steuerdirection zu Dresden stehende Verwaltung der indirecten Steuern (incl. Chaussee- und Brückengelder) unter 18 Hauptzoll und Hauptsteuerämtern mit Nebenzoll- und Untersteuerämtern vertheilt ist und von Obergrenz- und Obersteuercontroleuren controlirt wird. Rentämter gibt es 30, mit welchen 7 Salzverwaltereien verbunden sind. Unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stehen die Gesandtschaften an fremden Höfen und dem Bundestage, sowie die Consulate. Das Ministerium des Innern ist die erste Instanz für innere Verwaltungssachen, während die zweite durch die 4 Kreisdirectionen (mit Kreisdirectoren) zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen gebildet wird, und die dritte durch die Bezirksgerichte und Gerichtsämter nebst den Stadtbehörden; delegirte Mitglieder der Kreisdirectionen sind noch die Amtshauptleute, 15 an der Zahl incl. des Schönburgischen Kanzleidirectors. Die Gemeindeverhältnisse beruhen in den Städten, welchen ein von den Stadtverordneten controlirter Stadtrath vorsteht, auf der allgemeinen Städteordnung vom 2. Febr. 1832

und in den Dörfern auf der Landgemeindeordnung vom 7. Nov. 1838, welche einen Gemeindevorstand nebst beratendem Gemeinderathe eingeführt hat. Eine etwas anomale Stellung in der Verwaltung haben die fürstlichen und gräflichen **Schönburgischen Receßherrschaften** (s.d.), deren staatsrechtlichen Verhältnisse durch zwei Recesses vom 4. Mai 1740 und 9. Oct. 1835 im Allgemeinen dahin festgestellt sind, daß dieselben, obwohl der sächsischen Justiz und Verwaltung untergeordnet, insofern einen besonderen Verwaltungsbezirk bilden, als die Schönburgische Gesamtkanzlei zu Glauchau für gewisse Angelegenheiten als Mittelbehörde zwischen dem Ministerium und den Schönburgischen Justizämtern besteht; auch hat das Haus Schönburg das Recht einen Rath für die Kreisdirection Zwickau und das dasige Appellationsgericht zu präsentiren. Die Heimathsverhältnisse S-s sind durch das Gesetz vom 26. Nov. 1834 so regulirt, daß jeder Heimathsbezirk die Verbindlichkeit hat, seine Angehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen und ihnen nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, wobei in der Regel der Geburtsort als Heimathsort gilt; jedoch wird die Heimathsangehörigkeit auch durch ausdrückliche Ertheilung, oder durch Ansässigkeit mit einem Wohnhause und durch Gewinnung des Bürgerrechts oder Niederlassung als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer erlangt, wozu jedoch in letzteren drei Fällen noch der Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums kommen muß. Organische Verwaltungsgesetze sind bes. die Gemeindeordnung von 1835, die Armenordnung vom 22. Oct. 1840 und das Gesetz über den Handwerksbetrieb auf dem Lande vom 9. Nov. 1840 (welchem nun demnächst die Gewerbefreiheit folgen wird). Die Polizei steht den Ortsobrigkeiten zu und wird in den größten Städten durch besondere städtische Polizeibehörden ausgeübt, während für den äußern Aufsichtsdienst die zunächst den Amtshauptmannschaften untergebene Gendarmerie fungirt, an deren Spitze in jedem Kreise ein Kreisgendarmerie od. Gendarmerie-Inspector steht. Letztere bildet ein aus ausgedienten Unteroffizieren zusammengesetztes, militärisch organisirtes Corps von 215 Mann, dessen Uniform aus grauen, grün aufgeschlagenen Waffenröcken mit weißen Knöpfen, dunkelgrauen Beinkleidern, Helmen, Säbeln und schwarzem Lederzeug besteht. Außerdem dient zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit auch die 1831 errichtete und durch das Gesetz vom 14. Mai 1851 neu organisirte Communalgarde, welche durch einen vom Ministerium des Innern angestellten Offizier commandirt wird. Die Medicinalpolizei üben die Bezirksärzte aus, wofür 35 Medicinalbezirke bestehen, sowie auch 16 thierärztliche Bezirke. Die Preßangelegenheiten regulirt das Preßgesetz vom 14. März 1851, welches die Censur für aufgehoben erklärt und den Nachdruck verbietet. Endlich stehen unter dem Ministerium des Innern noch das 1850 gegründete statistische Bureau, die Brandversicherungscommission (d.i. die Behörde für die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt) und die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen etc. Das Kriegsministerium verwaltet die Militärangelegenheiten (s. unten). Dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts sind das Evangelische Landesconsistorium nebst dem Unterconsistorium für die Schönburgischen Herrschaften zu Glauchau, das apostolische Vicariat mit dem katholischen Consistorium und dem katholischen Domstift St. Petri zu Bautzen, die beiden reformirten Consistorien zu Dresden und Leipzig, die Universität Leipzig und der seit 1849 als Mittelbehörde für die Deutschkatholiken bestehende Kirchenvorstand zu Dresden untergeben, sowie auch der Cultus der Israeliten, mit Synagogen zu Dresden und Leipzig. Katholische Klöster (für Cistercienserinnen) gibt es von Alters her noch zwei in der Lausitz, Marienstern und Marienthal; auch gibt es noch ein protestantisches Hochstift in Meißen und ein Collegiatstift in Wurzen. Kirchliche Aufsichtsbehörden sind nächst den Kreisdirectionen und den bei denselben angestellten Kirchen- und Schulräthen die Kircheninspektionen, welche aus den (35) Superintendenten und den resp. Ortsobrigkeiten bestehen; während als Schulbehörden bei den Gymnasien Schulcommissionen und bei den Volksschulen, welche durch Gesetze vom 5. Juni 1835 und 3. Mai 1851 geregelt sind, Schulvorstände fungiren. Unterrichtsanstalten: Universität zu Leipzig, an derselben muß Jeder, welcher Ansprüche auf eine Staats-

anstellung machen will, wenigstens 2 Jahre studirt haben; für sie bestehen 2 Senate, ein weiterer aus sämmtlichen ordentlichen Professoren, welchem die Präsentation, die Verleihung der Beneficien, die Vornahme der Wahlen (mit Ausnahme der des Rectors) zusteht, und ein engerer, welcher aus 3 Candidaten den Landtagsabgeordneten wählt und aus dem Rector, Exrector, 4 Dekanen, einem von jeder der 4 Facultäten gewählten und 6 von der Regierung ernannten ordentlichen Professoren zusammengesetzt ist. Außerdem gibt es eine Chirurgisch-medicinische Akademie zu Dresden nebst einer Hebammen- und Thierheilschule, eine Bergakademie mit vielfachen Nebenanstalten in Freiberg; an Militärbildungsanstalten die Cadetten-, Artillerie-, Militärreitschule, Garnisonschulen zu Dresden und das Soldatenkinderinstitut zu Struppen; ferner eine Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharandt, 2 Akademien der Künste in Dresden und Leipzig, die Polytechnische Schule in Dresden, die Baugewerkschulen in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau, die Handelsschulen in Leipzig und mehreren anderen Städten; Gymnasien zu Meißen, Grimma (beide Landesschulen, in welchen die Schüler größtentheils unentgeltlich Kost und Unterricht erhalten), Dresden (2, Kreuzschule und Vitzthum'sches Gymnasium), Leipzig (2, Thomas- und Nikolaischule), Bautzen, Freiberg, Plauen, Zittau und Zwickau. Zu Lehrern der niederen Stadt- und Landschulen, deren es über 1900 gibt, bereiten die Seminarien in Dresden (2), Nossen, Plauen, Annaberg, Grimma, Bautzen und Waldenburg, sowie das Lehrerinnenseminar in Callenberg vor. Der Unterricht beginnt mit Ende des sechsten Altersjahres und dauert bis zum 14. Jahr; die Schullehrer erhalten außer freier Wohnung, eine Besoldung von mindestens 120 Thlrn., Kirchschullehrer aber mindestens 200 Thlr. Zu erwähnen sind hier noch die Turnlehrerbildungsanstalt in Dresden, die Chemnitzer Gewerbschule, mehre Bau-, Industrie-, Weber-, Klöppel- und Nähschulen, sowie die vielen Sonntagsschulen. Gemeinnützige wissenschaftliche Anstalten befinden sich vorzüglich in Dresden und bei der Leipziger Universität; von Bibliotheken sind bes. die Königliche in Dresden, die Raths- und Universitätsbibliothek in Leipzig und die Rathsbibliotheken in Zwickau und Zittau zu nennen, während zur Förderung der Künste die Gemäldegalerie in Dresden, die Sammlungen von Antiken und Gypsabgüssen im Dresdener Museum und Japanischen Palais, von Kupferstichen, alten Waffen, Naturalien, Modellen etc. in Dresden und das städtische Museum in Leipzig dienen. Von wissenschaftlichen, Kunst- und Industrievereinen finden sich zwei Ökonomische Gesellschaften in Dresden und Leipzig, erstere mit Zweigvereinen in den einzelnen Kreisen, die Jablonowskysche Gesellschaft der Wissenschaften, die Naturforschende, Philologische, Theologische, Medicinische Gesellschaft, die für Deutsche Sprache und Alterthümer, die Bibelgesellschaft, die Polytechnische, der Kunst- und Gewerbeverein, sämmtlich in Leipzig, der Mineralogische, für Natur- und Heilkunde, für Erforschung sächsischer Alterthümer in Dresden, Weinbaugesellschaft, der Chemnitzer Industrieverein.

Die Gesetzgebung theilt sich in die mit den Ständen vereinbarten Gesetze und ministeriellen Verordnungen, publicirt durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, seit 1818 jährlich ein Band und bis 1832 Gesetzsammlung genannt, in welchem auch das Oberappellationsgericht seine Grundsätze beim Rechtssprechen mittheilen kann, während die Verordnungen der Kreisbehörden durch die Kreisblätter in Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen veröffentlicht werden. Die frühere Gesetzgebung enthält in halbofficieller Sammlung der Codex Augusteus (s.d.) mit drei Fortsetzungen und drei Sammlungen der Landesgouvernementsverfügungen von Moßdorf, Dresd. 1821; Privatsammlungen sächsischer Gesetze sind: Handbuch der kursächsischen Gesetze bis 1806, Zeitz 1804–8, 12 Bde.; Schaffrath, Codex Saxonicus, Lpz. 1842, 2 Bde.; Haubold, Handbuch einiger kursächsischen Gesetze, ebd. 1800, neu bearbeitet von Schletter, ebd. 1837; Schaffrath, Codex jur. Sax. privati, Altenb. 1840; Freiesleben, Handbuch der Civilproceßgesetze, Lpz. 1834. Rechtsverfassung. Statt des bisher geltenden particularrechtlichen königlich sächsischen Rechtes, welchem das gemeine Sachsenrecht, namentlich der Sachsenspiegel (s.d.), die Constitutionen

von 1572, die alte Proceßordnung von 1622 und die Decisionen von 1661 zum Grunde liegen und welches subsidiarisch durch das gemeine Deutsche, Kanonische und Römische Recht ergänzt wird, wird im Jahr 1862 das nach österreichischem Muster bearbeitete neue bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten. Auch das bisher gültige Leipziger Wechselrecht ist durch die, kraft Einführungsgesetz vom 25. April 1849 in die sächsische Gesetzgebung aufgenommene allgemeine Deutsche Wechselordnung vom 26. Nov. 1848 und durch das Gesetz über den Schuldarrest und den Wechselproceß vom 7. Juni 1849 aufgehoben. Über Kirchenrecht vgl. Weber, Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts, Lpz. 1818–20, 5 Bde., 2. Ausg. 1843 ff., und Codex des Kirchen- und Schulrechts, ebd. 1840; über Lehnrecht: Zachariä, Handbuch des königlich sächsischen Lehnrechts, 2. Ausg. von Weiße und Langenn, Lpz. 1823. Die Grundlage des Civilprocesses bildet zur Zeit noch die obgedachte alte Proceßordnung nebst der erläuterten von 1724; doch ist die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bereits im Werke. Über das bisherige Verfahren vgl. Griebner, Discurs zur Proceßordnung, 2. Ausg. von Kästner, Lpz. 1780, mit den neueren Gesetzen zusammengestellt von Schirr als Handbuch des sächsischen Civilproceßrechts, ebd. 1843, das Mandat vom 13. März 1822 und 1. April 1824, Gesetz vom 27. Oct. 1834, das Executionsgesetz vom 28. Febr. 1838 (erläutert von Beck, Lpz. 1838) und die veränderte Taxordnung vom 3. Juni; Pfothenauer, Doctrina processus, 2. Ausg. von Didemann, Lpz. 1826; Biener, Systema proc., 4. Ausg. von Krug und Siebdrat, ebd. 1835; Volkmann, System des sächsischen Civil- und Administrativprocesses, ebd. 1845, 3 Bde.; Osterloh, Der ordentliche bürgerliche Proceß nach Sächsischem Rechte, ebd. 1851, 2 Bde.; Käuffer, Über Appellationen, Zwickau 1840; Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Lpz. 1838–45, 8 Bde.; Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, ebd. 1841–45, 5 Bde.; Annalen des königl. sächsischen Oberappellationsgerichts. Der Proceß über geringfügige Gegenstände bis zum Werthe von 50 Thlrn. beruht auf dem Mandat vom 28. Nov. 1753 und über Gegenstände bis 20 Thlr. Werth auf dem Gesetz vom 16. Mai 1839; vgl. Hänsel, Das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen, Lpz. 1844, 2 Bde.; Kori, Theorie der sächsischen summarischen Processe, Jena 1824; Osterloh, Die summarischen Processe, Lpz. 1845. Der Leipzig eigenthümliche Handelsgerichtsproceß gründet sich auf die Handelsgerichtsordnung von 1689 und Gesetz vom 21. Sept. 1833; vgl. Rössig, Darstellung des Leipziger Handelsrechtes, Lpz. 1796, und Hänsel, Über den Beweis durch Handelsbücher, ebd. 1830. Außerhalb des Concursprocesses ist das Edictalverfahren durch Mandat vom 3. Nov. 1799 geordnet; vgl. Kori, System des Concursprocesses, 2. Aufl. Lpz. 1828; Reinhard, Ordnung der Gläubiger, Dresd. 1825, und Haase, Über die Edictalladungen, Lpz. 1817. Die freiwillige Gerichtsbarkeit verwalten die Gerichte und Notare und das Hypothekenwesen ist neu gestaltet durch Gesetz vom 6. Nov. 1843 und Verordnung vom 15. Febr. 1844 (bearbeitet von Scherell, Lpz. 1843; vgl. Richter, Die Grund- und Hypothekenbücher, ebd. 1844, und Heyne, Commentar dazu, ebd. 1845, sowie Notariatsordnung vom 3. Juni 1859). Das Strafrecht enthält das Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855, hierzu unter gleichem Datum die Gesetze die Beschädigung der Eisenbahnen und Telegraphen, sowie die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend. Durch die Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855 aber ist das öffentliche und mündliche Strafverfahren nebst Entscheidung durch rechtsgelehrte Richter eingeführt, während für das Militär das neue Militärstrafgesetzbuch von gleichem Datum gilt. Vgl. Krug, Commentar zum Strafgesetzbuche vom 11. Aug. 1855, Lpz. 1855; Schwarze, Commentar zur Strafproceßordnung, ebd. 1855. Gerichtsverfassung. Die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, welche dem Justizministerium untergeben sind, ist durch das Gesetz über die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung vom 11. Aug. 1855 dergestalt geregelt, daß als ordentliche Gerichte erster Instanz (116) Gerichtsämter und (18) Bezirksgerichte mit Staatsanwälten eingeführt sind, neben welchen jedoch noch die Militärgerichte, das Leipziger Universitätsgericht, die Elbzollgerichte und die Behörden in Ablösungssachen

bestehen. Die zweite Instanz und zugleich das Ehegericht bilden innerhalb ihrer Bezirke die vier Appellationsgerichte in Dresden, Bautzen, Leipzig und Zwickau, erstere beiden zugleich Lehnhof, und die dritte Instanz ist das Oberappellationsgericht in Dresden, nach Gesetz B. die höheren Justizbehörden betreffend, vom 28. Jan. 1835. Als Spruchcollegium in Bergrechtssachen besteht in Freiberg der Bergschöppenstuhl. Die eingeschränkten privilegierten Gerichtsstände bestimmt Gesetz C. vom 28. Jan. 1835. Über den Staatsgerichtshof s. oben Sachsen 658. Die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden ordnet Gesetz A. vom 28. Jan. 1835, und eine Behörde als letzte Instanz über Kompetenz Zweifel führen Gesetz vom 13. Juni 1840 und Bekanntmachung vom 13. Juli 1843 ein. Auch besteht das kraft Gesetz vom 22. Juni 1846 eingeführte Institut der Friedensrichter. Straf- und Versorgungsanstalten sind: das Zucht- und Correctionshaus in Waldheim, eins dergl. in Hohnstein, das Landarbeitshaus in Zwickau, das Landesgefängniß in Hubertsburg, das Weiberarbeitshaus und Landehospital ebendasselbst, die Irrenheil- und Verpflegungsanstalt auf Sonnenstein, die Landesversorgungsanstalt in Colditz, zwei Taubstummenanstalten in Dresden und Leipzig, das Blindeninstitut in Dresden und die Correctionsanstalten für jugendliche Verbrecher in Bräunsdorf und Großhennersdorf, wozu noch eine Anzahl sogenannte Rettungshäuser für verwaiste Kinder kommen. Staatsgefängniß ist die Festung Königstein, die einzige Festung des Landes.

Finanzen: Das Budget von 1861–63 ist jährlich: Einnahme 9,992,124 Thlr., darüber noch 2,364,228 Thlr. aus den verfügbaren, so weit nöthig durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens; zusammen 12,356,352 Thlr.; Ausgabe 12,356,352 Thlr., incl. 280,879 Thlr. transitorisch; die gesammte Staatsschuld betrug Ende 1860 63,132,333 Thlr. und zwar: 6,801,400 Thlr. im Jahr 1830 creirte dreiprocentige Obligationen; 8,929,500 Thlr. im Jahr 1847 creirte vierprocentige Staatsschuldenscheine; 32,230,400 Thlr. in den Jahren 1852, 55, 58 und 59 creirte vierprocentige desgl.; 4,419,800 Thlr. im Jahr 1853 creirte dreiprocentige desgl.; 3,734,700 Thlr. Sächsisch-schlesische Eisenbahnactienschuld; 16,533 Thlr. ältere Schuld, und 7,000,000 Thlr. unverzinsliche Kassenbillets. Dieser Staatsschuld stand jedoch ein mobiles Staatsvermögen von 33 1/2 Mill. und ein immobiles von 83 Mill. Thlrn. gegenüber.

Das Wappen des Königreichs Sachsen zeigt in einem von zwei Löwen gehaltenen goldenen Schilde fünf schwarze Querbalken mit schräg darüber gelegtem grünem Rautenkranz und ist mit der Königskrone bedeckt; vor 1858 anstatt der Löwen von einem Fürstenmantel umgeben. Orden: der königliche Hausorden der Rautenkrone, der Militär-St. Heinrichsorden, der Verdienstorden (früher Civilverdienstorden, Albrechtsorden (s.d.a.); außerdem gibt es eine goldene od. silberne Militärverdienstmedaille und silberne und bronzene Militärdienstzeichen für Unteroffiziere und Soldaten von 25 und 15 Dienstjahren. Für sämtliche Orden besteht eine Ordenskanzlei und für den Verdienst- und Albrechtsorden je ein besonderer Ordensrath.

Militäretat: 26,000 M. Sachsen hat 2 Generale, 8 Generallieutenants, 10 Generalmajors etc., 20,000 M. Infanterie (bestehend aus der Leib-, 3 Linieninfanteriebrigaden und 1 Jägerbrigade, jede zu 4 Bataillonen à 4 Compagnien), 3400 M. leichte Cavallerie (4 Regimenter in 2 Brigaden), 1 Artilleriecorps (bestehend aus 1 Fußartillerieregiment von 1795 M. und 1 Brigade reitende Artillerie von 398 M.), 1 Pionnier- und Pontonnierabtheilung von 259 M. und 1 Commissariatstrainbrigade; außerdem besteht noch ein Gouvernement der Stadt Dresden, eine Commandantur der Festung Königstein und eine Militärstrafanstalt in Dresden; die Militärärzte, welche in zwei Klassen zerfallen und unter dem Generalstabsarzt stehen, bilden das sogenannte Sanitätscorps. Die Militärgerichtsbarkeit wird nach dem Militärstraf-

gesetzbuch (s. oben) von den Kriegsgerichten und dem Oberkriegsgericht in Dresden geübt. Die Uniform der Generale, des Generalstabes und der Adjutantur: dunkelblauer, roth aufgeschlagener Waffenrock mit rothem Vorstoß, goldenen Knöpfen und dergl. Stickerei und blaue Beinkleider mit rothem Vorstoß, die General- und Flügeladjutanten nebst den Offizieren des Kriegsministeriums mit goldenen Achselbändern auf der rechten Schulter; die Uniform der Linieninfanterie (welche künftig hellblaue Waffenröcke erhalten soll, zur Zeit): dunkelgrüne, hellblau aufgeschlagene Waffenröcke mit Achselklappen, rothem Vorstoß und gelben Knöpfen und hellblaue, roth vorgestoßene Beinkleider, Kopfbedeckung das Käpt; die der Jäger dunkelgrün und schwarz aufgeschlagen mit rothem Vorstoß und schwarzgraue, roth vorgestoßene Beinkleider und Czacos; die Uniform der Reiterei hellblaue Waffenröcke (1. Regiment zinnoberroth, 2. Regiment carmoisin, 3. Regiment schwarz und Garde weiß aufgeschlagen und sämmtlich weiß vorgestoßen) mit gelben Knöpfen, hellblaue, weiß vorgestoßene Beinkleider und Helme, Unteroffiziere und Soldaten messingene Achselschuppen; die Uniform der Fußartillerie (auch der Pionnier- und Pontonnierabtheilung) dunkelgrüne, roth aufgeschlagene und vorgestoßene Waffenröcke mit gelben Knöpfen, schwarzgraue, roth vorgestoßene Beinkleider, gelbes Lederzeug, als Kopfbedeckung Käpis; die der reitenden Artillerie eben so, nur mit cavalleriemäßigem Schnitt, Achselschuppen und Helmen, und die des Trains hellblaue, schwarz aufgeschlagene Waffenröcke mit rothem Vorstoß und gelben Knöpfen, Achselschuppen, hellblaue, roth vorgestoßene Beinkleider und Czacos. Die Offiziere unterscheiden sich hauptsächlich durch die Epauletten, welche bei der Infanterie ganz von Goldtressen mit vergoldeten halben Monden, bei der Reiterei aber von starken vergoldeten Schuppen sind, während die Stabsoffiziere volle Epauletten, die Porteépeejunker aber nur Achselklappen von Goldtresse haben; Gradauszeichnungen sind Sterne auf den Epauletten, deren der Lieutenant, Major und Generalmajor einen, der Oberlieutenant, Oberstlieutenant und Generallieutenant zwei, der Rittmeister od. Hauptmann, Oberst und General drei hat, bei den Unteroffizieren dagegen Treffen und Litzen auf den Kragen. Der Burnus der Offiziere und die Mäntel der Soldaten sind grau. Die Militärärzte tragen hellblaue, roth vorgestoßene Waffenröcke mit schwarzen Sammetaufschlägen und weißen Knöpfen, graue Beinkleider, dreieckige Hüte, silberne Porteépées und Epauletten, letztere bei den Oberärzten erster Klasse mit drei Sternen, bei den Oberärzten zweiter und dritter Klasse mit zwei Sternen und bei den Assistenzärzten (welche keine Federstütze tragen) mit einem Stern. Die Auditeurs, welche in drei Klassen zerfallen, haben dunkelblaue Waffenröcke mit dergl. Aufschlägen und gelben Knöpfen, dreieckige Hüte, silberne Porteépées und goldene Epauletten. Bewaffnung: gezogene Bayonetflinten (nach österreichischem Muster) und Seitengewehre bei der Infanterie und bei der Reiterei Säbel, Karabiner und Pistolen. Die Artillerie, deren Zeughaus und Laboratorium sich in Dresden befindet, führt für die schweren Batterien zwölfpündige, für die leichten Batterien sechspündige Kanonen und achtpündige Haubitzen (neuestens sind gezogene Kanonen nach preußischem Muster eingeführt worden). Das Lederzeug ist schwarz, weiß nur bei der Cavallerie, deren Offiziere gleich denen der reitenden Artillerie und des Trains goldenes Riemzeug tragen. Die Bezahlung der Armee ist ungefähr so wie die preußische, und auf Pension hat der Offizier und Soldat nach wirklicher Dienstunfähigkeit od. 40 Jahren Dienstzeit Anspruch; sie richtet sich nach den Dienstjahren und beträgt bei mehr als 10 Jahren, 8/24 des Gehaltes, bei mehr als 50 Jahren den ganzen Gehalt und so weiter im Verhältniß, so daß jedoch eine Pension nie 3000 Thlr. übersteigen darf. Bei Heirathen der Offiziere bis zum Hauptmann zweiter Klasse muß ein Vermögen von 6000 Thlrn. nachgewiesen werden. Den Kern der Militärbildungsanstalten (s. oben) bildet das Cadetten-corps von 80 Eleven, deren Uniform in dunkelgrünen, weiß aufgeschlagenen Waffenröcken mit gelben Knöpfen, grünen Achselklappen, grauen Beinkleidern und Czacos besteht. Für die Cavallerie ist eine Reitschule in Dresden eingerichtet. Recrutierung: alle sächsischen Staatsbürger sind vom 20. Jahre an militärpflichtig, doch können Stellvertreter, durch Zah-

lung von 300 Thlrn. Einstandsgeld an das Kriegsministerium, gestellt werden. Die Dienstzeit beträgt im Frieden 6 Jahre nebst 2 Jahre Kriegsreserve, außer welcher es auch noch zur Ergänzung der Armee im Kriege eine Dienstreserve gibt. Während eines Krieges hat Niemand wegen vollendeter Dienstzeit Anspruch auf Entlassung. Die Feldzeichen sind gleich den Nationalfarben weiß und grün.

Münzen, Maße und Gewichte. In Sachsen wurde früher gerechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennigen in der Währung des Zwanziggulden- od. Conventionsfußes, $13 \frac{1}{3}$ Thlr. = 1 Mark fein Silber, seit dem 1. Januar 1841 aber nach dem Gesetz vom 20. Juli in Folge der Münzconvention vom 30. Juli 1838 nach Thalern zu 30 Neugroschen à 10 Pfennigen in der Währung des Vierzehnthalerfußes. Wirklich geprägte Landesmünzen. A) Bis zum Jahr 1838: a) in Gold: Augustd'or (kurfürstlich), seit 1753, 21 Karat 8 Grän fein, 38,01899 Stück auf die Vereinsmark fein Gold, 1 Stück = 4 Thlr. 29 $\frac{1}{2}$ Sgr. Friedrichsd'or à 5 Thlr.; vgl. Preußen (Geogr.); doppelte und halbe nach Verhältniß; Ducaten nach dem Reichsfuße, 23 Karat 8 Grän fein, 67,04366 auf die Vereinsmark fein, 1 Stück = 2 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., Friedrichsd'or à 5 Thlr.; Sophienducaten von gleichem Gehalt und Werth, die spätern königlichen waren ganz gleich ausgeprägt; es kommen auch halbe und Viertelducaten aus früherer Zeit vor; b) in Silber: Conventionspecies, Conventionsgulden $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thlr. im Conventionsfuß; als Scheidemünze: 6 Pfennige, 3 Pfennige und 1 Pfennige, letztere seit 1765 nicht mehr, 1808 und 1809 auch 8 Pfennigstücke (devalvirt); c) in Kupfer: seit 1771 Pfennige, später Heller und auch 3 Pfennigstücke (Dreier), 1808 und 1809 auch 4 Pfennigstücke (devalvirt). B) Seit dem Jahre 1840: a) in Gold: Friedrich-Augustd'or, einfache, doppelte und halbe, den preußischen Goldmünzen gleich; Ducaten sind seit dieser Zeit nicht geprägt worden; b) in Silber: Zweithalerstücke (14 Loth 7,9 Grän fein), Thaler (12löthig) und $\frac{1}{6}$ Thaler (8löthig) nach der Münzvereinigung vom 30. Juli 1838, s. u. Münzconventionen e); als Scheidemünze sind 2,1 und $\frac{1}{2}$ Neugroschen ausgeprägt; c) in Kupfer: 2 und 1 Pfennigstücke. C) Seit dem Wiener Vertrag vom 24. Januar 1857: a) in Gold: Krone =, $\frac{1}{50}$ des Pfundes fein Goldes (je nach Curs 9 Thlr. bis 9 Thlr. 10 Ngr.) und halbe Krone nach Verhältniß; b) in Silber nach dem Dreißigthalerfuß (30 Thlr. = 1 Pfund fein) sogenannte Vereinsthaler und kleinere Münzen in der bisherigen Weise; seit 1862 auch $\frac{1}{2}$ Neugroschen od. 5 Pfennigstücke in Kupfer. Als Papiergeld gab es nach dem Edict vom 1. October 1818 und wirklich ausgegeben seit dem 1. Juli 1819 Kassenbillets für. 1,000,000 Thaler à 1 Thlr. und 1,500,000 Thlr. à 2 Thlr. nach dem Conventionsfuß, von diesen wurden nach Gesetz vom 30. Juli 1834 $\frac{2}{5}$ eingezogen, blau gefärbt und mit einem rothen Stempel versehen, im Vierzehnthalerfuß ausgegeben; nach dem Gesetz vom 16. April 1840 trat an deren Stelle ein neues Papiergeld (jetzt 7 Mill. Thlr.) unter dem Namen königlich sächsische Kassenbillets, deren Emission seit 1. November 1842 begonnen hat, im Betrag von 1,600,000 à 1 Thlr., 900,000 à 5 Thlr. und 500,000 à 10 Thlr.; außerdem cursiren noch im Verkehr als baares Geld Banknoten der Leipziger Bank zu 20,100,200 und 500 Thlr., desgl. der Oberlausitzer Hypothekenbank zu Bautzen zu 5 und 10 Thlr., $\frac{1}{2}$ Mill. Chemnitzer Stadtbankscheine à 1 Thlr. und zu gleichem Werth Eisenbahnscheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn. Maße. Rücksichtlich der Maße herrscht im Königreich Sachsen eine große Verschiedenheit, wir geben hier zunächst die Dresdner und Leipziger so weit möglich nach officiellen od. in der neuesten Zeit allgemein angenommenen Angaben und lassen die neuen, wie sie seit dem Gesetze vom 12. März 1858 gewöhnlich sind, zu besserer Übersicht folgen.

Längenmaße: Die Einheit die Dresdner od. Sächsische Elle à 24 Zoll à 12 Linien, sie ist, da die Scalen der verschiedenen Behörden von einander abwichen, seit 1811 so regulirt, daß 13,000 Ellen genau einer geographischen Meile entsprechen; der Fuß od. die Hälfte dieser Elle ist = 0,28319 Meter od. 125,597 Pariser Linien, er ist bei Vermessung der Staats-

güter und bei dem neu eingeführten Zoll- und Steuersystem angenommen; 100 Ellen = 84,9223 preuß. Ellen; die Leipziger Elle, obwohl sie ursprünglich der Dresdner gleich sein sollte, = 0,565 Meter od. 250,49 Par. Linien, und hat 2 Leipziger Fuß à 125,23 Par. Linien, 100 Leipziger Ellen = 84,715 preuß. Ellen; die Leipziger Brabanter Elle, welche im Großhandel sehr gewöhnlich ist, hält 0,6856 Meter od. 303,991 Par. Linien, 5 Leipziger Brabanter Ellen = 6 Leipziger Ellen, 6 preuß. Ellen = 7 Leipziger Ellen; der Stab hat 2 Ellen, die Klafter hat $1\frac{1}{2}$ Stab, also 3 Ellen od. 6 Fuß, welcher in 12, auch in 10 Zoll (Decimalzoll) getheilt wird; der Leipziger Baufuß ist ebenfalls in 12 Zoll getheilt, = 0,28315 Meter od. 125,59 Par. Linien;

Feldmaß ist die Ruthe, 15 Fuß 2 Zoll lang, sie wird auch in 10 Decimalfuß à 10 Zoll getheilt; 300 Quadratruthen geben einen sächsischen Acker, der Morgen ist = 180 Q Ruthen, die Hufe Landes wird in verschiedenen Landestheilen zu 12, 15, 18, 24–30 Acker gerechnet; in der Oberlausitz berechnet man auch die Ländereien nach Scheffel Aussaat, und zwar den Scheffel Gerste-Aussaat zu $112\frac{1}{2}$ QRuthen; die Ruthe beim Straßenbau od. die Landruthe ist 8 Ellen; 2000 Ruthen od. 16,000 Ellen waren die frühere sächsische Postmeile, = 1,22 geograph. od. deutsche Meilen, = 9066,666 Meter; 12,28 alte sächsische Postmeilen = 1 Grad des Äquators od. 110,571 Meter, seit 1841 ist jedoch eine neue Postmeile = 13,241,987 Dresdner Ellen od. 7500 Meter, eingeführt worden, welche genau der deutschen Meile (15 auf einen Äquatorialgrad) entspricht; beim Bergbau ist das Längenmaß die Lachter, früher zu 7 Fuß, seit 14. April 1830 aber = 2 Meter, dasselbe hat 7 Lachterfuß = $\frac{2}{7}$ Meter od. 126,656 Par. Linien; doch wird die Lachter auch 10theilig eingetheilt.

Holzmaß: der Schragen hat 3 Klaftern, die Klafter 3 Ellen Breite und 3 Ellen Höhe, die Scheitlänge ist gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Elle, doch kommt in Leipzig auch die Scheitlänge von 1 Elle häufig vor. Holzkohlen hat der Korb ungefähr 3 Dresdner Scheffel; Stein-, Braun- Kohlen- und Kalkmaß ist der Dresdner Scheffel, für erstere in Zwickau auch der Karren (= 5 Scheffel).

Garnmaß: das Stück Baumwollen- od. Schafwollengarn hat 4 Strehn od. 12 Zaspel od. Zahl zu 20 Gebind à 20 Faden zu 3 od. 4 Ellen. Die Fadenlänge beim Baumwollengarn 3, das Stück also 14,400, beim Schafwollengarn 4, das Stück 19,200 Ellen. Das Stück Leinengarn hat 6 Strehn od. 12 Zaspel zu 20 Gebind à 20 Fäden zu 3 od. 4 Ellen, also zur Länge von 14,400 und 19,200 Ellen; allein hier herrschte zeither große Willkür.

Getreidemaß: der Wispel hat 2 Malter à 12 Scheffel, die Last Weizen od. Roggen hat 6, Gerste 2 Wispel; der (Dresdner) Scheffel soll 7900 sächsische Cubikzoll (1124 Dresdner Kanne) fassen, = 105,143 Liter, 100 Dresdner Scheffel = 191,3028 preuß. Scheffel; außer diesem sind in den Provinzen noch viele andere Scheffelmaße gewöhnlich, welche jedoch meist nur bei Zins- und Decemausschüttungen vorkommen.

Flüssigkeitsmaße: die Einheit ist die Dresdner Kanne, welche aber sehr abweichend bestimmt wird, à 2 Nösel zu 71,186 Cubikzoll = 0,93559175 Liter, 100 Kannen = 81,7089 Liter; das Fuder Wein hat 2 Faß à 6 Eimer, od. 12 Eimer à 72 Kannen od. 48 Visirkannen (à $1\frac{1}{2}$ Dresdner Kanne);

Biermaß: das Gebräude hat 24 Faß, das Faß 2 Viertel od. 4 Tonnen od. 280 Visirkannen od. 420 Dresdner Kannen; die Kufe hat 2 Faß, der Eimer wie beim Wein; der Eimer in Leipzig hat 54 Visirkannen od. 63 Leipziger Schenkkannen, 7 Leipziger Schenkkannen = 6 Visir- od. 9 Dresdner Kannen, 1 Leipziger Schenkkanne – 1,204 Liter; 8 Leipziger. = 9 Dresdner

Eimern; das Gebräude Bier in Leipzig hat 16 Faß à 2 Viertel à 2 Tonnen à 75 Kannen Schenkmaß, der Eimer hat 72 Kannen Schenkmaß.

Gewichte: Nachdem im Jahre 1840 bei der Zoll- und Steuerregie für die betreffenden Vereinsstaaten ein besonderes Zollgewicht eingeführt worden, bei dessen Vergleichung das zeitherige Leipziger Kramerpfund zu 466,8364 Grammen angenommen worden, ist seit dem 12. März 1858 gesetzlich das Zollpfund (= 500 Grammen) die allgemeine Gewichtseinheit für das Königreich geworden, und hat darnach der Centner 5 Stein od. 100 Pfund, das Pfund 30 Loth, das Loth 10 Quent, das Quent 10 Cent, das Cent 10 Korn; eine Schiffslast aber ist = 40 Centner und ein Schiffspfund – 3 Centner. Gold- und Silbergewicht war bisher die Kölnische Mark zu 233,54308 Grammen od. 4859,08 holländische As mit der gewöhnlichen Eintheilung, Juwelengewicht aber das holländische (s. Niederlande Sachsen 55); der Karat zu 4 neuen As = 1/3 Gramm. Medicinalgewicht war früher das Nürnberger, seit dem 1. März 1837 aber ist es das preußische (s. Preußen, Geogr. Sachsen 172). Zu bemerken ist noch, daß die Grundlage des gegenwärtigen Maßsystems das französische ist und daß der Meter mit seinen Eintheilungen auf- und abwärts die Hauptlängenmaßeinheit bildet (s. Frankreich, Geogr. Sachsen 174).

(Quellen) Vgl. A. Schumann, Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen, fortgesetzt von Schiffner, Zwickau 1814–33, 13 Bde. nebst 5 Supplementbänden; Ch. G. D. Stein, Statistisch-geographische Beschreibung des Königreichs Sachsen, Zittau 1835, 2 Bde.; Schiffner, Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreichs Sachsen, Lpz. 1839 ff.; Das Königreich Sachsen in allen seinen Beziehungen, ebd. 1840; Rummel, Sächsische Vaterlandskunde, Grimma 1840; Schiffner, Beschreibung des Königreichs Sachsen, Stuttg. 1840; Engelhardt, Vaterlandskunde für Schule und Haus im Königreich Sachsen, 8. Aufl. von Klemm, Lpz. 1842; Leo, Beschreibung des Königreichs Sachsen, Dresd. 1843, 2 Bde.; Richter, Beschreibung des Königreichs Sachsen, Freib. 1846 ff., 3 Bde.; H. von Bose, Handbuch der Geographie des Königreichs Sachsen, 2. Aufl. Dresd. 1847; Oldendorp, Die merkwürdigsten alten Burgen und Schlösser des Königreichs Sachsen, ebd. 1812; Sachsens Kirchengalerie, Dresd. 1837–45, 13 Bde.; Naumann und Cotta, Geognostische Beschreibung des Königreichs Sachsen, ebd. 1845 f.; Engel, Jahrbuch für Statistik des Königreichs Sachsen, ebd. 1853 f.; Das Staatshandbuch für das Königreich Sachsen, seit 1853 alljährlich herausgeg. vom Ministerium des Innern; die (als Beilage zur Leipziger Zeitung erscheinende) Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Bureaus. Karten: Historischer Atlas von Sachsen, von 950–1815, 25 Karten, Lpz. 1816; Topographischer Atlas des Königreichs Sachsen, 20 Blätter, Dresd. 1836 ff.; Atlas für das Königreich Sachsen, 16 Blätter, Darmst. 1845; Topographischorographische Specialkarte des Königreichs Sachsen, Dresd. 1849 ff.; Weiland, Das Königreich Sachsen, Weimar 1851; Krumbholz, Schulkarte vom Königreich Sachsen, Dresd. 1854; Naumann, Geognostische Generalkarte des Königreichs Sachsen, ebd. 1833; Naumann und Cotta, Geognostische Specialkarte des Königreichs Sachsen, ebd. 1834–43, 12 Sectionen; Cotta, Kohlenkarte des Königreichs Sachsen Freib. 1856; Oberreit, Topographischer Atlas des Königreichs Sachsen, von der königlichen Militärplankammer herausgeg., Lpz. 1858 ff.

Jugenderinnerungen 1860-1888

von Dr. med. William Kirste

(herausgegeben von Helene Kirste, Nürnberg 1933; Auszüge)

William Kirste wurde am 8. August 1860 in Schwaben¹⁶ (Königreich Sachsen) als Sohn eines Bauern geboren und verlebte dort seine Kindheit, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Herzogtum Sachsen-Altenburg. Er starb am 30. Mai 1933 in Nürnberg.

Tod von Verwandten auf den ersten Seiten:

- Lungenentzündung
- 4 von 6 Geschwistern sterben früh
- Lungentuberkulose 7 Fälle
- Lungenspitzenkatarrh
- Typhus

(Seite 4) Die Großmutter aus Niederwiera ... las eifrig die Zeitung und auch sonstige Bücher. So sind mir alte Kalender, die Kirchengalerie ... noch gut erinnerlich, ebenso ein altes Trachtenbuch.

(Seite 6) Später soll er sich etwas dem Skatspiel, dem Altenburgischen Nationallaster, hingegeben haben.

(Seite 7) 1863 (nach dem Tod des Großvaters) begann das Bauen, da sich alles als zu klein erwies. Es wurde zuerst ein großes Stallgebäude für den Kuhstall aufgeführt. Nach dessen Vollendung wurde dann das Wohnhaus umgebaut und der Kuhstall aus demselben entfernt, der sich zu dieser Zeit fast noch überall im Wohnhaus befand. Nachdem dies geschehen war, wurde die Scheune 20 Meter hinausgeschoben und eine kleine, außerhalb des Hofes gelegene Scheune abgetragen und die hinausgeschobene vergrößert.

(Seite 8) Nach oft kleinen ehelichen Dissidien muckschte sie, d.h. sie sprach oft einige Zeit gar nichts.

(Seite 9) Ostern 1866 kam ich in die Schule. Diese bestand aus der großen und der kleinen Schule. Die große umfaßte alle Schüler und Schülerinnen vom 10. bis 14. Jahre. Der Unterricht dauerte von 7 Uhr bis 11 Uhr, die Kleinen von 11 Uhr bis 1 Uhr, auch Jungen und Mädchen zusammen. Das Prinzip des Lehrers war: Die Hauptsache ist die Religion und wieder die Religion. Daher waren biblische Geschichte, Auswendiglernen von Gesangbuchversen und Bibelsprüchen die Hauptfächer des Unterrichts, daneben wurde noch etwas Schreiben, Rechnen und ganz wenig sächsische Geographie getrieben. ... Das zweite Ereignis, dessen ich mich aus diesem Jahre noch erinnern kann, war der Krieg 1866. Schon Wochen vorher waren zwischen meinem Vater und den Onkeln aus Niederwiera und Röhrsdorf lebhaft Debatten geführt worden. Wir Sachsen gehörten natürlich zu Oesterreich, die Onkels als Altenburger zu den Preußen. Die Onkels hatten viel Sorge und glaubten sicher an den Sieg Oesterreichs. Mein Vater dagegen sagte: „Preußen ist ein gefestigter Staat mit einem guten Heere und vorzüglicher Leitung durch Bismarck. Paßt auf, was der noch alles erreichen wird.“ Ich hörte dem allen angsterfüllt zu und wartete zitternd auf die Ankunft der Preußen. Plötzlich zogen sie mit Trommeln und Querpfeifenklang ein. Wir Kinder hatten überhaupt noch keine Soldaten gesehen. Wir glaubten nun steif und fest, jetzt würde das Morden, Rauben, Sengen und Brennen sofort beginnen. Aber es kam von

¹⁶ Dorf bei Waldenburg

allem nichts. Die Mannschaften bekamen ihre Quartierzettel und frugen in ihrer mecklenburger Mundart nach den einzelnen Wohnungen, dabei machten sie einen so gutartigen Eindruck, daß alle Furcht bald vorbei war. Stolz zog ich mit dem Trupp, der bei uns einquartiert war, unserem Gute zu. Nach zwei Tagen zogen sie wieder fort zu unserem großen Bedauern und damit war der Krieg für uns eigentlich beendet. ...

(Seite 10) Wir Kinder versammelten uns, die Buben mit grünweißen oder rotweißen Fahnen. Rotweiß waren die fürstlich schönburgischen Landesfarben

(Seite 11f.) Hier möchte ich noch einige Bemerkungen über die altenburger Tracht einfügen: Die Altenburger Bauertracht war wirklich etwas auffallend, weniger bei den Männern, als bei den Weibern. Die Männer trugen meistens dunkle Farben. Schwarze Lederpumphosen, die bis an die Knie reichten, daran schlossen sich feine, weiche, hohe Stiefel, die direkt bis an die Hosen reichten. Dann wurde über dem Hemd der Brustlatz getragen, der bis an den Hals ging. Ueber ihm befanden sich die Hosenträger, die „Hosenhebe“. Der Brustlatz war ohne Aermel und von dunkelgrüner Farbe, dann kam ein Halstuch von Seide und darüber der jackenartige Spenzer, ebenfalls von dunkelgrüner Farbe. Auf dem Kopfe trug man einen niedrigen Hut, dessen Krempe nach vorn herabgebogen wurde. Die Frauen hatten einen engen, kurzen Rock, der nur bis zu den Knien reichte. Er war aus schwerer Seide, die in ganz enge, feste Falten gezogen war, so daß dicke, sich steif und hart anfühlende Stoffbahnen entstanden. Dann wurden lange, schwarze oder weiße Strümpfe getragen und kleine, oft gestickte Schuhe. An den Rock schloß sich das Mieder, das nach vorn durch den sogenannten Latz, welcher aus mit Stoff überzogener Pappe bestand, abgeschlossen wurde. Es war so von der Brust überhaupt nichts zu sehen. Den behaarten Kopf schloß das Kopftuch völlig ab, so daß vom Haar und den Ohren nichts sichtbar war. Nach rückwärts schloß sich an das Kopftuch ein breiter, den halben Rücken bedeckender Fortsatz an, der von handbreiten, dunklen Bändern begrenzt war Früher wurde bei Hochzeiten ein Kopfaufsatz, das sogenannte „Hormt“, getragen. Dann kam noch eine Jacke mit Schinkenärmeln, im Winter ein ärmelloser Mantel und eine Pelzboa dazu. An den Fingern trugen die Frauen, den Daumen ausgenommen, an jedem Finger einen Ring. In meiner Jugend wurde die Tracht noch viel getragen, von Männern sowohl, als auch von den Frauen. Am ersten legte sie das Gesinde ab. Zu meiner Gymnasiastenzzeit gab es fast gar keine mehr. Am längsten hielten die Bauernfrauen daran fest. Meine mütterlichen Verwandten legten sie erst viel später ab, als die väterlichen, so trugen sie meine Großeltern Vogel, sowie meine Mutter bis an ihr Lebensende, während ich mir weder meinen Großvater Kirste, als auch meinen Vater erinnere, je in Tracht gesehen zu haben. Was war nun der Grund, daß die Tracht so schnell verschwand? Ich glaube, der Gründe waren mehrere. Erstens das sehr Auffallende an ihr. Die Leute, die sonst kaum aus ihrem Dorfe herausgekommen waren, wollten mit dem steigenden Verkehr auch einmal weiter reisen und die Welt sehen. In den ferner gelegenen Städten fielen, namentlich die Frauen mit ihren kurzen Röcken, derart auf, daß sie sich genierten. So verzichteten sie auf ihre altherwürdige, solide Tracht und legten die so viel wertloseren, modischen Gewänder an. Allmählich gab es auch keine Schneider mehr, die ein richtiges Gewand nähen konnten. –

Zuletzt wurde die Tracht in den besseren Familien nur noch als historische Erinnerung aufbewahrt und nur noch bei festlichen Gelegenheiten und bei Hofe, bei dem sogenannten Bauernreiten getragen. Der Herzog eröffnete den Landtag stets in der Tracht und die ländlichen Abgeordneten kamen ebenfalls in der Tracht. –

Ich habe seiner Zeit dem germanischen Museum (*in Nürnberg*) eine weibliche Altenburger Tracht von meiner Mutter geschenkt.

(Seite 14) Die übrigen Lehrer waren meist Kandidaten¹⁷ der Theologie.

(Seite 15) Im nächsten Jahr haben wir ihn in Schleiz besucht, als wir eine Fußreise nach Nürnberg machten.

(Seite 22) Hier ist vielleicht der Platz, wo ich die Stellung eines jungen Menschen, der als erster aus dem Stande seiner Familie heraustritt, besprechen möchte. ... dem neuen Stande gegenüber fühlt man sich etwas unfrei.

Zur Stellung der Juden im Herzogtum Sachsen-Altenburg im 19. Jahrhundert

Das damalige Herzogtum Sachsen-Altenburg hatte erst mit dem Beitritt zum Norddeutschen Bund sowie der gesetzlichen Gleichstellung des Judentums mit anderen Religionen (1869) die bis dahin geltenden Zuzugs- und Handelsbeschränkungen aufgehoben. Noch im Grundgesetz des Herzogtums Sachsen-Altenburg vom 18. Februar 1831 war in §42 bestimmt, dass zur Aufnahme in den Staatuntertanenverband die christliche Religion Voraussetzung war. Und so dürfte Wilhelm (Wolff) Wolff mit seinem 1869 angemeldeten Textilgeschäft der erste Jude mit einer Verkaufseinrichtung in der herzoglichen Residenzstadt Altenburg gewesen sein. Jüdische Markthändler und Reisende in den Gasthäusern der Stadt boten auch vor dem Wegfall der Zuzugs- und Handelsbeschränkungen bereits ihre Waren feil.

(Quelle: <https://www.christian-repkewitz.de/index.php/de/juedisches-altenburg>)

Die Kirche des Landes ist die evangelisch-protestantische (lutherische), während die Mitglieder anderer christlicher Particularkirchen nicht minder den Schutz des Staats und die freie Ausübung ihres Glaubens genießen. (Die Zahl der Katholiken beläuft sich im ganzen Lande nur auf ungefähr einige Hundert. Juden sind und waren seit mehreren Jahrhunderten nirgends im Land wohnhaft und nach dem Grundgesetz ist überhaupt zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich.)

(Quelle: **Kirchen-Galerie des Herzogtums Sachsen-Altenburg, 1848, Lieferung 1, S.2**)

Den Religionsbekenntnissen nach ist Altenburg ein entschieden protestantisches Land. Nach der Zählung von 1875 bekannten sich:

- zur evangelisch-protestantischen Kirche 145269 Einwohner
- zur römisch-katholischen Kirche 494
- zu anderen christlichen Religionssekten 59
- zum israelitischen Glauben 20
- als nicht christlichen Religionen angehörig 2

Die Zahl der Israeliten hat infolge des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 zugenommen. Die Bekenner dieses Glaubens gehören wohl fast nur dem Handelsstande an. Unter den ihre Güter selbst bewirtschaftenden Bauern befindet sich kein Israelit. Güterschlächtereien sind nicht ausführbar, da die meisten Güter geschlossen sind.

(Quelle: **Robert Seifert: Die Landwirtschaft im Herzogtum Altenburg, Altenburg 1886**)

¹⁷ Theologiestudent nach Bestehen der 1. Theologischen Prüfung in Vorbereitung auf das Pfarramt

Repertorium¹⁸ über das Gerichtsarchiv zu Haynichen

(Fundstelle:
Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg, Karton SB24)

Actenschrank A

Seite 9

Holz- und Jagdsachen

1684 die hohe Jagd in den Tannicht zu Runßdorf und einen gepirschten Hirsch betreffend

1755 die von dem herrschaftlichen Jäger zu Podelwitz unternommene Beeinträchtigung der Haynichener Jagd durch Wegnahme 6 Hühnernetze

Seite 11

Triftgerechtsame

1626 Originale und Abschriften die Trift und Huthung¹⁹ in Köthler und Runßdorfer Flur betreffend

1809 die Betriftung zweier Rasenplätze in Köthel betreffend

Seite 14

Verschiedene Gerechtsame des Ritterguthes Haynichen

1764 wegen eines ohne Concession²⁰ angelegten Mühlganges

Seite 19

Frohnirungen

1686 Verweigerung des Dienstzwangs²¹ der Unterthanen zu Köthel und Tautenhayn betreffen

1744 die von den Handfröhnern²² zu Tautenhayn, Köthel, Goldscha und Runßdorf wegen Leistung verschiedener Frohne geführte Beschwerde

1748 die den Handfröhnern zu Köthel verweigerte Frohnen bei der herrschaftlichen Kalkhütte

1753 die von den Anspannern²³ zu Köthel verweigerte Anfuhrer zweier Baumstämme

1800 die Beschwerde gegen die Ackerfröhner zu Köthel wegen schlecht verrichteter Frohne

Seite 25

Verlagungen

1672-1681 Grenz- und Lagesteine Acta, die Irrung zwischen Alt- und Neugötzenthal, das Fischen über dem Haynischen Wehre etc. betreffend

¹⁸ Als Repertorium (von lateinisch reperire „(auf)finden“, „entdecken“, „ermitteln“, Plural: Repertorien) oder Findbuch bezeichnet man im Archivwesen ein schriftliches Verzeichnis der Archivalien eines Archivs.

¹⁹ Das Recht zum (Durch-)Treiben und zum Hüten von Tieren (meist Schafe) auf dem Land anderer

²⁰ (amtliche) Genehmigung

²¹ Junge Leute ohne eigenes Eigentum oder einen Beruf mussten sich zwangsweise für 2-4 Jahre bei der örtlichen „Herrschaft“ als Gesinde verdingen

²² Bauern, die keine Pferde besitzen und ihre Frondienste als Handarbeit verrichten müssen

²³ Bauern mit Pferden verrichteten ihre Frondienste in der Regel als Fuhrdienste mit Gespannen

Seite 26

Armenwesen

1772 die Unterstützung der bei der eingetretenen Theuerung wohnlosen Unterthanen

1796 die Errichtung neuer Armenhäuser in Altenburgischen

Seite 31

Schrank B

Justiz und Polizei Sachen

Seite 31

A

1757 die Aufhebung²⁴ und Section der todt gefundenen Dienstmagd Anna Bauch auf dem Krotenberg

1769 gegen Melchior Brauer zu Köthel, wegen der von letzterem bei Verkaufung seines Guths verheimlichten Schulden

1796 wegen Gebrauchs Schneidender Werkzeuge²⁵ beim Holzlesen

1800 wegen eines über das Feld des anderen angemaaßten²⁶ Fahrwegs

1807 Entschädigung wegen Kriegs-Spannung²⁷

1808 Denunciation²⁸ wegen grober Beschimpfung

1808 die von Jacob Beyerlein geschehene Verlaßung seines ohne Wissen der Gerichte an Gottfried Haubold verkauften Guthes und des letzteren Anmaaßung desselben

1825 wegen verübten Diebstahls

C

1759 vorgekommene Vergünstigungen²⁹ betreffend

E

1694 wegen Bestimmung des Mutterantheils

1723 und 1724 wegen Gebothe der Gerichte, daß er nur in der Schenke zu Haynichen Musick machen soll

1761 wegen begangener Blutschande³⁰

1804 verbotene Deckung des Daches mit Stroh³¹

F

1706 wegen verdächtiger Verparthirung des Holzes

1811 gegen Elisabeth C. verübte Unfertigkeiten

²⁴ Gefundene Tote oder ausgesetzte Kinder wurden in Anwesenheit einer Amtsperson „aufgehoben“

²⁵ Der Einsatz von Säge und Axt waren beim gestatteten Auflesen, Aufsammeln von Brennholz NICHT zulässig

²⁶ die Anmaaßung, den Weg widerrechtlich zu benutzen

²⁷ In Kriegszeiten (hier Napoleonische Kriege) konnten Bauern mit Fuhrwerk verpflichtet werden, Zwangsfuhren durchzuführen

²⁸ Anzeige (neutral zu verstehen)

²⁹ Korruption?

³⁰ Wahrscheinlich Inzest innerhalb der Familie

³¹ Wegen der Brandgefahr war es nur (noch) erlaubt, Dächer mit fester Dachung (Dachziegel) zu versehen

G

- 1689 wegen an Prehls Kinder verübten real- und verb. Inj.³²
- 1765 wegen tumultuarisch unternommener Abhauung der Bäume auf dem Gottesacker
- 1770 strittige Erbegelder
- 1784 die Vormundschafts-Rechnungen der 3 Kinder Melchior Grünbergs zu Köthel
- 1786 wegen Schlägerei in hiesiger Schenke
- 1808 Befahrung eines Weges
- 1809 Schadensersatz wegen Demolirung eines Schlagbaums
- 1812 wegen in der Kalkhütte entwendeter Scheite
- 1819 wegen mit XY begangenen Ehebruchs
- 1818 wegen stupri³³
- 1827 wegen Aliment

H/I

- 1672 wegen falscher Rechnung und Verwaltung³⁴
- 1685 Wegsetzung³⁵ ihres Kindes betreffend
- 1747 Verlaßenschaft³⁶ und Schuldenwesen betr.
- 1763 wegen verschuldeter Beschädigung eines Pferdes
- 1797 wegen angeblich zu nahe gepflanzter Bäume
- 1825 angezeigter Holzdiebstahl
- 1826 die gegen Annan verhehlichte Herzog in Tautenhayn vollstreckten Zwangsmittel zur Fortsetzung der Ehe mit Gottlob Herzog

K

- 1748 die Alienation³⁷ des Tobias Kohler gehörenden Guthes
- 1768 wegen rückständigen Erbzinses
- 1796 wegen nicht gehörig in Ansehung der Zeit geleisteten Frohnen

L

- 1771 wegen export. Getreide³⁸
- 1810 Holzdeube³⁹
- 1824 Erlaubniß eines Steiges⁴⁰ durch des letzteren Garten

M

- 1744 wegen Arretirung
- 1781 wegen Pfändung
- 1797 Untersuchung wegen in der Schenke zu Runßdorf vorgefallenen Unfugs
- 1799 verleugnete Schwangerschaft betreffend
- 1810 Justine Müllerin wegen unordentlichen Lebens

³² Injurien = Beleidigungen, hier in Wort und Tat

³³ Vergewaltigung

³⁴ Betrifft wahrscheinlich die Rechnungslegung bei einer Vormundschaft

³⁵ Aussetzen

³⁶ Hinterlassenschaft, Erbe

³⁷ Veräußerung

³⁸ Getreide wurde offenbar unzulässig verkauft, z.B. ins benachbarte „Ausland“

³⁹ Holzdiebstahl

⁴⁰ Wegerecht

N/O

1800 wegen bei seiner heimlichen Entweichung⁴¹ von seinem Dienstherrn entwendeten Sachen

P

1713 wegen von letzterem gefällten dem ersteren gehörigen Eichen

1728 wegen Preißirrung

1828 wegen unziemlicher Reden

1752 wegen verweigerten 5. Weihnachtsbrods⁴²

1755 Gesindeirrung

1759 Aufhebung eines Kaufs

1761 Pferdetausch⁴³

1767 wegen eines an der Emporkirche von Gieba verübten Unfugs

1771 Moratoriengesuch⁴⁴ und Creditwesen

1772 betr. pt. deb.⁴⁵

1789 rückständiger Decem⁴⁶

1796 wegen außer Landes gethanen Getreides

1800 wegen eines angenommenen Geschenkes

1807 Holzlesen betr.

1819 Geradekauf X an Y

1827 Gestattung einer Verhelichung

R

1729 wegen unterlassener Dorfwache⁴⁷

1729 die Beherbergung eines Vagabunden bei den Jäger in Haynichen

1769 Beschwerde wegen Pfuscheri⁴⁸

1776 die vom Bäckerhandwerk zu Gößnitz gegen X. geführte Beschwerde wegen Backens und Verkaufens des Brodes

1792 Inhibition der Betreibung eines Feldweges mit Gänsen⁴⁹

1801 die auf Inquisition des F. Amts Waldenburg erfolgte Vernehmung des Schenkwrith Melchior Rothens zu Runßdorf in Betracht einer von ihm ... entwendeten Geldkatze

1801 wegen Beherbergung von X. und dessen Eheweibes in der Schenke

1808 wegen eines in der Schenke ausgebrochenen Feuers

1809 wegen Trunkenheit und liederlichen Lebens

1823 Gesuch, mehrere Tische Gäste bei der Hochzeit seiner Tochter halten zu dürfen⁵⁰

1826 Auszugsirrunge⁵¹

1827 den auf der Durchreise verstorbenen X. aus Mylau betr.

1840 Untersuchung über ein in Runsdorf eingeebneten Gemeindeteich betr.

⁴¹ Gesinde musste normalerweise seinen über 1 Jahr abgeschlossenen Dienst-Vertrag einhalten

⁴² Eine an den Lehrer oder Pfarrer zu bestimmten Terminen zu leistende Abgabe

⁴³ Wenn die Pferde im Gespann nicht zusammenpassten, war es durchaus üblich, probeweise mit einem Nachbarn zu tauschen

⁴⁴ Aufschiebung der Zwangszahlung von ausstehenden Geldern

⁴⁵ in Schuldenangelegenheiten

⁴⁶ Decem = Zehntzahlung

⁴⁷ Offenbar musste im Dorf jemand in einer bestimmten Reihenfolge Wache halten

⁴⁸ Schlecht ausgeführte Handwerksarbeit

⁴⁹ Verbot, Gänse auf einem Feldweg zu hüten

⁵⁰ Die Zahl der Tische, welche zur Bewirtung von Gästen bei Festlichkeiten aufgestellt werden durften, war per Gesetz begrenzt

⁵¹ Im „Auszug“ war bei der Weitergabe (dem Verkauf) eines Bauernhofs geregelt, welche Leistungen an Wohnrecht und Naturalien der Altbauer und seine Frau beanspruchen konnten

S

1695 Sebastian Schmidts Wittve Vertheilung mit ihren Kindern

1720 wegen falscher Brandbriefe⁵²

1723 verweigerte Huldigungspflicht

1725 Subhastation⁵³

1747 wegen unterlaßne Aufbauung einer Scheune und Bestellung seiner Felder betr.

1806 Untersuchung gegen Paul Schnabeln zu Schönberg wegen vorgefallener Ungebürnisse, besonders das plötzliche Absterben Hanns Kramers durch unmäßiges Brandweintrinkens

1824 die Aufhebung des XY in Köthel, welcher in einem Feldwaßerloch in Runßdorf ertrunken

T

1822 die ehelichen Zwiste X. und Y. betr.

UVWZ

1738 wegen eines angelegten Schlammfangs⁵⁴

⁵² Wenn ein Haus abgebrannt war, bekam der Geschädigte eine amtliche Bescheinigung (Brandbrief), die er in benachbarten Dörfern vorlegen und um Spenden bitten konnte

⁵³ (Zwangs-)Versteigerung

⁵⁴ Auf den Feldern wurden Vertiefungen angelegt, in denen sich der von den Feldern bei Starkregen abgespülte Schlamm sammelte; von dort wurde die fruchtbare Erde wieder auf die Felder gebracht

Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg

Karton SB54 – (uneheliche Kinder, um 1912)

XII-121 Kirchenbuch-Angelegenheiten (uneheliche Kinder)

Tettau
 1890 x
 1891 xx
 1892 x
 1894 x
 1895 xx
 1896 xx
 1897 xx
 1899 xx
 1900 x
 1901 xx
 1902 x

Oberwiera, 28.4.1912

Lieber Muntschick! Neulich war Glaser Gumprecht bei mir mit dem Ersuchen, sein Enkelkind, das in Wünschendorf geboren worden ist, hier zu taufen. Ich verwies ihn natürlich auf dich als zuständigen Pfarrer. Er behauptete aber, von dir sei bei Gelegenheit der Trauung seines Sohnes die Familie beleidigt worden und sie würden im Falle meiner Weigerung das Kind in Meerane oder sonstwo taufen lassen. Da ich keinen gesetzlichen Grund habe, wenn die Leute ein Kind hierher bringen, die Taufe zu verweigern, so benachrichtige ich dich von dieser mir gar nicht angenehmen Sache ...

Georg Pilz, Pfarrer

3.5.1912

Vergangenen Sonntag kam G. junior zu mir, die Taufe zu bestellen für Sonnabend. Er wusste aber genau, dass hier Sonnabend nicht getauft und getraut wird, da schon 1911 seine Trauung für Sonnabend verweigert wurde. Als ich ihn bat, einen anderen Tag zu wählen, winkte er ab. Mir ist's natürlich recht, wenn du das Kind taufen willst, nur bitte ich um Überweisung beziehungsweise Mitteilung des Tauftags und der Paten, auch möchtest du dich wohl auch davon überzeugen, ob das Kind wirklich zu den Großeltern gebracht worden ist und nicht bloß am Tauftag von Wünschendorf nach Oberwiera gefahren wird. Nächsten Mittwoch mehr.

Muntschick.

Lieber Pilz! Leider habe ich dich neulich nicht angetroffen, daher heute schriftlich folgendes zu Aufklärung. Gerade vor einem Jahr heiratete G. die Martha Kummer von W. Ich bat, von Kranz und Schleier abzusehen, da schon ein Junge von 4 Jahren da ist, sagte, ich würde sonst genötigt sein, in der Trauansprache das unberechtigte Tragen des Kranzes etc. zu erwähnen. Eine Bibel könnte ich dann nicht schenken, auch würde bei der Neujahrsabkündigung davon Erwähnung getan werden. Und die Antwort: Wenn's weiter nichts sei, der Kranz wird getragen. Nun bin ich natürlich der Beleidiger!

Nachricht an das Pfarramt zu Tettau

die Anerkennung eines unehelichen Kindes betreffend.

In das Geburtsregister des unterzeichneten Standesbeamten ist heute zu Nr.4 Jahrgang 1914 eingetragen worden, dass der

Wirtschaftsgehilfe Albert Moritz Götze, wohnhaft zu Tettau Nr. 2, evangelisch-lutherischer Religion, das von der

unverehelichten Wirtschaftsgehilfin Maragarethe Anna Tetzner, wohnhaft zu Wünschen-
dorf Nr. 7

am 1. Februar 1914 geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt hat und mit der Mutter des Kindes am 19. April 1914 die Ehe geschlossen hat,

Tettau, den 22. Mai 1914, Der Standesbeamte, A. Pohlers

An die Königliche Kircheninspektion für Tettau zu Glauchau

Vor einigen Tagen ist mir vom hiesigen Standesamt beifolgender Taufzettel zugestellt worden, nach welchem das Kind der unverehelichten Dienstmagd Else Emmy Baasch in Oberdorf die Namen „John Arwin“ führen soll.

Gegen den Namen John sehe ich mich genötigt, energisch Einspruch zu erheben. Unsere Väter und Söhne stehen jetzt draußen im blutigen Kampf gegen England, das niederträchtigste Volk, das von Gottes Sonne beschienen wird, gegen das Volk, das unser deutsches Volk zu vernichten droht, das unseren teuren lieben Kaiser in der gemeinsten Weise verleumdet und in den Schmutz zieht. Da wollen und dürfen wir nicht dulden, dass deutsche Mütter ihren Kindern englische Namen geben. Jetzt, wo alle guten deutschen Männer und Frauen ihre beste Kraft einsetzen, undeutsches Wesen aus unserem Volke auszumerzen, muss es einem Staatsbeamten zur Pflicht gemacht werden, die Eintragung fremdländischer Vornamen abzulehnen. Auch möchte ich mir selbst mal später nicht von dem Jungen sagen lassen: „Herr Pastor, warum haben Sie seinerzeit geduldet, dass mir meine Mutter einen englischen Namen gegeben hat? Warum haben sie das nicht mit allen möglichen Mitteln zu verhindern gesucht? Nun musst ich mich fürs ganze Leben meines Namens schämen!“

Die Mutter der Else Emmy Baasch, Frau Lina Kretschmann in Oberdorf, von mir befragt, wie sie zu diesem Namen gekommen wäre, gab ungefähr folgende Erklärung ab: Sie haben den Namen John früher mal in Hamburg gehört, wäre sich aber zunächst nicht dessen bewusst gewesen, dass das Englisch sei, das sei ihr erst vor Kurzem durch ein Gedicht „John Bull“ klargeworden, dass ihr in die Hände gekommen sei, nachdem der standesamtliche Eintrag schon bewirkt war.

Bezüglich des Namens Arwin erklärte sie, sie wüsste, dass der Name Erwin vielfach gebräuchlich sei, aber es sage ja niemand „Erwin“, sondern „Arwin“, da habe sie sich gesagt, da können wir ja auch den Jungen gleich Arwin taufen lassen, und haben sich gefreut, diesen Namen in ihrem Familienstammbuch zu finden (als Nebenform von Arwed). Jedenfalls hat mich Frau Lina Kretschmann-Oberdorf zugleich im Namen ihrer Tochter, der Mutter des Kindes, beauftragt, bei der Königlichen Kircheninspektion Glauchau zu beantragen, dieselbe wolle genehmigen, dass die Vornamen John Arwin abgeändert werden dürfen in „Johannes Erwin Helmut“ ...

Tettau, den 18.2.1915 Johannes Muntschick, Pfarrer

Nachricht an das Pfarramt zu Tettau
die Anerkennung eines unehelichen Kindes betreffend.
In das Geburtsregister des unterzeichneten Standesbeamten ist heute zu Nr.2 Jahrgang
1924 eingetragen worden, dass der
Landwirt **Willy Rudi Höselbarth**, wohnhaft zu Schönberg Nr. 14, evangelisch-lutherischer
Religion, das von der
Wirtschaftsgehilfin Wally Rosa Mehlhorn, wohnhaft zu Wünschendorf Nr. 4
am 31. Januar 1924 geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt und mit der Mutter des
Kindes am 13. Februar 1926 die Ehe geschlossen hat,
Tettau, den 26. Februar 1926, Der Standesbeamte, A. Pohlens

Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg, Karton SB4 (Trauungen und Eheirungen)

Acten des evang.-luth. Pfarramts zu Schönberg; Trauungen und Eheirungen betr. von 1806 bis 1863

Hochwohlehrwürdiger,
Hochgeehrter Herr Pastor!

Nach dem in bey uns anhängigen Untersuchungs Sachen, wegen George Köhlers Bauers zu Modelwitz, mit Justine Gerhardtin anjetzt verehelichten Pohlin in Ponitz beigemeßenen einfachen Ehebruchs, in einem deßhalb eingegangenen Urtheil erkannt worden:

Würden George Köhler und Justine Gerhardtin die jüngere, nach vorhergehender scharfer Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineyds, wobey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, vermittelst ihres leiblichen Eydes sich reinigen, und das eines das andere unzüchtig nicht betastet, er sein männlich Glied an oder in ihre Scham nicht gebracht, auch sie mit einander sich dergestalt fleischlich nicht vermischet, daß er seinen Saamen in ihren Leib laufen lassen schwören p.p.

So ist nunmehr besagtes Urtheil rechts kräftig, der jetzt kommende 19.ten huj. von uns zum SchwörungsTermin anberaumt und Köhler sowohl als die Gerhardtin gesetzlich hierzu vorgeladen worden.

Die nun nach nacherwähnten Urtheil Köhler und die Gerhardtin von Ablegung dieser Eyde, welche denenselben in den Maase wie sie solche schwören sollen abschriftlich zugefertigt worden, für Begehung eines Meineydes durch einen Geistlichen alles Fleißes verwarnet werden sollen; Des werden Ew. Hochwohlehrwürd. hiermit diese Admonition auf obgedachten 19.ten huj. zu übernehmen dienstfreundlichst gebeten, zu welchen Ende wir denenselben zu beßerer Einsicht der Sache, die deßhalb vergangenen Acten beygehend communiciren und einige Tage vor den 19.ten uns solche wieder zurück erbitten.

Die wir übrigens mit besondrer Hochachtung stets verharren

Schönberg, den 5ten July 1806
ganz ergebenste
Adel. Uffelsche Gerichte daselbst

Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg, Karton SB3 – (Trauungen und Eheirungen)

Acten des evang.-luth. Pfarramts zu Schönberg; Trauungen und Eheirungen betr. von 1863 bis 1933

Unterzeichneter bescheinigt hiermit das Emil Tracksdorf aus Waldersdorf seinen Aufenth.ord in Pfarrsdorf bisher gehat.

Pfarrsdorf 14 Juli 1872 Ernst Bauch

Militärfreischein

Dem

Julius Lange aus Garbus

wird hiermit bescheinigt, daß an ihn wegen Erfüllung der Militärflicht kein Anspruch mehr gemacht wird.

Altenburg, den 15. Januar 1873

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben uns die Allerunterthänigst-treuehorsamst Unterzeichneten hoch geehrte und erfreut, daß Allerhöchstdieselben uns aus Anlaß der Feier unserer goldenen Hochzeit eine Unterstützung von Neunzig Mark aus dem Stiftungsfond für hilfsbedürftige und würdige Ehejubelpaare Allergnädigst zu bewilligen geruht haben. Die Allerunterthänigst-treuehorsamst Unterzeichneten sind durch diesen Beweis landesväterlicher Huld und Gnade tief bewegt und bitten, Ew. Königliche Majestät dafür aus tiefstem Herzen ihren innigsten und aufrichtigsten Dank darbringen zu dürfen mit der Versicherung, daß dieselben Ew. Königliche Majestät und das ganze Königliche Haus auch ferner in Liebe und Treue auf betenden Herzen tragen werden

Schönberg b. Meerane den 29ten Juni 1885
Michael und Rosine Voigt

30. Juli 1904

Petition an das evangel.-luther. Landeskonsistorium,
die allgemeine Beseitigung der Ehrenprädikation bei den kirchlichen Aufgebotsen und die
fakultative Abänderung der Brautkranzregulation betreffend.

Nach der Verordnung des evangel.-luther. Landeskonsistoriums v. 13. Dezember 1876
haben die Geistlichen bei der Verkündigung des kirchlichen Aufgebots sich auf die Namen
der Aufzubietenden und die Bezeichnung, ob sie ledig, verwitwet oder geschieden sind, zu
beschränken, die Prädikate Junggesell, Jungfrau u. a. nicht weiter anzuwenden.

Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg, Karton SB3 (u.a. Selbstmorde, Beerdigungen)

Acten des evang.-luth. Pfarramts zu Schönberg; Beerdigungen, Verunglückungen, Selbstmorde, Leichentransporte, Todesnotificationen, Trauerlauten (ab 1822)

Wir finden in der Nothdurft, wegen des Begräbnisses der Selbstmörder und des diesfallsigen Verfahrens auch sonst mit Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften folgendes zu verordnen:

1.)

Es hat die Obrigkeit, unter deren Obergerichtsbarkeit sich ein Selbstmord ereignet, darüber, ob derselbe wirklich und vorsätzlich begangen worden, nach vorgängiger fruchtloser Belebungsversuche und veranstalteter thunlichster Recognition des Leichnams auch sonstiger gesetzlicher Expedition sofort die im höchsten Mandate vom 20 November 1770 §4 (C.A.T.V. p.759) geordnete Untersuchung anzustellen.

2.)

Ergibt sich daraus, daß über den wirklichen Selbstmord und daß er vorsätzlich und freventlich begangen worden, kein Zweifel obwaltet, so wird einem solchen Selbstmörder das kirchliche Begräbniß versagt, und die gedachte Obrigkeit hat über den modum des Begräbnisses oder die die Ablieferung an die Anatomie ... allein zu bestimmen ... Es sind jedoch unter den §3 des erwähnten Gesetzes gedachten Persohnen, welche aus dem Bewußtseyn begangenen Verbrechen und Furcht vor der zu gewarten habender Strafe, sich vorsätzlich um das Leben zu bringen und auf einen Schindkarren oder Schleife durch den Knecht des Nachrichters⁵⁵ fortzuschaffen und unter den Galgen oder auf den sonst dazu angewiesenen Anger einzuscharren sind, nur solche zu verstehen, welchen bereits eine Todesstrafe zuerkannt gewesen, oder doch eines Verbrechens worauf Todesstrafe steht, unumwunden geständig oder durch geschworene Zeugen, welche die That wirklich wahrgenommen haben, überführt sind, inmaßen mit den übrigen vorsätzlichen Selbstmördern nach dem sonstigen Inhalte des gedachten 3ten §s zu verfahren, jedoch daß zu dem daselbst gedachten abgesonderten Orte ein vom Gottesacker entfernter Platz zu wählen ist. Da nun, wie obgedacht, die Leichname der aus Verzweiflung und Ruchlosigkeit sich selbst entleibten Persohnen zufolge gesetzlicher Verordnungen nach Befinden auch an das anatomische Theater⁵⁶ zu Leipzig abgeliefert werden können, so haben Wir dieserhalb bei Selbigem darüber nähere Erkundigung eingezogen, und es will dieses Theater dergleichen Leichname unter folgenden Bedingungen gern annehmen:

a) daß die Annahme nur in der Zeit vom 19ten October bis 14 Tage vor Ostern jeden Jahres geschieht ...

c) dass der Leichnam in Stroh geschnürt oder in einem ordinären Sacke oder in einer aus ordinären Brettern zusammengeschlagenen sogenannten Nasenquetsche⁵⁷ zu transportiren ...

In den hinsichtlich dieses 2ten §s Unsrer Verordnung etwa vorkommenden zweifelhaften Fällen und bei Appellationen ist dem 5t. § des obenerwähnten höchsten Mandats vom Jahr

⁵⁵ Nachrichter steht für: Scharfrichter, veraltete Berufsbezeichnung

⁵⁶ Anatomisches Theater (lateinisch Theatrum Anatomicum; von griechisch theatron, ‚Schaubühne‘) bezeichnet einen Raum oder Hörsaal mit tribünenartiger Anordnung der Zuschauerplätze und freier Sicht auf einen Tisch, auf dem anatomische Demonstrationen bzw. Sektionen (Obduktion, Leichenschau) stattfanden.

⁵⁷ Die Nasenquetsche, im gemeinen Leben einiger Gegenden, z.B. Meißens, ein schlechter Sarg, mit einem ebenen platten Deckel, weil er den Verstorbenen gleichsam die Nase quetschet

1779 sowie wegen der unter Militärjurisdiction stehenden Selbstmörder den 4t § desselben Gesetzes nachzugehen.

3.)

Die Beerdigung auf dem Gottesacker kann eine weltliche Obrigkeit nicht für sich allein verfügen. Ist aber nach den §§ Unserer gegenwärtigen Verordnung gedachter Untersuchung es entweder zweifelhaft geblieben, ob die betreffende Person sich selbst entleibt habe oder bloß verunglückt sey oder wenn auch die Selbstentleibung gewiß, solche doch aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes oder sonst in einem kranken Seelenzustande geschehen, so ist von der weltlichen Obrigkeit unter Mittheilung der obgedachten Erörterung wegen eines ehrlichen, jedoch stillen ohne alle Feierlichkeit auf eine Abseite des Gottesackers zu veranstaltenden Begräbnisses sich mit dem Superintendenten oder dem geistlichen Inspector und Ortspfarrer zu vernehmen ...

4.)

Wenn nun auf eine oder die andere der im vorigen § angegebenen Weisen die stille Beerdigung auf eine Abseite des Gottesackers erlaubt worden, so ist sowohl jeder Tischler verbunden, hierzu einen Sarg zu machen, als auch der Todtengräber oder wer sonst von der Gemeinde der Reihe nach das Grabmachen zu besorgen hat, schuldig, das Grab zu machen, und was ihm bei andern Begräbnissen sonst obliegt, unweigerlich zu verrichten; es haben auch die nach obrigkeitlichen Ermessen hierzu geeigneten Ascendenten⁵⁸ und Descendenten⁵⁹, auch Ehegatten und Brüder des Selbstmörders, nicht minder diejenigen, welche nach Inhalt der Specialartikel oder sonstigen etwa bestehenden besonderen Begräbnisordnungen – nach Lokalherkommen und den Gesetzen – ... die Leiche der fraglichen Person, wenn sie sich nicht entleibt gehabt hätte, zutragen verbunden gewesen wären, auch im vorliegenden Falle die Leiche zu Grabe zu bringen. ...

Glauchau, den 8ten April 1829

Zu der Fürsten und der Grafen allerseits Herren von Schönburg. Gesamt-Regierung verordnete Director-Räthe und Assessores

Anzeige

über nachbemerkten Unglücksfall, resp. Selbstmord

Schönberg

Gustav Franz Träger

Gasthofsbesitzer und Tischler

durch selbst Erhängen

Schwerenth

Anzeige 12.11.1886

in dem untern zu der Brauerei zu Schönberg gehörigen Teiche,

Mädchen, 14 bis 15 Jahre alt, seit Wochen vermisst

⁵⁸ Vorfahren

⁵⁹ Nachkommen

Anzeige 1.7.1895
im gleichen Teich
Gustav Louis Häcker
32 Jahre alt
Selbstmord durch Ertrinken

Anzeige 20.7.1896
im gleichen Teich
Emil Louis Schönberg
50-51 Jahre alt, Weber
Arbeitsscheu

Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg, Karton SB4

**Acten des evang.-luth. Pfarramts zu Schönberg;
Beerdigungen, Verunglückungen, Selbstmorde, Leichentransporte,
Todesnotificationen, Trauerlauten (ab 1900)**

Anzeige 26.8.1903
Brauteich
Alma Rosa Lina Kroitzsch, Fabrikarbeiterin
17 Jahre alt
schwermüthig

Anzeige 1903
Brauereiteich
Maria Martha Zschucke, Geschäftsmädchen
19 Jahre alt
Liebesgram

Anzeige 1904
Brauereiteich
Franz Emil Meinhold,
48 Jahre alt
Lebensüberdruß

Anzeige 1906

Brauereiteich

Marie Gertrud Wolf, 20 Jahre alt

Marie Rosa Wolf, 16 Jahre alt

beide Dienstmädchen

beide Ertrunkenen hatten sich zusammengebunden mit einem rechten und einem linken Arm, nach zuvor ihrer Mutter geschriebenen Brief hat es ihnen bei ihrer Dienstherrschaft nicht gefallen, auch weil dieselben auf mehrmale Kündigung nicht fortgelassen geworden sind

Anzeige Selbstmord 1915

in dem unteren Teiche des Gutsbesitzers E. Gräfe in der Nähe des Schönberg-Pfaffrodaer Kirchsteigs

Johann Julius Hößelbarth, 66 Jahre alt

war schon längere Zeit sehr tiefsinnig und hatte keine Ruhe mehr, weil 2 Söhne und 1 Schwiegersohn im Kriege sind und dabei 2 Wirtschaften zu versorgen hatte, auch nicht genug Arbeiter zu haben sind.

(vorgedruckte Urkunde)

Leichenpass⁶⁰

Truppen-Inspektion 4 E.H.O. 17. November 1917

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche des am ... an Verwundung im Felde verstorbenen Gefr. **Walter Gräfe**, 4. Battr. Feldart. Regt. 32

soll mit der Eisenbahn von Cortemarck

über Herbesthal

nach Meerane

zur Bestattung befördert werden.

Nachdem diese Überführung der Leiche genehmigt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch den Transport berührt werden, ersucht, ihn ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

Die Überführung erfolgt durch Kan. Herzog, 4. Battr. Feldart. Regt. 32

(Unterschrift) Major

⁶⁰ Es geht hier um den seltenen Fall, dass ein normaler Soldat (wenn auch der Sohn eines bedeutenden Bauern in Schönberg) nicht an der Front beigesetzt wird, sondern sein Leichnam in die Heimat überführt und auf dem dortigen Friedhof begraben wird

Pflichtablieferung für pflanzliche Erzeugnisse in der Landwirtschaft

(Quelle: Der Freie Bauer Nr.24, 1949, Seite 10)

Zwecks Sicherung der reibungslosen Versorgung der Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone mit Nahrungsgütern hat das Sekretariat der DWK in seiner Sitzung vom 4. Mai 1949 folgende Anordnung beschlossen:

Ablieferungsnormen nach Ländern und Größenklassen (*der landwirtschaftlichen Betriebe*) in dz je ha (*Doppelzentner je Hektar*)

Land	Wirtschaften mit einer Bodenfläche von ha:				
	bis 5	5-10	10-20	20-50	über 50
	I. sämtliche Getreideerzeugnisse				
Brandenburg u. sowj. Sektor Berlin	4,0	5,5	7,5	9,0	10,5
Mecklenburg	6,0	8,0	10,0	12,0	13,5
Sachsen-Anhalt	6,0	9,0	11,5	13,0	14,5
Sachsen	6,0	9,0	11,5	13,0	14,5
Thüringen	6,0	9,0	11,5	13,0	14,5
	II. Kartoffeln				
Brandenburg u. sowj. Sektor Berlin	30	45	60	75	85
Mecklenburg	35	45	60	75	85
Sachsen-Anhalt	45	50	65	75	85
Sachsen	45	50	65	75	85
Thüringen	40	50	65	75	85

Einige Unterlagen zum Hof Herbert/Hermann Junghanns in Köthel

Einladung

Der landwirtschaftliche Verein zu Schönberg hält Donnerstag, den 27. Oktober 1921 im Gasthofe zu Köthel einen Buchführungsvortrag ab. ...

Mit deutschem Gruß⁶¹
Herbert Junghanns, Vorsitzender

Deutsch

Margitta Junghanns Kl. IV⁶².
(Übungsheft, handschriftlich, grammatische Übungen)

Es ist gewiss, dass Deutschland siegt.
Der deutsche Sieg ist gewiss.

...

Es ist vom Führer bestimmt, wie die Schlacht geführt wird.
Der Schlachtplan ist vom Führer bestimmt.

...

Der Führer ist stets bei seinen Soldaten.
Der Führer ist stets dort, wo seine Soldaten sind.

...

Der Führer kam Churchill beim Angriff auf Norwegen zuvor.
Der Führer kam Churchill zuvor, als Norwegen angegriffen wurde.

...

Zweimal 36 Schuß!
Zwei Flakgeschütze gegen 3 Panzerzüge
(3-seitige Geschichte)

...

Churchill ruft nach Hilfe (Er)
Die Welt achtet den Führer (ihn)
Das Volk gedenkt der toten Helden (ihrer)
Das Volk gehört dem Führer (wir)

⁶¹ den „deutschen Gruß“ gab es also schon vor den Nazis!

⁶² Zählung der Klassenstufen im Gymnasium?

Arbeitsvertrag

zwischen ... dem Betriebsleiter Herbert Junghanns ...

und dem Beschäftigten Anna Waldmann ...

Der Betriebsinhaber ... verpflichtet sich,

1. Den 8-Stunden-Arbeitstag bzw. die 48-Stunden-Arbeitswoche grundsätzlich einzuhalten

2. Für diese Arbeitszeit ... dem Beschäftigten zu zahlen:

a) für die Arbeitsstunden -,60 Mark ...

8. Dem Beschäftigten einen bezahlten Urlaub von 18 Arbeitstagen ... zu gewähren ...

18.5.1951

In den folgenden Dokumenten wird zum belegt,
wie die noch privat wirtschaftenden Bauern ständig überwacht und wegen vermeintlicher
Vergehen gegen staatlich vorgegebene Produktions- und Lieferauflagen bestraft und
damit kriminalisiert wurden.

Der Kreisrat des Kreises Altenburg

7.7.1949

Herrn Herbert Junghanns – Bauer ... Köthel ...

Ordnungsstrafbescheid

... bestraft Sie der Kreisrat mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von DM 100,-- ...

Wir stellten fest, dass Sie 7 Ferkel im Gesamtgewicht von 65 kg zum kg-Preis von 3,50

DM statt wie zulässig mit DM 3,10 je kg verkauften ...

Der Rat des Kreises Schmölln ...

22. Oktober 1955

An den Erzeuger Herbert Junghanns, Köthel

Ordnungsstrafbescheid

I. Beschuldigter: Herbert Junghanns ...

II. Verfehlungen: Nichteinhaltung der gesetzlichen Ablieferungstermine

...

V. Strafmaßnahmen: ... Geldstrafe in Höhe von 200.—DM ...

1953 wurde die Lage für Bauern mit größeren Höfen durch politischen Druck unerträglich. Eigentlich war der Hof von der Familie schon aufgegeben worden, das Eigentum wurde verteilt/verkauft; die Familie J. wollte nach dem Westen gehen.

Der Betrieb galt nach staatlicher Einschätzung als „devastiert“ (verwüstet, heruntergewirtschaftet) und wurde von der örtlichen LPG in Zwangsbewirtschaftung übernommen.

Die politische Lage änderte sich jedoch schlagartig nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953; jetzt bekam die Familie ihr bereits von der LPG übernommenes Eigentum komplett zurück. Ein Neuanfang war jedoch nicht mehr möglich, der Eintritt in die LPG unvermeidlich.

Rückgabeverhandlung

Köthel, den 22.6.53

Anwesend: Bürgermeister der Gemeinde Köthel Koll. Weiß
 Vorsitzender der LPG Koll. Thielemann
 Bauer Herbert Junghanns
 Vertreter des Rates des Kreises Koll. Pilz und Zweig

Der Betrieb Herbert Junghanns Köthel, Betriebsgröße 38,03 ha, wurde am 8.4.53 lt. Protokoll und Inventarverzeichnis in staatliche Verwaltung übernommen und durch die LPG Köthel am 28.5.53 zur Bewirtschaftung übernommen. Der Bauer Herbert Junghanns bescheinigt, dass er am 22.6.53 den Betrieb vollständig mit allem Inventar zurückerhalten hat. ...

(zu vorigem Dokument:)

Köthel den 5.5.1953

PROTOKOLL

über die am 5.5.1953 stattgefundenene Bestandsaufnahme des devastierten Betriebes Herbert Junghanns, Köthel

lebendes Inventar ...

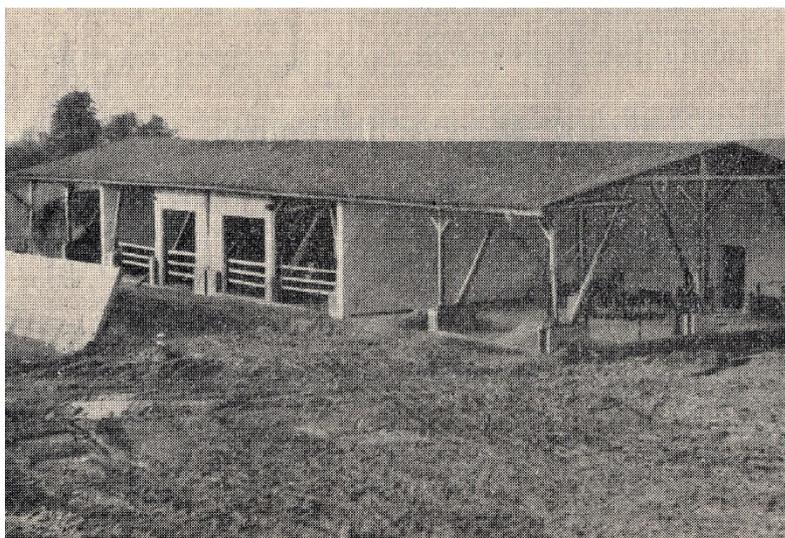
totes Inventar ...

(3 Seiten, detaillierte Auflistung mit Wert-Schätzung)

Einige Zeitungsschnipsel um 1960

FILME DER WOCHE			
VEB (K) Kreislichtspielbetrieb Glauchau			
<p>Kammerlichtspiele Glauchau 14. bis 20. Juni 1957: Der Postmeister mit Heinrich George, Hilde Krahl und Siegfried Breuer. — Belprogramm: „Bei Palucca“. Ab 11 J. zugelassen. Dazu Kulturfilmvortrag mit dem Film: „Kleine Fische“ Achtung! Am 16. Juni 10 Uhr Matinee mit den Filmen: Ferne Länder, „Unter der Sonne Aegyptens“, „An der blauen Adria“ u. „Sportmonatsschau“.</p>	<p>Theater d. Unterstadt Glauchau 14. bis 17. Juni nur 20.30 Uhr: Heute heiratet mein Mann Ein Filmvergnügen um ein bezauberndes Liebespaar. — Belprogramm: „Es war an einem Sonnabend“. Ab 14 J. zugelassen. 14. bis 17. Juni, nur 17 Uhr: Gift im Zoo Erregend — packend — atemberaubend. — Ab 6 J. zugel. Achtung! Am 20. Juni 15 Uhr Kindervorstellung mit dem Film: König Drosselbart 18. bis 20. Juni 1957: Der Hauptmann von Köpenick Heinz Rühmann platzt der Kränzen u. das Publikum vor Lachen. Ab 6 Jahre zugelassen. Anfangszeiten: Tägl. 17 u. 20 Uhr.</p>	<p>Zeitkina Glauchau 14. bis 20. Juni 1957: Heute heiratet mein Mann Ein Filmvergnügen um ein bezauberndes Liebespaar. — Belprogramm: „Es war an einem Sonnabend“. Ab 14 J. zugelassen. Achtung! Am 16. Juni 15 Uhr Kindervorstellung mit dem Film: Clowns, Dompteure und Artisten</p>	<p>Capitol-Lichtspiele Meerane 14. bis 20. Juni 1957: Der Mann im Frack Ein Film zum Lachen und Nachdenken. Ab 14 J. zugelassen. Achtung! Am 15. Juni 22.15 Uhr Spätvorstellung mit dem Film: Rauschende Melodien Am 16. Juni 15 Uhr Sondervorstellung mit dem Film: Verbrechen am Windberg</p>
<p>Volkslichtspiele Waldenburg 15. bis 17. Juni 1957: Das Schicksal des Trommlers Dramatisches Zwischenspiel einer glücklichen Kindheit. Ab 6 Jahre zugelassen. 18. bis 20. Juni 1957: Der Hauptmann v. Köln Eine zackige Episode aus dem Leben eines Oberkellners. Ab 14 Jahre zugelassen. Achtung! Am 16. Juni 14 Uhr Kindervorstellung mit dem Film: Das Huhn mit den goldenen Eiern Anfangszeiten: Tägl. 18 u. 20 Uhr.</p>	<p>Fortschrittlichtspiele Meerane 14. bis 20. Juni 1957: Der graue Räuber Die Geschichte eines Königs der Wölfe in einem Farbfilm. — Belprogramm: „Großer Zauber einer kleinen Welt“. Ab 6 J. zugel. Achtung! Am 19. Juni 15 Uhr Kindervorstellung mit dem Film: Der Traum der kleinen Mee</p>	<p>In den Landgemeinden zeigen wir: 14. bis 20. Juni 1957: 20 Uhr: „Alarm in den Bergen“ Ab 6 Jahre zugelassen. 17 Uhr: „Gefährliche Pfade“ 14. Juni: Demheritz 15. Juni: Kaufungen 16. Juni: Wolkenburg 17. Juni: Remse 18. Juni: Niederlungwitz 19. Juni: Oberwiera 20. Juni: Cesau 20 Uhr: „Papa, Mama, Kathrin und ich“ Ab 14 Jahre zugelassen. 17 Uhr: „Bärenburger Schaarre“ 14. Juni: Wernsdorf 15. Juni: Voigtlaide 16. Juni: Schlunzig 17. Juni: Niederschindinaas 18. Juni: Dittich 19. Juni: Pfaffroda 20 Uhr: „Ehe im Schatten“ Ab 14 Jahre zugelassen. 17 Uhr: „Zirkusboy“ 14. Juni: Ebersbach 15. Juni: Reinholdshain</p>	<p>17. Juni: Tettau 18. Juni: Crotenlaide 19. Juni: Köthel 20. Juni: Weidensdorf 20 U.: „Gefährlichen der Nacht“ Ab 18 Jahre zugelassen. Dazu Kulturfilmvortrag m. den Filmen: „Die Alpenrosen blühen“, „Harzreise in unseren Tagen“, „Dem Rennsteig entlang“ und „Kulturmonatsschau 3/55“ 17 U.: „Des Kaisers neue Kleider“ 15. Juni: Uhlisdorf 16. Juni: Niederwinkel 17. Juni: Schwaben Achtung! Am 20. Juni um 20 Uhr findet im Gasthof Waldenburg eine Veranstaltung mit dem Film Die Windrose statt. Alle Einwohner sind dazu herzlich eingeladen. Jugend/frei. Eintrittspreis 85 Pfg.</p>

Aus dieser Anzeige vom 17.6.1957 in der „Volksstimme“ ist zu ersehen, dass im **Kreis Glauchau** 6 stationäre Kinos existieren (3 in Glauchau, 2 in Meerane, 1 in Waldenburg), außerdem fahren mobile Filmvorführer („Der Landfilm kommt“) innerhalb von 1 Woche zu Spielstätten in 23 Dörfern (Gasthöfe, Kulturräume).



Der neue Rinder-Offenstall am Ortseingang von Schönberg



Die

KAROSS

Betriebszeitung der BPO des VEB Karosseriewerke

5. Jahrgang / Nr. 7

13. April 1960

Unser Patendorf Schönberg ist vollgen Wir arbeiten gemeinsam Alle Kraft unserer

Zu dieser Erkenntnis haben sich die werktätigen Einzelbauern unserer Patengemeinde Schönberg und die werktätigen Einzelbauern der Gemeinde Köthel durchgerungen.

Sie stellten damit unter Beweis, daß sie aktiv am Aufbau des Sozialismus teilnehmen wollen und die Politik unserer Partei und Regierung mit ihrer eigenen Arbeit verwirklichen helfen. Seit Anfang dieses Jahres erklärten nachstehende Bauern ihren Eintritt in die LPG:

Schönberg

Friedrich Heinig	7,68 ha
Erich Harzendorf	8,17 ha
Johannes Speck	4,90 ha
Arthur Schneider	2,14 ha
Joachim Höbelbarth	9,05 ha
Kurt Gerhold	10,71 ha
Ilse Steinhart	11,56 ha
Horst Weber	11,85 ha
Gotthardt Glotz	13,94 ha
Fritz Schmidt	15,87 ha
Ewald Hiller	16,23 ha
Herbert Schulze-Gräfe	33,35 ha
Gerhard Tetzner	21,48 ha
Helmut Porzig	17,60 ha

Köthel

Johannes Gräfe	18,06 ha
Herbert Quellmalz	6,01 ha
Ewald Porzig	19,79 ha
Herbert Geier	1,87 ha
Roland Wiegner	15,68 ha
Helmut Käbner	6,02 ha
Egberth Berger	15,96 ha
Felix Haberkorn	13,71 ha
Erwin Peschel	12,29 ha
Johannes Päßler	17,80 ha
Alfred Schnabel	5,98 ha

Stärkung des sozialistischen Sektors in der Landwirtschaft — das ist unser Beitrag zur Vorbereitung der Gipfelkonferenz!

Mit Stolz blicken wir Genossenschaftsbauern auf die Entwicklung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates zurück, weil wir wissen, daß dieser Weg der richtige war und ist. Zwölf Jahre zeigten uns, zu welchen großen Taten die Arbeiter und Bauern und heute die sich neu entwickelnde Klasse der Genossenschaftsbauern unter Führung einer marxistisch-leninistischen Kampfpartei — eben unserer SED — fähig ist.

Auch unsere LPG, die schon einige Jahre ihre Bewährungsprobe bestanden und allen werktätigen Einzelbauern zeigte, welchen Weg sie in Zukunft gehen müssen, um eben den Sieg des Sozialismus und den Frieden zu sichern, hat den westdeutschen Militaristen und Faschisten klar bewiesen die Unbesiegbarkeit eines Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Ueber oft steile Klippen, doch durch die gemeinschaftliche Arbeit immer zum Erfolg, zeigte die Ueberlegenheit der Genossenschaft gegenüber der Einzelwirtschaftenden. Mit Stolz können wir sagen, daß unsere Mitglieder im ständigen Kampf in der Erhöhung der Marktproduktion den Einzelbauern fast in allen Produkten, außer Milch, überlegen sind, aber auch in diesem Produkt werden wir in Kürze einen Umschwung erreichen.

Unsere Mitglieder, insbesondere unsere Feldbaubrigaden, haben seit Bestehen der Genossenschaft Großes ge-

sich einiges getan, u insbesondere die Vieh- und Winkler so- stall die Kollegin n Kollegen Merten n im Feldbau, im Sta- besserung der Tech- einen großen Aufsch- sich im Zuge der so- gestaltung noch gev- und festigen.

Für uns ist klar, d- stehung des vollgen-

Ich bitte um als Kandidat

Aus dem Anlaß, d- gemeinde Schönber- schaftlich wurde, bi- nahme als Kandid- listische Einheitspar- Gerade die Arbeit- in Schönberg und- mit unseren Bauern- kennen lassen, daß- des Sozialismus all- schen eine Perspekt- und Wohlstand gar- Da ich erkannt hab- der Arbeiterklasse (Politik im Interess- schen durchführt, v-

In den Dörfern Schönberg und Köthel sind im April 1960 — unter erheblichem Druck durch Agitationsgruppen — auch die letzten bis dahin privat wirtschaftenden Einzel-Bauern in die LPG eingetreten.

Unfreiwilliger Eintritt in die LPG

Quelle: Manfred Kipping: Die Bauern in Oberwiera, Sax-Verlag Beucha, 2000

Seite 104, Dokument, handschriftlich

Aufnahmeantrag

Wir erklären uns unfreiwillig bereit der LPG „Freundschaft“ Oberwiera beizutreten.
Die Flächen stehen nach der Aberntung der gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

Manfred Posern, geb. am 18.2.1933
Renate Posern, geb. 20.12.1933

Betriebsgröße 11,42 ha
davon LN 10,88 ha

Oberwiera, den 30.3.1960

Manfred Pferde
Renate evtl. Kindergarten / Gärtnerei

Einige Unterlagen zum Gut Ulbricht/Wagner in Pfarrsdorf

Im Folgenden sind einige Dokumente zusammengestellt, die belegen, dass

- a) viele Bauern meinten, mit dem Eintritt in die „Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ (LPG) ihre Verfügungsgewalt und ihr Eigentum an Grund und Boden und an Gebäuden letztlich und endgültig verloren zu haben („Staatseigentum“, „enteignet“),
- b) sich in der Folge oft nicht mehr dafür verantwortlich fühlten (z.B. Instandhaltung der Gebäude) und
- c) ihren früheren Besitz als quasi (für sich) wertlos empfanden und versuchten, ihn loszuwerden – hier: zu verschenken.

Die LPG durfte aber in diesem Fall das angebotene Geschenk aus formal rechtlichen Gründen nicht annehmen. Der Rat des Kreises tritt formal als Pächter ein. So können nach der Wende die Eigentümer ihre Rechte wieder geltend machen und den nun viel wertvolleren Besitz wieder übernehmen.

Arndt Ulbricht
9611 Harthau

An den Vorstand
der LPG „Frieden“ Gößnitz
7422 Gößnitz

Harthau, den 29.5.75

Betr.: Die Gebäude von Frau Liska Ulbricht Pfarrsdorf (Scheune und Kuhstall)
und das Feld

Die Erben würden die Gebäude, Scheune und Stall, und das Feld der LPG „Frieden“ Gößnitz schenken.

Um baldige Bearbeitung und Antwort bis zum 6.6.75 wird gebeten.

Arndt Ulbricht

Rat des Kreises Schmölln ...

Herrn Arndt Ulbricht
9611 H a r t h a u Kreis Glauchau
Nr.3

Schmölln, den 26.6.1975

Werter Herr Ulbricht!

Auf der Grundlage Ihrer Vorsprache am 24. 6. 1975 teilen wir Ihnen folgendes mit:

In Punkt 2 des Pachtvertrages zwischen Herrn Florus Ulbricht und Herrn Werner Wagner wurde der Zeitraum des Pachtverhältnisses festgelegt.

Er lautet: Das Pachtverhältnis beginnt am 15. 7. 1950 und wird auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen und endet am 30. 6. 1962.

Mit beiderseitigem Einverständnis kann ein Jahr vor der Beendigung der Pachtzeit der Pachtvertrag verlängert werden. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.

Mit Eintritt des Pächters, Herrn Werner Wagner, in die LPG Typ III Podelwitz trat der Rat des Kreises Schmölln an die Stelle des Pächters und vereinbarte mit Herrn Ulbricht die weitere Zahlung der Pachtgebühr für ihn und seine Ehefrau auf Lebenszeit.

Beide sind inzwischen verstorben. Der Rat des Kreises ist bereit, ab 1. 7. 1975 einen Nutzungsvertrag mit der Erbgemeinschaft nach Frau Liska Ulbricht abzuschließen und die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die LPG Gößnitz zu sichern.

Ab diesen Zeitpunkt sind die Grundsteuern und die Gebäudepflichtversicherung nicht mehr durch Sie zu entrichten.

Die LPG ist auf der Grundlage des noch abzuschließenden Vertrages berechtigt, die Mieteinnahmen zu kassieren, wobei die LPG die Werterhaltung für die Gebäude übernimmt. Der Abschluß des Vertrages erfolgt nach Vorlage des Erbscheines bzw. wenn die Grundbuchberichtigung vorgelegt wird. ...

Vertrag

über die landwirtschaftliche Nutzung von Bodenflächen
zwischen

1. der Erbgemeinschaft nach Liska Ulbricht - Pfarrsdorf entspr. Testament vom 29. Juli 1975

und 2. Rat des Kreises Schmölln, vertreten durch Bodenrecht
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§1

(1) Der Eigentümer übergibt dem Vertragspartner zu (2) folgende Flächen zur Sicherung der Bewirtschaftung:

Gemeinde Gößnitz, Gemarkung Pfarrsdorf, ... 21,99,38 ha ...

§ 2

(1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 1.7.1975 bis unbefristet geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.

(2) Erfolgt die Nutzung durch einen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, so ist eine Beendigung des Vertragsverhältnisses nur bei Aufrechterhaltung der sozialistischen Bodennutzung möglich. ...

9.9.1975

Otto Weiniger: Festschrift zum 100. Jubiläum des Schulgebäudes Tettau

Im Jahr 1988 jährt sich zum einhundertsten mal die Einweihung des Schulgebäudes in Tettau. Es soll Anlaß sein, in dieser kleinen Schrift einiges Wissenswerte und Interessante über Schulgebäude und Schulwesen in Tettau zu berichten.

Die Anfänge des Schulwesens lassen sich verhältnismäßig weit zurückverfolgen. Bereits im Jahr 1530 wird ein Wolf Meder urkundlich als Kirchendiener von Tettau genannt. Vermutlich stand damals auch schon ein Schulgebäude in Tettau, Ein erster urkundlicher Bericht stammt vom Jahr 1740, in dem es heißt, daß das Tettauer Schulgebäude „durch die Länge der Zeit, die es gestanden hat, dermaßen baufällig geworden ist, daß es unmöglich mehr zu bewohnen ist“. Es wurde der Bau eines neuen Schulgebäudes beschlossen, welches aber erst 1757/58 ausgeführt wurde. Die Schule stand zwischen Kirche und Schmiede auf dem unteren Teil des jetzigen Friedhofes. Eine Beschreibung des Schulgebäudes in der Güter-Konsignation von 1768 gibt u.a. an, daß dieses Schulgebäude 278 Taler 4 Groschen gekostet hat. Es enthält außer der Schulstube eine Hauskammer, Küche mit Backofen und Stall, im oberen Stockwerk eine Stube und 3 Kammern. Für einen Lehrer mit Familie sei dies jedoch etwas zu eng. Da auch das Schulzimmer nicht mehr den Erfordernissen entsprach, beschloß die Gemeinde 1886 eine neue Schule zu bauen.

Von der Bezirksschulinspektion wurden Baupläne vorgelegt, wonach der Schulhausbau 11,900, bis 12,000,- M kosten würde. Die Gemeindeversammlung sprach ihre Bereitwilligkeit zum Neubau des Schulhauses aus und beschloß, unter Zuhilfenahme der in der Gemeinde vorhandenen Barbeträge den von Tettau aufzubringenden Teil durch Beitragszahlungen der einzelnen Gemeindemitglieder innerhalb von 6 Jahren aufzubringen. Wünschendorf hatte 3.732,82 M zum Bau beigetragen. Die Gemeinde borgte hierzu 3.000,- M bei der Sparkasse in Gößnitz.

Der Schulhausneubau ist in den Jahren 1887/88 durch den Baumeister Gentsch in Meerane ausgeführt worden, er hatte 13.000 M gekostet. Im Schulhaus befindet sich eine Lehrerwohnung. Im Jahr 1922 ist durch einen Anbau ein zweites Klassenzimmer geschaffen worden. 1932 wurde eine Fläche gekauft, die an das Schulgrundstück angrenzt und Turn- und Spielplatz geworden ist.

Bis zur Reformation besuchten die Schule die Kinder der Gemeinden Tettau, Oberdorf, Wünschendorf, Koblenz, Breitenbach und Harthau, danach wegen Annahme des protestantischen Glaubens auch die Kinder von Köthel. Erst nach 300 Jahren gingen die Kinder von Köthel wieder in Schönberg zur Schule. Im Jahr 1880 zum Beispiel besuchten die Schule Tettau mit dem einen Klassenzimmer 119 Kinder von der ersten bis zur achten Klasse.

Die Besoldung (Lohn) der Lehrer war entsprechend niedrig. 1768 wird urkundlich angegeben, daß der Lehrer freie Wohnung im Schulhaus habe, dazu die Nutzung des Schulmeistergärtchens hatte und durch Orgelspielen, Glockenläuten, Reinigen der heiligen Gefäße u.a. sich Geld zu verdienen konnte.

Außerdem bekam er noch Naturalien. Die Bauern hatten ein bis drei Brote und etwas Körner zu liefern.

Im Stall der Schule wurde vom Lehrer Kleinvieh wie Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Gänse usw. gehalten. Einen Wegfall der Naturalleistung für den Lehrer brachte das Schulgesetz von 1835, wo u. a. eine Festsetzung der Lehrerbesoldung erfolgte. Dabei wurde vom Tettauer Schulvorstand beschlossen, das Schulgeld folgendermaßen zu erheben:

Für je 1 Kind, das die Schule besucht, bezahlte der Pferdebauer 6 Pf., der Handbauer 5 Pf., der Gärtner 4 Pf. und ein Häusler 3 Pf. in der Woche.

Viele Lehrer der Schule sind namentlich bekannt, Der bereits erwähnte Wolf Meder war 53 Jahre im Schuldienst. Sein Nachfolger Georg Brunner hingegen starb 1598 nach 11-jährigem Schuldienst mit seiner Frau und 5 Kindern an der Pest. Auch Traugott Ludwig Bobe brachte es nach 1780 auf über 50 Jahre Schuldienst. Er kam von der Kreuzschule Dresden. Danach wechselten die Lehrer öfters. Der letzte Lehrer mit längerer Dienstzeit vor der demokratischen Schulreform war Alfred Mosig, welcher 1929 als Lehrer nach Tettau kam. Die großen gesellschaftlichen Veränderungen nach dem zweiten Weltkrieg betrafen natürlich auch das Bildungswesen.

Am 18.10.1945 gab es den Aufruf zur Durchführung einer demokratischen Schulreform. Bereits während des Schuljahres 1945/46 begannen 15 000 Neulehrer ihre Arbeit in der damaligen sowjetischen Besatzungszone, zu ihnen gehörten die in Tettau ab 1.12.1945 tätigen Neulehrer Werner Lasch und Otto Weiniger, beide waren ohne jegliche pädagogische Ausbildung innerhalb einer Entscheidungsfrist von 3 Tagen eingestellt, worden. Das bedeutete für den Neulehrer Weiniger, daß er am 29.11.1945 noch bei der Fa. Wächtler in Meerane als Schlosser arbeitete, sich am 3.11. in Tettau und Schönberg bei den betreffenden Schulleitern vorstellte und am 1.12.1945 in den Schulen Tettau und Schönberg seinen Dienst antrat. Am 1.01.1946 wurde Otto Windisch aus Altenburg als Schulleiter in Tettau eingesetzt, er war gelernter Kupferschmied, hatte aber inzwischen eine vierwöchige pädagogische Ausbildung absolviert. Walter Kahlert ab 1946 und Heinz Müller ab 1.9.1947 waren weitere Neulehrer der ersten Jahre an der Schule Tettau.

Der gesamte Unterricht wurde bis 1951 als Mehrstufenunterricht erteilt. Das bedeutete, die Klassen 7/8 und 5/6 wurden vormittags und die Klassen 3/4 und 1/2 nachmittags unterrichtet. Die beiden vorhandenen Klassenräume waren dabei stark ausgelastet, denn die Schülerzahl in den kombinierten Klassen lag weit über 30, in einigen Klassen sogar bei 40 Schülern, die Gesamtschülerzahl lag demnach zwischen 120 und 130 Schülern,

In den Jahren 1946-1950 gab es neben dem Arbeitsaufwand der Lehrer für Unterricht und Vorbereitung noch die wöchentliche Weiterbildung in Meerane. Der Weg dorthin mußte zu Fuß oder per Fahrrad zurückgelegt werden. Bis 1950 hatten dann die vier Neulehrer ihre 1. und 2. Lehrerprüfung abgelegt. Sie waren nun nach den Stationen „Lehramtsbewerber“ und „Lehramtswärter“⁶³ und dem Besuch von Halbjahres- oder Jahreslehrgängen an den Lehrerseminaren in Lichtenstein richtige Lehrer geworden.

Als weitere neue Lehrkräfte waren Fräulein Schneider, Fräulein Holzhacker und Frau Rausch tätig.

Die Beseitigung des Mehrstufenunterrichts war generelles Ziel in der DDR, somit wurde dieses Problem 1951 auch in Tettau konkret beraten. Viele Eltern waren nicht gleich einverstanden, daß ihre Kinder der Klassen⁶⁴ nach Schönberg gehen sollten, um dort in einer Klasse unterrichtet zu werden, aber ab 1.9.1951 wurde diese Organisationsform Realität. Damit war verbunden, daß weitere Lehrer als Wanderlehrer in Tettau und Schönberg unterrichteten.

Eine Neuerung, die (es) bisher an Schulen und an kleinen Landschulen gleich garnicht gab, war die Einführung der Schulspeisung im Jahre 1947 im Land Sachsen. Zunächst gab es allerdings lediglich für jedes Kind ein Roggenmehlbrötchen, geliefert wurden sie von der Konsumbäckerei Meerane.

Bald sollte aber eine warme Mahlzeit gegeben werden in Form von Mehl-, Nudel- oder Grießsuppe. Weil in den Diensträumen keinerlei Möglichkeit zum Kochen gegeben war, übernahm Frau Weiniger in der Lehrerwohnung in 1. Stock die Zubereitung auf dem privaten Küchenherd. Es gab dafür nur einen großen Topf von etwa 40 Liter Fassungsvermögen, Dieses Provisorium war nicht lange durchführbar, auch deshalb nicht, weil die Wasser-

⁶³ Lehramtsanwärter?

⁶⁴ fehlt: Klassen 4-8

versorgung vom Hausbrunnen, der durch die hölzerne Wasserleitung vom Steinbruch Tettau mit Wasser versorgt wurde, immer schlechter wurde.

Seit dem 1.09.1956 wurden in Tettau nur noch Unterstufenklassen mit den Schönberger Kindern in Einzelklassen und in Schönberg die Klassen 5-8 unterrichtet, Sehr lange, mit einer zweijährigen Unterbrechung, arbeitete Herr Spengler an der Schule, von 1952-1980.

Langjährig tätig waren ebenso die Lehrkräfte Frau Magdalene Flöther von 1962 bis 1980 als Hortleitern und Unterstufenlehrer, Frau Helga Gick von 1965 bis 1980, Herr Peter Barchmann von 1965 bis 1979 und Frau Christine Barchmann von 1968 bis 1980.

Am Schulhaus selbst wurde 1955 die erste größere Werterhaltungsmaßnahme in Form eines einfachen Abputzes von einer Meeraner Firma ausgeführt. Die alte Sandsteinstufentreppe wurde erst mehrere Jahre später weggenommen und die jetzt vorhandenen Betonstufen angefertigt. Ein Hausaufgabenzimmer gab es schon seit Mitte der fünfziger Jahre, das war die Vorstufe des Schulhortes, der 1962 geschaffen wurde.

Vordem gab es ab 01,12.1961 eine Veränderung, indem die selbstständige Schule Tettau aufgehoben und das Schulkombinat Schönberg-Tettau gebildet wurde, Die Leitung als Direktor wurde Otto Weiniger übertragen.

Seit September 1968 wurde für den Schülertransport die Buslinie Meerane-Waldenburg genutzt. Zusätzlich gab es einen speziellen Schulbus. In dieser Struktur bestand die Schule Tettau als ein Teil des Schulkombinates bis zur Gesamtauflösung im August 1980.

Danach wurde das Schulgebäude im unteren Teil vom Pionierhaus Glauchau genutzt, das obere Stockwerk wurde wieder in eine Wohnung umgewandelt.

Durch das Fehlen einer Gaststätte bzw. eines Versammlungsraumes in Tettau war es erforderlich geworden, einen Raum zu schaffen, in dem das gesellschaftliche Leben des Dorfes wahrgenommen werden konnte, Dies geschah 1984 mit der Umwandlung des großen Klassenzimmers in einen Versammlungsraum und der späteren Renovierung der unteren Räume sowie der Einrichtung einer Bauernstube. Die 1987 durchgeführte Renovierung der Außenfassade gibt der Schule eine schöne Außenansicht.

Von Otto Weiniger

Unterlagen zum Kauf eines PKW Trabant 1.1 im Jahr 1989 aus der Vorserie (Nullserie) zu Vorzugsbedingungen an Betriebsangehörige

VEB SACHSENRING Automobilwerke Zwickau DDR
Betrieb des VEB IFA-KOMBINAT Personenkraftwagen Karl-Marx-Stadt
Betrieb der sozialistischen Arbeit

VEB Sachsenring Automobilwerke Zwickau - Schließfach 311-13, Zwickau, 9541

Betreff:
Trabant 1.1 aus Vorserie

Werter Käufer des Trabant 1.1!

Zum Erwerb Ihres Fahrzeuges der Vorserie des Trabant 1.1 mit Viertakt-Ottomotor beglückwünsche ich Sie und hoffe auf eine allzeit gute Fahrt mit unserem Erzeugnis.

Sie gehören zum ausgewählten Kreis der Mitarbeiter des Industrieverbandes Fahrzeugbau, die in Anerkennung Ihrer hervorragenden Leistungen bei der Planerfüllung dieses Fahrzeug erwerben.

In Würdigung dessen gestatte ich mir, Ihnen ein Fahrzeug vom Typ Trabant 1.1 zu übergeben, das in Vorbereitung der Serienproduktion im Rahmen der Vorserie nach der derzeitigen Grundkonzeption von erfahrenem Fachpersonal hergestellt wurde.

Unser Ziel ist es, mit der Produktion dieser Vorserienfahrzeuge einen weiteren Erkenntnisstand zur Vervollkommnung der Erfahrungen bezüglich der Gebrauchswerteigenschaften und des Gebrauchsverhaltens zu gewinnen.

Aus diesem Grund bin ich an Ihren Einschätzungen interessiert und bitte Sie, je Quartal eine Aussage zum Gesamteindruck und Gebrauchsverhalten Ihres Fahrzeuges nach folgenden Kriterien an die Abteilung Kundendienst des VEB Sachsenring, Automobilwerke Zwickau zu schicken:

- Fahrgestell-Nr. des Fahrzeuges
 - km-Stand
 - Laufleistung kumulativ
 - Gebrauchsverhalten von Motor, Getriebe, Fahrwerk, Karosserie, Bedienelemente
- Der von Ihnen entrichtete Kaufpreis für das Fahrzeug Trabant 1.1 beträgt 18.420,- M bzw. 18.895,- M. Der Preisunterschied ist dadurch begründet, daß die Fahrzeuge verschiedene, vom Serienzustand abweichende Ausstattungsdetails besitzen und somit für das jeweilige Modell spezifische Preisfestlegungen Gültigkeit haben.

Den für Ihr Fahrzeug zutreffenden Preis entnehmen Sie bitte dem im Fahrzeug angebrachten Etikett.

Mit Serieneinsatz haben Sie die Möglichkeit, die Ausstattungselemente

- Plaststoßkörper
- Heckleuchtenkombination
- heizbare Heckscheibe

zu den gültigen ET-Preisen nachzurüsten. Ihren Bedarfswunsch bitte ich, an die Kundendienstabteilung zu übergeben.

Aus technischen und aufkommenseitigen Gründen ist eine Nachrüstung der Schalldämmmaßnahmen leider nicht möglich.

Aus dem Ihrem Fahrzeug beiliegenden Dokumentationsmaterial (Anlage zur Serviceanleitung) entnehmen Sie bitte die für Ihr Territorium zuständige autorisierte Vertragswerkstatt, die für die Betreuung der Vorserienfahrzeuge in vollem Umfang zu Ihrer Verfügung steht. Mit Aufnahme der Serienproduktion wird das Netz der Vertragswerkstätten entsprechend erweitert.

Werter Trabant-Käufer!

Mit dem Erwerb unseres Trabant 1.1 haben Sie ein auf modernen Produktionsanlagen gefertigtes hochwertiges Konsumgut erhalten, das sich durch hohen Fahrkomfort und Leistungsfähigkeit sowie Sicherheit auszeichnet.

Die Zwickauer Automobilbauer wünschen Ihnen mit Ihrem Pkw Trabant 1.1 viel Freude und allzeit gute Fahrt.

Hochachtungsvoll

Dr. Hipp, Betriebsdirektor

(aus dem **Kaufvertrag** zu voriger Urkunde)

6.10.89

Bestell-Nr. 22.2.79

Fabrikat/Typ:	AWZ Trabant
Ausführung:	Limousine 1.1
Fahrgestell-Nr.:	0000271
Farbe:	togaweiß

EVP ⁶⁵ :	19.865,00 M
Abweichung Null-Serie:	- 1.445,00 M
Kennz. TGJ 2-91	6,60 M
Zulassungsgebühr	14,00 M

Gesamtpreis:	18.440,00 M
--------------	-------------

=====

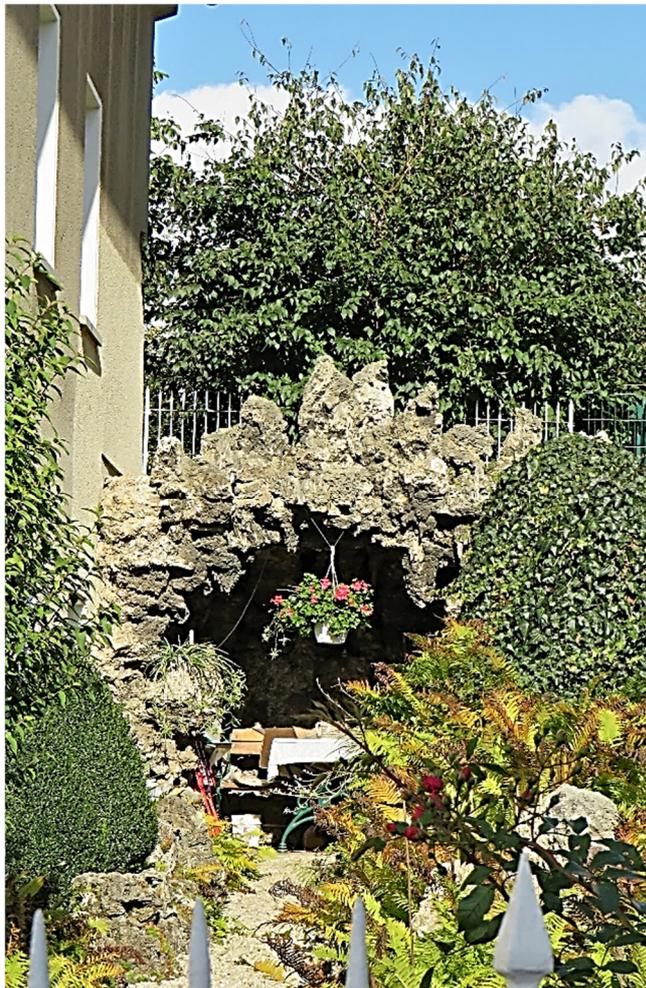
⁶⁵ Einzelhandelsverkaufspreis bzw. Endverbraucherpreis in der DDR

Die „Gartengrotte“ am Gut von Oswald Wachler in Göpfersdorf

(Quelle: Schönberger Blätter Heft 99 http://www.krause-schoenberg.de/SB99_Hof-Wachler.pdf)

Im „Geld-Ausgabe-Buch“ der Familie Wachler sind für das Jahr 1909 unter anderem folgende Eintragungen zu finden:

Tag	Geldausgabe Wofür und an wen?	Betrag (M / Pf)
19.4.1909	Fracht Tuffstein	94,15
20.5.	100 Mk Zigarren Grottenb. 1 Rolle Bindedraht	6,60
24.5.	8 Ctr Zement Friedemann	18,40
28.5.	Lohn Grottenbauer	196,00
28.5.	Pflanzen in Garten	11,00
31.5.	550 Stck Ziegel Fischer	13,20
31.5.	Grottensteine Dietrich Clingen	223,00
5.6.	30 Ctr Baukalk	25,50
15.6.	Lohn Gärtner Pohlers	68,00
17.6.	1200 Stck Ziegel Waldenburg	27,80
12.7.	Gartenmöbel Dietrich	52,80



Die hier ausgewählten Ausgaben hängen wahrscheinlich alle damit zusammen, dass Oswald Wachler zwischen seinem Wohnhaus und der Friedhofsmauer einen neuen Garten anlegen ließ, dessen zentrales Schmuckstück – einer Mode dieser Zeit folgend – eine künstlich angelegte „Gartengrotte“ ist.

Den Angaben zufolge wurden „Tuffstein“ und „Grottensteine“ von der Firma Dietrich in Clingen angeliefert (von der gleichen Firma in Nordthüringen stammten wohl auch die passenden Gartenmöbel). Auf einem tragenden Untergrund aus 1750 Ziegeln wurden die Tuffsteine vermauert und darauf die dekorativen Grottensteine einzementiert. Der „Grottenbauer“ „veredelte“ dann manche Partien noch durch zusätzlich modellierte Strukturen.

Die Grotte ist ca. 3,50 m breit, 3,40 m hoch und 2,50 m tief und wird heute noch gelegentlich von der Familie zum Kaffeetrinken genutzt.

Im Folgenden werden noch einige weitere Informationen zur Herkunft der Materialien und zu ihrer Verarbeitung mitgeteilt.

Clingen (gehört heute zur Gemeinde Greußen) ist eine Landstadt im Kyffhäuserkreis im nördlichen Thüringen, zwischen Erfurt und Sondershausen gelegen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts entsteht in Clingen das **Gewerbe der „Grottenbauer“**. Man nutzt dabei die Travertine, die in der Umgebung abgebaut werden. Sie werden im Volksmund auch „**Tuffstein**“ genannt, sind gelblichbraune bis weißgraue Quellkalke, die einst an den Stängeln und Blättern grüner Sumpf- und Wasserpflanzen abgesetzt wurden. Auffälligstes Kennzeichen ist ein grobes, sehr dekoratives Porengefüge. Sie werden als **Modestein im Gartenbau** verwendet („**Grottensteine**“).⁶⁶



Die Bilder zeigen Details aus der Gartengrotte am Gut Wachler

Zur Entstehungsgeschichte der „Grottensteine“ erfährt man:

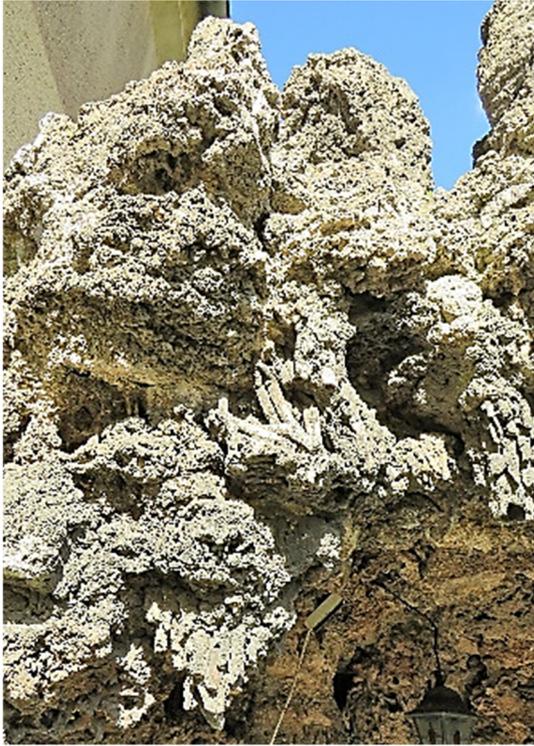
„In vor- und frühgeschichtlicher Zeit war das Greußental von einem See bedeckt. Die Höhenzüge im Westen und Nordwesten, Hainleite, Dün, bestehen in der Hauptsache aus Kalkstein. Der durch Erosion gelöste Kalk wurde durch das Wasser ins Tal heruntergespült, setzte sich im See ab und füllte diesen allmählich zu. So entstanden Sedimentgesteine der Greußener Tuffsteine. Als sich dann später im flacher gewordenen See Wasserpflanzen aussamten, wurden diese von dem Kalk umkrustet und so bildeten sich die bekannten Greußener Grottensteine.“⁶⁷

Die **Firma C. A. Dietrich aus Clingen** in Thüringen, die sich als Hoflieferant bezeichnet, wirbt anfangs des 20. Jahrhunderts mit der „Beschaffung Thüringer Grottensteine zur Anlage von Grotten, Ruinen, Wintergärten, Felsenpartien, Wasserfällen, Böschungen, Teichanlagen und Lourdesgrotten.“ Die Annonce gibt weiter an, dass die Firma an der Herstellung von 40 Bauten in Berlin und Hunderten im In- und Ausland beteiligt war.⁶⁸

⁶⁶ http://www.kulturlandschaft.fh-erfurt.de/kula_ostth/pdf/text/kulturlandschaftsprojekt_ostthueringen.pdf S. 127

⁶⁷ <https://www.vgem-greussen.de/texte/seite.php?id=104002%20>

⁶⁸ https://opus4.kobv.de/opus4-euv/frontdoor/deliver/index/docId/491/file/Sommer_Roland.pdf S.187



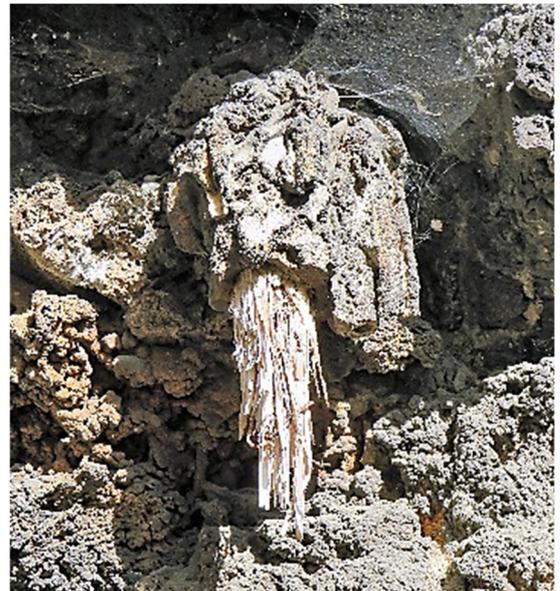
Ein renommiertes Buch zur Landschaftsgärtnerei aus dem Jahr 1880 teilt zu den Thüringer „Grottensteinen“ und ihrer Verarbeitung folgendes mit:

„Außer den inkrustirten aufrechtstehenden Halmen von Rohr und Schilf, durchkreuzt von geknickten Gräsern und kleinen Baumzweigen, die oft wunderbar ineinander verflochten erscheinen, verziert mit Muscheln und Schneckengehäusen, entdeckt man schon in den Steinen selbst kleine Grotten und Höhlen der mannigfaltigsten Form, und nicht selten so wunderliche Figuren, dass man erstaunt diese Produkte aus der unterirdischen geheimnisvollen Werkstätte der Natur betrachtet. Der Abbau des Kalktuffs wird besonders in Thüringen, bei Weimar, Langensalza, Mühlhausen, Jena und an anderen Orten, schwunghaft betrieben und der Verarbeitung dieses Gesteins zu Garten-Ornamenten größtmögliche Aufmerksamkeit zugewendet. Man erzeugt daselbst nicht nur Blumenvasen, Aquarieneinsätze, Goldfisch- und Fontainenständer, Park- und Blumen-

säulen, sondern mancher Unternehmer sendet auch sogenannte Grottenbauer (bei freier Fahrt und Station pro Tag nicht unter 6 Mark) ins Weite, welche die mit Glücksgütern gesegneten Gartenfreunde durch Aufbau durch Aufbau von Tuffsteinfelspartien, gewölbte Tuffstein-Grotten und Tuffstein-Ruinen erfreuen.

... dass Tuffstein ziemlich theuer und für den minderbemittelten Gartenfreund meist unerschwinglich ist, denn 100 Centner prima Qualität kosten 150 Mark

... kann ich den Kalktuff als das vorzüglichste und leichteste Material zur Wand-Verzierung und Auskleidung von Grotten, Grüften, Höhlungen und unterirdischen Bauten aller Art, nicht genug empfehlen. Dort ist er an seinem rechten Platze und harmonirt mit seiner Umgebung auf das vortheilhafteste; zumal er, vermittelst gewöhnlichen Kalkmörtels, Gypses oder Cements gekittet, auf Ziegel- und Steinwölbungen gleich gut haftet.“⁶⁹



⁶⁹ Bibliothek für wissenschaftliche Gartencultur. V. Band. Beiträge zur Landschaftsgärtnerei. Die Felsen in Gärten & Parkanlagen; von Rudolf Geschwind. Stuttgart. 1880. Verlag von Eugen Ulmer. S.15-16

Kirchrechnung 1638 bis 1732 (Tettau)

Quelle: Kirchengemeindearchiv Oberwiera-Schönberg, Karton Schönberg 106

1. Seite

Kirchrechnung zu Tetta

Von Laetare **1638**

Biß Laetare 1639

Kirchväter

Zachar Bögner zu Tetta

Urban Speck zu Wüntschendorf

welche beyde Unterdeß gestorben

Paull Gerhardt zu Köthel ...

Kühezins

(9 Schuldner) Sa. 45 Gr. von 15 Kühen ...

Besoldung des Kirchners

48 gr. vom Seiger⁷⁰ zustellen

6 gr. vor Seiger Schmire⁷¹

4 gr. von Kirchengerethe⁷² zu waschen

4 gr. praesent

1675 ...

Im Namen Jesu!

Kirch Rechnung den Kirchen Vorstehen zu Tettau Leatare 1675 übergeben von Paul Bauern, George Kneußlern und Jacob Kneußlern ...

Kühe Zinsen

(8 Schuldner) 39 gr. von 13 Kühen

1677 ...

Ausgabe

Besoldung des Pastoris u. Custotis

35 gr	dem Pfarrer die Rechnung zu machen ⁷³
10 gr	dem Schulmeister vor Zeiger und Klocken-Schmalz
6 gr.	das Kirchen Geräthe zu waschen
4 gr.	Praesent ⁷⁴ dem Schulmeister

⁷⁰ den Zeiger (= die Turmuhr) auf die richtige Zeit stellen

⁷¹ die Turmuhr schmieren (durch Einfetten einen leichten Gang der Mechanik absichern)

⁷² Abendmahlskelche, Hostienteller, Taufkanne, Leuchter sauber halten

⁷³ Kirchkasse führen

⁷⁴ eine (jährlich?) einmalige besondere Belohnung / Aufmerksamkeit

1678 ...

Vor Almosen

24 gr. 1 Pf. ist von Laetare 1677 bis dahin 1678 denen armen Leuthen gegeben worden.

1709 ...

Kühe-Zinßen

(8 Schuldner) 39 gr. von 13 Kühen ...

Ausgaben

5. aus Kirch- Pfarr und Schule ...

45 gr.		Vor einen neuen Glockenstrang ⁷⁵ dem Seiler zu Gößniz
3 gr.	9 pf.	vor drey Breter
1 gr.		vor Bretnägel (zu einem neuen Scheun-Brete ⁷⁶)
3 gr.	6 pf.	die Kammer vor die Magd im alten Kuhstall zu machen und mit Bretern zu bessern
13. gr.	6 pf.	dem Röhmeister wegen 4 ½ Tage Waßer-Arbeit ⁷⁷
6 gr.		Bothen Lohn denen Gottes-Vätern für ihre mühe und Wege

1720 ...

Bau des hießigen Neuen Pfarr Haußes ...

Einnahmen an Einlagen von denen Eingepfarrten (= Spenden)

17	Bauern	17 Thlr.	(je 1 Thlr.)
29	Handtbauern	18 Thlr. 20 gr.	(je 16 gr.)
25	Häußler	8 Thlr. 8 gr.	(je 8 gr.)

Summa 44 Thlr. 4 gr.

(insgesamt 9 Einlagen = 391 Thlr. 12 gr.) ...

Ausgaben ...

3 Thlr.	9 gr.	vor Michael Kertschern, dem Kleiber ⁷⁸ von Meerana, den Weller zu machen
1 Thlr.	18 gr.	vor eine Halbe Ruthe Bruchstein
7 Thlr.		vor 1400 Dachziegel
	4 gr.	vor Bier bey Hebung und Auffrichtung der Ställe ⁷⁹
	12 gr.	vor Hafer und Heu, so verschiedene masse Engelmans Pferde gegeben worden

⁷⁵ Seil zum Läuten der Kirchenglocken⁷⁶ Scheunen-Tor⁷⁷ Wasserleitungen wurden aus Holzröhren angefertigt⁷⁸ Handwerker, der mit (klebrigem) Lehm arbeitet, z.B. für das Ausfachen des Fachwerks⁷⁹ Richtfest, Hebefeier

Unkosten bey Heb- und Aufsetzung der Neuen Pfarrwohnung
den 10. 11. 12. 14. u. 15. October 1720

Thlr.	Gr.	Pf.	
3	15 gr.	6pf.	vor Rind- und Schweinefleisch und Würste
	10 gr.		vor ¼ Stein Karpfen
1	16 gr.		vor 9 Haußbacken brodt
	18 gr.		vor Butter und Käße
	18 gr.		vor Bier
	19 gr.		vor Brandtwein
	4 gr.	6 pf.	für Kraut u. Rüben
	3 gr.		für 9 Pfd. gebackene Pflaumen
	2 gr.		vor 2 Pfd. Hirse
	2 gr.		vor Mehl u. Salz
	4 gr.		vor Liechte

Summa 9 Thl. 14 gr. 6 pf.

1732 ...

Küh-Zinßen

(8 Schuldner) 39 gr. 13 Kühe ...

Ausgaben ... Besoldung des Pfarrers und Schulmeisters

35 gr.	dem Pastori die rechnung zu machen ...
10 gr.	dem Schulmeister zu Glockenschmiere
6 gr.	Eidem das Kirchen Geräthe zu säubern
8 gr.	Präsent demselben

5. Auf Pfarr Kirchen und Schule verwendet

6 gr.	vor ½ Sipmas Weiß-Kalk welche in die Kirche gekommen
18 gr.	vor Zaun-Stecken zum Pfarr-Garten
4 gr.	vor 4 Bund Zaun-Ruthen
34 gr.	vor einen neuen Glocken-Strang
5 gr.	vor Michael Heydeln, vor ½ Schock Schäbe ⁸⁰ zu machen
16 gr.	vor 100 Mauer Ziegel
47 gr.	vor 6 Schock Schindeln ⁸¹ das a 7 gr.
8 gr.	vor Schindel-Nagel

1733 ...

Ausgaben ... 5. Auf Pfarr Kirchen und Schule verwendet

Thlr.	Gr.	
	9	Michael Töfflern Zingießer in Glaucha für 1 neue Wein-Flasche
	48	vor einen neuen Käse-Korb auf die Pfarre
	3	ein Dach darüber zu machen
1	30	dem hiesigen Schmidt ⁸² vor allerhandt Arbeit lt. Specification
	8	dem Eßen Kehrer

⁸⁰ Schab, Schabe, Schaub = ein dickes Büschel / Bündel Stroh, z. B. zum Decken von Strohdächern

⁸¹ die Dächer werden noch mit Holzschindeln gedeckt

⁸² Schmied

Absonderliche⁸³ Ausgaben

3 gr.	Einen Zwickauischen Bothen welcher Verordnung zur Gedächtnis Predigt Ihrer Verstorbenen Maj. in Pohlen überbracht ⁸⁴
12 gr.	dem Schulmeister in Zuschlag wegen des zusammen Schlagens Ihrer Königl. Maj. ⁸⁵

Zur Substitution Herr Mag. Engelmanns und zu deßen nach Ablebens Pastor. Sen: Confirmation

1. Denen Herrn Inspectoribg., die Prob-Predigt abzuhören das nöthige dabey zu verfügen ingl. dem neuen Herrn Substituto zu seiner Ordination ...

2. An der Mahlzeit aufgegangen

Thlr.	Gr.	Pf.	
	8		vor Brot und Semmel
	9		vor Haußbacken Brodt
	9		vor 6 junge Hünen
1			vor Fische und Krebse
1	5		vor Wiltpret
	1	6	Georg Holtzmann dasselbe von Glaucha zuhohlen
	3	6	vor Speck
1	10		vor Wein
1	4		vor Rind-Fleisch
	15		vor Schweine Fleisch
	4	4	vor Brandte Wein
	2		vor Käse
	6		vor Butter
	2		vor Salz
	4		vor Lichte
	12		vor Holtz
2	15		vor 1 Viertel Bier
	2		vor 1 Mandel grüne Gürcken
	1		vor 1 Loth Thee
	6		vor 1 Pfd. Zucker
	14		vor eine Streußel-Torte
	8		vor ½ Pfd. Coffee Bohn
	2		vor 1 Pfd. Krieß
	2	3	vor 1 Pfd. Zibeben und Zugemüße
	1		vor ½ Loth Nelken
	1	6	vor ½ Pfd. Baumöhl
	4		Vor 1 Loth Muscaten Blumen
		6	Vor 1 Muscaten Nuß
	1	4	Vor Zimmet
	1	4	Vor kleine Rosinen
	14	4	Vor Hafer
	9		Vor Heu ⁸⁶
	9		Vor Köchin
	7	6	Vor ein Schöpsen ⁸⁷ Viertel

⁸³ zusätzliche, besondere

⁸⁴ August der Starke starb am 1. Februar 1733 in Warschau

⁸⁵ zur Trauer werden alle Glocken gemeinsam geläutet (= zusammen geschlagen)

⁸⁶ Futter für die Pferde der Gäste

⁸⁷ Schaf, Hammel(Fleisch)

Kirchrechnung 1819 bis 1992 (Tettau)

Quelle: Kirchengemeindearchiv Oberwiera-Schönberg, Karton Schönberg 130

1819 ...

An Kühzinßen
(7 Schuldner) 1 Thlr. 15 gr. 13 Kühe

2 rt. 1 Gr. für 1 Schock Gebund Schaub zu machen und aufzudecken⁸⁸
1 rt. für ein neues Grabscheit, als Todengräbergeräth an den Schmidt Ittner

1838 ...

Gottespfennige bei Käufen
1 rt. 6 gr. Karl Friedrich Pampel zu Oberdorf von 3000 fl.
2 gr. Michael Winkler zu Breitenbach von 200 fl. Kauff

1841 ...

Kuhzinsen
7 Gr. 7 Pf. Wittve Thieme in Tettau 2 eiserne Kühe
(gesamt 8 Schuldner, 13 Kühe, 1 rt. 20 Gr. 2 Pf.)

1842 ...

2 rt. Bälgetreterlohn⁸⁹ Gottlieb Starck

1847 ...

Gottespfennige⁹⁰ bei Kaeufen
3 rt. 7 gr. 2 pf. Gottfried Taubert von seinen Gute 8100 rt. Kaufsumme
das Hundert 12 Pfennige

⁸⁸ Schab, Schabe, Schaub = ein dickes Büschel / Bündel Stroh, z. B. zum Decken von Strohdächern (hier sind 1 Schock = 60 Stück Schauben herzustellen und auf das Dach zu decken)

⁸⁹ der Blasebalg zum Betreiben der Kirchenorgel wird durch Herunter-Treten von Balken kontinuierlich mit Luft gefüllt

⁹⁰ Abgabe an die Kirche (Kirch-Gemeinde), die bei Gutsverkäufen zu entrichten war, hier auf je 100 Taler Kaufsumme 12 Pfennige Gebühr

Stuhl-Register der Kirche zu Tettau (1841)

Quelle: Kirchgemeindearchiv Oberwiera-Schönberg, Karton Schönberg 114

Stuhl-Register der Kirche zu Tettau, angelegt bei der Revision und Uebernahme der neu erbauten Kirche, am 11ten Februar 1841 und der darauf am 27ten huj: von Seiten der Wohlloblichen Kirchen-Inspection vorgenommenen Verloosung, wie sämtliche Männer- und Weibersitze nachfolgend verzeichnet und eingetragen sind.

Tettau, am 27ten Februar 1841

Um die Verloosung der Kirchensitze in Tettau vorzunehmen, verfügte heute Mittags 12 Uhr H. Justizamtmann Julius Ernst Meischner aus Remse mit dem unterzeichneten verpflichteten Actuar, sowie unter Folge des Amtsdieners Kuntzsch sich hierher nach Tettau in den Diezmannschen Gasthof, woselbst auch durch der Dingstuhls-Richter Gottfried Wiegner besorgte Bestellung sämtliche ansässige Einwohner der Parochie Tettau erschienen waren.

Die Verloosung der Männer- sowie der Weibersitze wurde durch Seiten des Amtes hierzu eigends angefertigte, mit den zur Verloosung kommen sollenden Sitznummern versehenen Loose, welche von den ansässigen Kirchgemeindegliedern und zwar ohne besondere Reihenfolge gezogen wurden vorgenommen, dabei jedoch unter allgemeiner Zustimmung die bei der Kirchübernahme am 11ten des Monats hinsichtlich der Klasseneinteilung der Sitze getroffenen Bestimmung in Bezug auf die Weibersitze dahin abgeändert wurde, dass bei diesen es keine dritte, lediglich für die Bauern bestimmte Stuhl- oder Sitzclasse geben soll, sondern nur eine erste und zweite Classe, in deren letzter jeder Bauer zwei Sitze nebeneinander oder vielmehr zwei aufeinander [nemlich der Nummer nach] folgende Sitze bekommen soll, während jeder Handbauer darinn nur einen erhält.

Im Übrigen hatte niemand etwas dagegen, dass der Auszüglerin Sophie Diezmann in Tettau, im Betracht des der Kirche durch den Taufstein gemachten ansehnlichen Geschenkes, im Voraus ohne Loosung Nummer 31, 32, 67 und 68 der Weibersitze und Nummer 10 und 105 der Männersitze für ihren Schwiegersohn Valentin Kühn überlassen wurden.

Über die Verloosung selbst ist das Fol. 22b ersichtliche Verzeichnis aufgenommen und dies zur Nachricht anher bemerkt worden.

Männer-Sitze

(Zeichnung, a) auf der Emporkirche, b) im Parterre *am Altarraum*)

No 1. Johann Schneider Hausbesitzer in Wünschendorf ein Männersitz erster Classe an der Brustlehne

No 2 Gottlieb Albrecht, Hausbesitzer in Wünschendorf einen Männersitz erster Classe an der Brustlehne ...

No 28 Johan Heimer, Bauer in Tettau, ein Männersitz zweiter Classe auf der zweiten Bank ...

Weiber-Sitze (*unten im Kirchenschiff*)

(Zeichnung)

No 1, 3, 4 und 5 bekommen die Weibspersonen der Hl. Geistlichen nach deren Auswahl, ingleichen sollen No. 2, 11, 14, 62, 71, 134 und 143 wegen den daselbst befindlichen Säulen nicht mit in das Loos.

Pfarrre und Schule haben für ihr weibliches Dienstpersonale Sitze auf der vorletzten Bank hinter dem letzten der verlösten Stühle Nr. 129 ff.

No 6 Gottfried Kirsche Hausbesitzer in Wünschendorf ein Weibersitz erster Classe ...

Neujahr-Zeddel für die Parochie Tettau auf die Jahre 1833 bis 1849

Quelle: Kirchengemeindearchiv Oberwiera-Schönberg, Karton Schönberg 127

Erfasst sind für die damalige Kirchengemeinde Tettau die Dörfer (jeweils einzeln aufgeführt) Tettau, Wünschendorf, Oberdorf, Breitenbach und Koblenz (Herzogtum Sachsen-Altenburg) und bis zum Jahr 1834 auch Köthel (Herzogtum Sachsen-Altenburg)

Geburten (eheliche, uneheliche, männlich, weiblich, totgeboren) nach Monaten

Eheschließungen

Sterbefälle

Communicanten (Teilnehmer am Abendmahl)

Schulen, Lehrer, Schüler, Schülerinnen (Anzahl)

Veränderungen zum Vorjahr

Gottesackerordnung für Tettau (1879)

Quelle: Kirchgemeindearchiv Oberwiera-Schönberg, Karton Schönberg 46

§ 2 Eintheilung

Die auf dem Gottes-Acker befindliche Kirche teilt diesen in eine große südliche und in eine kleinere Abteilung, in jener südlichen Abteilung werden gegenwärtig die Gräber angelegt, der an der südlichen Mauer-Einfriedung Einfeldung des Gottesackers daselbst befindliche Raum ist zunächst für Erbbegräbnisse bestimmt sowie der an den südlichen Mauereinfassung befindliche für denselben Zweck in Aussicht genommen durch einen zirka einen Meter breiten Gang

§ 6 Beschaffenheit und Ordnung der Gräber

die Gräber für die Erwachsenen sind 6 Fuss tief, die Gräber der schulpflichtigen Kinder 5 Fuß tief, der nicht schulpflichtigen 4 Fuß tief anzufertigen, - nach dem Begräbnis, erst nachdem sich die Leidtragenden vom Gottesacker entfernt haben, sofort wieder einzufüllen und mit Grabhügeln, welche die Form des dazu eingeführten Apparates haben, zu versehen. ...

Die Gräber der Erwachsenen und der Kinder werden mit Anwendung der dazu eingeführten Pfosten möglichst nahe aneinander gerückt.

Die Gräber für Selbstmörder aus hiesiger Parochie werden in Reihe und Glied beigesetzt.

Alle Gräber werden durch den verpflichteten Todtengräber verfertigt, welcher

für das Grab eines Erwachsenen 3 Mark

für das Grab eines Schulkindes 2 Mark

für das Grab eines Kindes 2 Mark

nach Übereinkommen des Kirchenvorstandes mit demselben zu erhalten hat.

§ 7 Grabdenkmäler

Die Errichtung von Grabdenkmälern aus Stein oder Metall so wie das Einfrieden derselben ist nur nach vorgängiger Anzeige beim Kirchenvorstande und Erlegung um der in Paragraph 15 dafür angesetzten Gebühren gestattet. ...

Die Inschriften auf Kreuzen und Grabdenkmälern sind in jedem einzelnen Falle vorher dem Pfarrer zur Prüfung beziehungsweise Berichtigung vorzulegen.

Die Errichtung eines einfachen hölzernen Kreuzes bedarf keiner besonderen Bewilligung.

Das Ausmauern oder Ausputzen der Gräber zum Zwecke der Herstellung einer überwölbten Gruft ist unstatthaft.

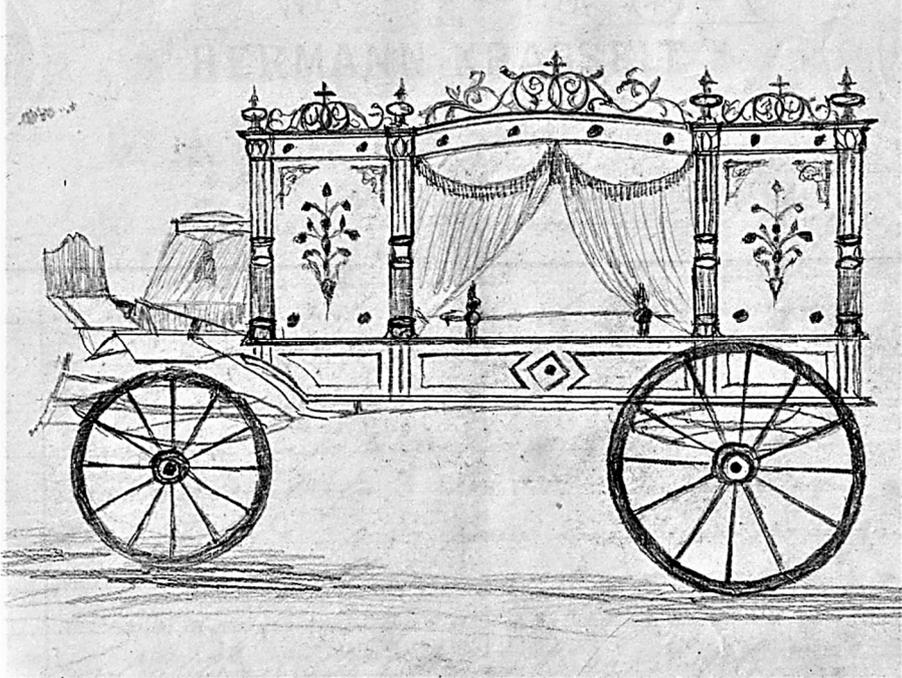
§ 12 Erbbegräbnisse

Mit Genehmigung des Kirchenvorstandes können Erbbegräbnisse errichtet werden; dieselben sollen möglichst an die Einfriedung des Gottesackers auf der Ost- und Südseite gelegt werden.

Vertrag zur Beschaffung eines Leichenwagens der Kirchgemeinde Schönberg (1889)

Quelle: Kirchgemeindearchiv Oberwiera-Schönberg, Karton Schönberg 41

Vertrag 1889, Sattlermeister und Wagenbauer August Schmieder in Schönberg in Gemeinschaft mit dem Wagnermeister Gustav Hornig in Meerane, verglast, Kosten 825 Mark



diesen Wagen hat es – mehrmals restauriert – wohl noch nach dem Zweiten Weltkrieg gegeben

Zu den Arbeits- und Lebensbedingungen in einem sächsischen Dorf in der Zeit von 1918 bis 1945 - Ergebnisse einer Befragung in einer sächsischen Kirchgemeinde 1977 (Quelle: Schönberger Blätter Heft 77 <http://www.krause-schoenberg.de/SB77-Befragung-Landwirtschaft-Schönberg-1977.pdf>)

1. Welche Arbeitszeit?

- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- im Sommer:
 - 4 Uhr, z. T. 3.45 Uhr Aufstehen,
 - Stall, Pferde putzen und füttern, 5 Uhr Klee hauen und holen,
 - 5.30 Uhr Frühstück, Arbeit, 9 Uhr zweites Frühstück, 11 Uhr nach Hause,
 - 12 Uhr Essen, 13 Uhr aufs Feld, 15.30 Uhr Vesper, 18 Uhr ins Haus,
 - 17 Uhr Frauen in den Stall, 19 Uhr Abendbrot, 20 Uhr Schlafen
- im Winter:
 - 5 Uhr Stall, kein Vesper, Arbeitsschluss 17 Uhr, Abendbrot vor 18 Uhr,
 - Arbeitszeit 8 bis 11, 13 bis 16, dann Stall

*3 x täglich läuten die Kirchenglocken (für die Bauern als Zeitgeber):
morgens im Sommer 6 Uhr, im Winter 7 Uhr; mittags 11 Uhr, abends im Sommer 18 Uhr, im Winter 17 Uhr*

Wer zuletzt lacht, lacht am Besten

Mitgeteilt durch A. Naumann

(aus: Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1924, Seite 12)

Von einem ergötzlichen Aufruhr unserer Meeraner Butterfrauen wissen die Dresdner Nachrichten, Jahrgang 1869, folgendes zu erzählen:

An einem der letzten Meeraner Markttage, 27. Februar 1869, war eine harmlose „Butterfrauenrevolte“, die in der ganzen Umgegend viel besprochen und belacht wird. Von Zeit zu Zeit wird in Meerane wie in allen anderen Städten im Auftrage des Stadtrats von den städtischen Polizeidienern die Markttag zum Verkauf gebrachte Butter gewogen und muss das Stückchen Butter 1/2 Pfund wiegen, wo nicht, wird sie „konfisziert“, aufs Rathaus „transportiert“ und dort zum Besten der Armenkasse gelegentlich „verauktioniert“. Dies war am letzten Sonnabend des Februar in Meerane wieder der Fall und schien der „Butterkontrolle“ eine sehr reichliche Ernte zu geben, denn der städtische Butterbehälter musste mehrmals entleert werden und Dienstmänner wanderten mit „konfiszierter“ Butter dem Rathause zu. Mehrere Butterfrauen entflohen, ehe sie die Reihe traf, von ihren gelösten Ständen, um lieber ihre Butter den heimischen Buttertöpfen einzuverleiben. Eine schon ziemlich bejahrte Butterfrau jedoch hielt wacker an ihrem Stande aus, sie schien sich des richtigen Gewichts ihrer Butter gewiss zu sein. Doch welche Enttäuschung! „Zu leicht, ist somit konfisziert“, eröffnete der gestrenge Polizeier, und fort wanderten mit der Butterfrau deren Buttertöpfe mit Korb aufs Rathaus. Dies alles so ruhig geschehen zu lassen, war nicht die gewohnte Art der mit einer ziemlichen Zungenfertigkeit begabten Frau, und auf dem Rathause erklärte sie offen und ohne Scheu, das könne nicht mit rechten Dingen zugehen, am Ende sei vielleicht gar die Ratswage falsch; ihre Butter sei mehr als vollwichtig, man möge dieselbe nur mit einer anderen Wage wiegen. Gesagt, getan, und wer beschreibt das verklärte Gesicht der Frau, als ihr Ausspruch Wahrheit war und sie ihre Butter wieder zurückerhielt. Im Nu war diese Nachricht von der falschen Wage auf dem Buttermarkte verbreitet und „ein Rennen war's, nicht Laufen ist's zu nennen“ zeigte sich dem unbeteiligten Beobachter nach dem Rathause, ausgeführt von denjenigen Butterfrauen, die ihre konfiszierte, nunmehr aber vollwichtige Butter zurückverlangten, und zurückerhielten.

Die Familie Schade in Naundorf

*(Quelle: schmales Heft, Format A5,
bei: Dieter Pohle, Naundorf 11, 04639 Gößnitz, OT Naundorf)*

Die Familie Schade in Naundorf stammt aus Zschöpel. Dort besaß Johann Schade, der Vater von Franz Schade, ein Bauerngut.

Von Johann Schade sind die Eltern bekannt. Der Vater hieß Georg Schade, die Mutter Justine geborene Beyer.

Johann Schade war verheiratet mit Auguste geborene Hiller aus Neukirchen bei Waldenburg. Von August Schade sind die Eltern und die Großeltern bekannt. Der Großvater war Gottlieb Hiller in Neukirchen, gestorben in Neukirchen den 5.4.1834, die Großmutter war Sophie geborene Albrecht aus Wünschendorf, gestorben in Neukirchen den 31.10.1829.

Der Vater von Auguste Schade war der Anspanner Gottfried Hiller in Neukirchen, geboren den 19.6.1803 in Neukirchen, gestorben in Neukirchen den 25.11.1840. Die Mutter war Sophie geborene Veit, geboren den 4.3.1804 in Neukirchen. Die Eheschließung war am 10.9.1826 in Neukirchen.

Johann Schade war geboren den 30.8.1827 in Zschöpel. Er starb den 11.11.1894 in Naundorf. Seine Frau Johanna Auguste Schade war die Tochter von Gottfried Hiller in Neukirchen. Sie war geboren den 13.7.1828 in Neukirchen und starb den 23.7.1899 in Naundorf. Die Eheschließung war am 5.6.1851 in Neukirchen.

Der Vater von Johann Schade stammte aus Bornshain. Er hatte 3 Frauen und mit diesen 24 Kinder. Am Leben blieben

- Johann, Gutsbesitzer in Zschöpel,
- Georg, Sattler in Ponitz
- Melchior, Handarbeiter und Obsthändler in Altkirchen,
- Michael, Zimmermann in Großstechau,
- Justine, verheiratet mit dem Glaser Rosenthal in Gößnitz,
- Sophie, verheiratet mit einem Handarbeiter in Schmölln,
- Eva, verheiratet mit einem Schuhmacher in Garbisdorf,
- Christine, verheiratet mit dem Getreidehändler Gottfried Schumann in Ponitz,
- Therese, verheiratet in mit einem Stellmacher in Weißbach,
- Anna, verheiratet in Meerane.

Die Frau von Johann Schade, Auguste geborene Hiller, stammt aus Neukirchen. Ihr Vater Gottfried Hiller starb am Nervenfieber. Die Mutter heiratete zum zweiten Male und zwar Michael Hammer.

Die Geschwister von Auguste Schade waren

- Hermann Hiller, Gutsbesitzer in Heiersdorf bei Niederwiera,
- Franz Hiller, Gutsbesitzer in Neukirchen,
- Julius Hiller, Gutsbesitzer in Pfarrsdorf,
- Marie Mehner geborene Hiller, verheiratet mit dem Gutsbesitzer und Gastwirt Mehner in Ziegelheim.

Johann Schade hatte 6 Kinder. Zwei Knaben und ein Mädchen sind gestorben, Emma, ein Mädchen von 6 Jahren, und Emil, ein Knabe von 3 Jahren, an Zahnweh, das Mädchen an einem Donnerstag, der Knabe am Sonnabend darauf. Ein Knabe, Oskar, starb im Alter von 30 Wochen.

Die 3 lebenden Kinder waren

Anna, verheiratet mit dem Gutsbesitzer Valentin Wiegner in Merlach. Kinder: Arno, Olga, Oswald, Willi und Alfred.

Alvine, verheiratet mit dem Gutsbesitzer Hermann Seiler in Leitelshain bei Crimmitschau. Kinder: Klara, Bruno, Alfred, Clemens und Lydia.

Franz, der 1888 sein väterliches Gut in Zschöpel verkaufte und ein Gut in Naundorf kaufte. Seine Eltern zogen mit. Kinder: Florus, Else, Hedwig, Willy, Walter.

Die Vorfahren der Familie Schade in Zschöpel hatten auch, wie ihre nachfolgenden Geschlechter, schwere Notzeiten zu überstehen. Über solche Notzeiten berichten 2 Vorfahren der Familie Wiegner in Merlach. Es sind dies Zacharias Vogt, der das Wiegnersche Gut von 1770-1801 besaß, und Michael Vogt, der es von 1801-1834 besaß. Die Familie Vogt besaß das Gut von 1713-1834 durch 4 Geschlechter, von 1713-1741 Michael Vogt, von 1741-1770 dessen Sohn Michael Vogt, von 1770-1801 dessen Sohn Zacharias Vogt und von 1801-1834 dessen Sohn Michael Vogt. Zacharias Vogt hatte einen Sohn Michael, der das Gut bekam, und 4 Töchter. Die älteste Tochter Christine heiratete den Gärtnergutsbesitzer Melchior Wiegner in Tettau. Michael Wiegner, ein Sohn aus dieser Ehe, wurde von seinem Onkel Michael Vogt, der kinderlos war, nach Merlach genommen und bekam 1834 das Gut. So ging das Vogtsche Gut auf die Familie Wiegner über, die durch die Heirat des Sohnes von Michael Wegner, Valentin Wiegner, mit Anna Schade aus Zschöpel auch mit der Familie Schade in Verbindung kam.

Von den erwähnten schweren Notzeiten, von denen die früheren Besitzer des Wiegnerschen Gutes betroffen wurden, wurden natürlich auch die früheren Besitzer des Schadeschen Gutes betroffen, denn die Orte Merlach und Zschöpel sind nicht weit voneinander entfernt.

Zacharias Vogt in Merlach hat Aufzeichnungen gemacht über einen ungewöhnlich langen und harten Winter von 1784/85, Michael Vogt über die Nöte die er in Napoleonischen Kriegen zu tragen hatte.

Auf der ersten Seite einer alten Bibel schreibt Zacharias Vogt:

Anno 1785 ist so ein anhaltender Winter gewesen, dass kein Mann gedachte⁹¹, er wäre so alt als er nur wollte, denn da es schon im Advent 1784 zuwinterte und im Schnee und Kälte auch viel anhielte, so war es doch zum hohen Neujahr etwas gelinde und taute etwas, aber danach darauf fing es wieder an zu schneien und zu wehen. Alle Wege und Straßen, die waren so voll, dass es schrecklich war. Den 28. Februar und 1. März war die Kälte so groß, dass in dem ganzen Seclo⁹² nicht soll gewesen sein, dass an vielen Orten das Vieh in Ställen Mark und Bein auch wohl gar erfroren, und dabei hielt es immer mit Schnee und Kälte an. Am Heiligen Osterfeiertagen war es ebenso kalt als 28. Februar und 1. März, und

⁹¹ Sich erinnern konnte

⁹² Jahrhundert, Saeculum

das war der 28. und 29. März. Im April hat es so geschneit, als vom 1.-8. April, dass die Landfuhrleute noch auf den Straßen mit den Schlitten fuhren wie im Januar, und der Frost noch über eine Elle stark⁹³ in der Erde war.

Es verursachte auch eine Teuerung, denn im April galt der Scheffel⁹⁴ Korn in Altenburg 4 Thaler 20 Groschen, der Weizen 5 Taler 15 Groschen, Gerste 3 Taler 9 Groschen, Hafer 2 Taler 12 Groschen, ein Zentner Heu 1 Taler, 1 Schock Schüttenstroh 4 Taler, 1 Schock Gersten- oder Haferstroh 3 Taler 12 Groschen, und wer es nur kriegen konnte, denn es war zu seltsam⁹⁵. Es sind allhier Zeichen an der Sonne gesehen worden, als wenn sonst die Sonne einen Hof gehabt, aber es sind etliche Male 4, auch 5 solche Zeichen gesehen worden, welches rot, gelb, grün und weiß untereinander war, dass die Leute zagten⁹⁶ und sich sehr wunderten. Der Schnee lag den 10. April auf dem Felde hier bei dem Garten noch eine reichliche Elle hoch, und der Schlitten ging noch alle Tage, wie sonst zu Weihnachten. Es wollte zwar des Tages etwas tauen, aber der Wind, der so kalt von Mitternacht ging, verhielt es von Tag zu Tag. Am 11. April ließ⁹⁷ sich's zu Tauwetter an und taute auch bis den 16. April. Da war sehr viel Wasser. Es stand hier bei uns in der Pleiße den Dämmen gleich und wollte bisweilen auch übergehen⁹⁸. In Gößnitz konnte kein Mensch vor Wasser aus- noch eingehen. Das Ackerwerk und Anspannen blieb bis den 1. Mai, ehe wir nur ein wenig konnten anfangen, aber doch so eine reiche Ernte bescherte Gott, als jemals zu gedenken, doch wurde alles später als andere Jahre. Das Kornschneiden⁹⁹ dauerte bis zu Ägidi (1. September) und auf den Ponitzer Hoffeldern wurde der letzte Hafer den 30. Oktober als am Reformationsfeste eingefahren.

Was Michael Vogt in den Napoleonischen Kriegen 1813 erlitten hat, fasst er in folgendem Schriftstück zusammen.

Specification

Was Michael Vogt in Oberdorf bei Kaiserlich Russischen, Kaiserlich Österreichischen und Königlich Preußischen Truppen von seinen Früchten, in Scheunen, Haus und besonders an seinem ganzen Eigentum vor Verluste erlitten hat.

Im russischen Lager

8 Taler	16 Groschen	d. 24. Sept. 1813	2 Scheffel Hafer
3 Taler			3 Zentner Heu
8 Thaler	16 Groschen	d. 27. Sept.	2 Scheffel Hafer
2 Taler			2 Zentner Heu
10 Taler	20 Groschen	d. 1.-3. Okt.	2 ½ Schock ¹⁰⁰ Hafer

⁹³ Der Boden ist 1 Elle tief gefroren (57 cm)

⁹⁴ 1 Altenburger Scheffel = 140,6 Liter

⁹⁵ selten

⁹⁶ Zagen = sich fürchten

⁹⁷ Die Völkerschlacht bei Leipzig vom 16. bis 19. Oktober 1813 war die entscheidende Schlacht der Befreiungskriege. Dabei besiegten die Truppen der Koalition von Russland, Preußen, Österreich und Schweden sowie kleineren Fürstentümern die Truppen Frankreichs und seiner Verbündeten unter Napoleon Bonaparte. Mit bis zu 600.000 Teilnehmern aus über einem Dutzend Ländern war dieser Kampf bis dahin wahrscheinlich die größte Schlacht der Weltgeschichte.[6]

⁹⁸ überlaufen

⁹⁹ Ernte des Roggens

¹⁰⁰ 1 Schock = Zählmaß = 60 Stück (hier 150 Garben ungedroschenen Hafers)

40 Taler

40 Zentner Heu

im österreichischen Lager

5 Taler	10 Groschen	d. 6.-7. Okt.	1 Scheffel 1 Siebmaß ¹⁰¹ Hafer
	18 Groschen		$\frac{3}{4}$ Zentner Heu
10 Taler		vor ¹⁰² 13 Mann als russisches Spital	
		vor Fleisch, Brot, Butter, Gemüse	
42 Taler		d. 7.-9. Okt.	6 Klaftern harte Scheite
7 Taler			2 Klaftern harte Stöcke
12 Taler			6 Schock Reisigholz
30 Taler			Wirtschaftsgeräte und Schirrhholz
12 Taler			3 Schock Schüttenstroh
24 Taler			8 Schock Kleinstroh
13 Taler			1 Schock Hafer in Garben
3 Taler			1 Schock Haferstroh
50 Taler		vor Zäune, Staket, Türen und Gatter	

Dies alles haben den 7.-9 Okt. 1813 die Königlich Preußischen Truppen in ihre Lager gebracht, den 12. Okt. das russische Artillerie-Korps

130 Taler		30 Scheffel Hafer
30 Taler		vor 10 Schock Haferstroh
24 Taler 12 Groschen		vor 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste
7 Taler 12 Groschen		$\frac{3}{4}$ Scheffel Samenkorn ¹⁰³
60 Taler		alles vorhandene Dörrfutter, Heu und Grummet, da ist auch kein Zentner mehr vorhanden
30 Taler		vor 30 Scheffel Erdäpfel, wo das Lager drauf gestanden
50 Taler		vor einen wohlbestandenen Leiterwagen

626 Taler 8 Groschen

Dieses alles ist mit Gewalt genommen und bin nebst den Meinigen noch sehr misshandelt worden, bitte daher zu besserem Glauben bei Herzoglichen Kreis-Amte zur Altenburg in Augenschein zu nehmen oder es mit Eides-Kraft zu bestärken.

Merlach, d. 19. Nov. 1813 Michael Vogt

Zusammengestellt nach Mitteilungen meiner lieben Eltern und nach alten Schriftstücken.

Arno Wiegner.

¹⁰¹ 1 Siebmaß (Sippmaas) = $\frac{1}{4}$ Scheffel

¹⁰² für

¹⁰³ Korn = Roggen, für die Aussaat bestimmt

**Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande
von Carl Heinrich von Römer
Dritter Theil,
Wittenberg, im Verlag der Kühneschen Buchhandlung 1792**

(Im Internet:

<https://www.google.de/search?hl=de&tbo=p&tbm=bks&q=Staatsrecht+und+Statistik+des&num=10>)

Seite 115

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über die Eintheilung der chursächsischen Staatsbürger in mehrere Stände.

§. 1.

Es ist, zum größten Unglück für die Cultur des Staatsrechts, mehr, als zu gewiß, daß nur wenige Rechtsgelehrte die wahren Gränzlinien kennen, welche zwischen dem Privat- und Staatsrechte eines Landes zu ziehen sind. Ohnstreitig liegt der Grund davon vorzüglich darinnen, daß man positive Staatsrechte ausbilden will, ohne vorher ein richtiges System des allgemeinen Staatsrechts vollführet zu haben. Da aber hier nicht der Ort ist, wo ich alles dieses weitläufiger auseinander setzen kann; so bemerke ich hier nur soviel, daß nach meinen geringen Einsichten, selbst diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Volksklassen, die solchen, als Theile eines ganzen Staatskörpers, in Rücksicht der Staats- oder Landesverfassung zukommen oder obliegen, in das Staatsrecht gehören.

§. 2.

In dieser Absicht ist es gegenwärtig nöthig, die verschiedenen Stände zu bestimmen, welche wir in den chursächsischen Landen als besondere Ordnungen der Staatsbürger betrachten müssen, und denen wir daher besondere Rechte und Verbindlichkeiten in Absicht der Landesverfassung zuschreiben können. Die gewöhnlichste Eintheilung im deutschen Reiche bestehet darinnen, daß man alle Bewohner eines Landes in drey Hauptklassen, in Adel-, Bürger- und Bauerstand, zu bringen sucht; aber wo bleiben die Geistlichen, die übrigen Gelehrten, die Soldaten und andere Stände, die insgesamt aus jenen drey Ständen bestehen können, und in Bezug auf die Staatsverfassung ganz besonderer Gerechtsame theilhaftig sind?

§. 3.

Um nun in dem gegenwärtigen Werke so vollständig zu seyn, als es mein eingeschränkter Wirkungskreis erlauben will; so werde ich die speciellen Rechte der einzelnen in den chursächsischen Landen befindlichen Stände dergestalt aus einander setzen, daß ich meine Leser in besondern Abschnitten von den Prälaten, von dem **hohen Adel**, von dem **niedern Adel**, von dem **Bürgerstande**, von dem **Bauernstande**, von den **Gelehrten**, von der **Geistlichkeit**, von den **Soldaten**, und von den diesen Ständen nach chursächsischer Landesverfassung eignen Rechten unterhalten werde. ...

Seite 180

Zweyte Hauptabtheilung.

Sechser Abschnitt

Von dem Bürgerstande und dessen Gerechtsamen,

§. 1.

Es ist ganz ohnstreitig ein großer Unterschied zwischen Personen bürgerlichen Standes und zwischen Bürgern zu machen. Nach meinen Einsichten muß man jeden als eine Person bürgerlichen Standes betrachten, welche weder zu dem Adel noch zu dem Bauernstande gerechnet werden kann. In Absicht der Patricier ist es noch nicht ganz ausgemacht, ob man sie zum Adel oder zum bürgerlichen Stande rechnen soll; allein in Sachsen kömmt diese Streitfrage nicht vor.

§. 2.

Alle Personen bürgerlichen Standes sind ganz ohnstreitig nach deutschen Gesetzen als völlig freygebohrne Menschen zu betrachten: sie mögen nun in Städten oder Dörfern leben. Nach unserer jetzigen Verfassung werden sie als lehnsfähig betrachtet, und sie können sich auch nach Wechselrechte verbindlich machen. Allein durch den Ankauf eines Bauerguths oder durch den Erwerb eines solchen Grundstücks, womit Leibeigenschaft verbunden ist, können sie in den Bauerstand und selbst in die Leibeigenschaft gerathen.

§. 3.

Als Gerechtsame des bürgerlichen Standes kann man insbesondere noch den Vorrang desselben vor dem Bauerstande ansehen. Schild und Helm dürfen sich aber eigentlich Personen bürgerlichen Standes zu ihren Wappen nicht anders bedienen, als wenn sie besondere Wappenbriefe darüber erlangt haben; und auch in diesen wird ihnen gewöhnlich nur die Führung eines geschlossenen Helms erlaubt.

§ 4.

Unter die Personen bürgerlichen Standes gehören nun alle unadliche Bewohner der Städte, und im weitläufigen Sinne nannte man alle dergleichen Personen Bürger. Man unterscheidet aber auch den Bürger im engern Verstande von dem Schutzverwandten; und versteht unter jenem eine solche Person, die das Bürgerrecht einer Stadt zu genießen hat.

§ 5.

Jeder, der das Bürgerrecht in einer Stadt erlangen will, muß aber

1) ein Mann von gutem Rufe, und

2) der unveränderten augsburgischen Confession zugethan seyn **a**).

Insbesondere sind die Juden von Erwerbung des Bürgerrechts gänzlich ausgeschlossen. Adliche und schriftsässige Personen sind dagegen zum Bürgerrechte in so weit unfähig, daß sie so, wie die Frauenzimmer, Lehnräger bestellen müssen c), in so ferne sie in einer oder andern Stadt unbewegliche Besitzungen erlangen wollen. Denn ausserdem können sie in den Städten wohnen, ohne daß sie weder das Bürgerrecht erlangen, noch als Schutzverwandte betrachtet werden.

a) Ausschußtagsabschied vom 21. Decbr. 1680. im Ch. Aug Tom. I, S. 360, Es gehet aber diese Verordnung bloß auf die Chur- und damit vereinigten Erblände; je doch ist es auch der Verfassung der Stifter, des Fürstenthums Querfurth, der gefürsteten Grafschaft Henneberg, und der Grafschaft Mannsfeld angemessen, daß hier niemand das Bürgerrecht erlangen, und sich mit unbeweglichen Grundstücken ansässig machen kann, wenn er sich nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche hält. Nur in den Mark-

grafthümern Ober- und Niederlausitz ist dem nicht also; sondern hier können sowohl Protestanten, als Catholiken unbewegliche Grundstücken erwerben und das Bürgerrecht erlangen.

§. 6.

Um nun das Bürgerrecht zu erlangen, muß man nicht nur die in jeder Stadt dafür hergebrachte Summe, deren Bestimmung theils von der Willkühr des Stadtraths abhängt, theils auf dem Herkommen beruhet, und nicht selten nach dem Stande und Vermögen des neuen Bürgers abgemessen wird, erlegen, theils den Bürgereyd ablegen. Von diesem Eyde sind jedoch vornehme Personen, Geistliche und landesfürstliche Diener befreyt, als von welchen man bloß den Handschlag abgeben läßt, in soferne es nicht besondern Herkommens ist, daß auch dergleichen Personen den Bürgereyd wirklich ablegen müssen. Statt derjenigen Weibspersonen, die das Bürgerrecht erlangen wollen, muß aber entweder der Lehnräger den Bürgereyd abschwören, oder sich doch wegen Abentrichtung der von ihr zu leistenden Abgaben durch Handgelöbniß als Selbstschuldner verbürgen.

§. 7.

Unter die vorzüglichsten Gerechtsame derjenigen Personen, die das Bürgerrecht erlangt haben, gehört

1) die Fähigkeit, Häuser und andere im Weichbilde des Stadtraths gelegene Grundstücke in eigenem Namen und ohne eines Lehnrägers zu bedürfen, besitzen, und
2) alle Arten der bürgerlichen Gewerbe in derjenigen Stadt, in welcher man Bürger ist, treiben zu können, in so ferne nicht eins oder das andere dieser Gewerbe einer besondern Klasse von Bürgern **b)**, einer Zunft oder Innung **c)**, oder nur einzelnen Bürgern durch Monopolen und Privilegien vorbehalten ist.

b) Die Braunahrung scheint zwar eigentlich allen mit Häusern angesessenen Bürgern einer Stadt zuzukommen; allein in den meisten Städten erstreckt sich die Braugerechtigkeit bloß auf die in der Ringmauer liegende Häuser, oder auch nur auf eine gewisse Anzahl derselben; oder hat auch noch andere Erfordernisse.

c) Alle unzünftige Handthierungen, Gewerbe und übrige Zweige der bürgerlichen Nahrung muß man so lange allen Bürgern nachlassen, bis jemand ein Zwangs- und Verbiethungsrecht darthun kann,

...

Seite 184

§. 8.

Man betrachtet aber gewöhnlich als Hauptzweige der bürgerlichen Nahrung

- 1) Handel,
- 2) Handwerker,
- 3) Bierbrauerey und Bierschank, ingleichen
- 4) Weinschank.

Ohnstreitig ist aber bloß der Kleinhandel als ein bürgerliches Gewerbe zu betrachten; den Großhandel kann dagegen ein jeder adlichen oder bürgerlichen Standes, auch ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, treiben. Und hieraus läßt sich zugleich sehr leicht abnehmen, warum Adliche, die den Kleinhandel treiben, sich ihres Adelstandes verlustig machen müssen, und zum Bürgerstande übergehen.

§ 9.

Ebenso können auch alle Einwohner einer Stadt, die das Bürgerrecht erlangt haben, ohne weitere Schwierigkeiten diejenigen Handwerke treiben, die durch keinen Handwerkszwang beschränkt werden. Ist aber von Treibung einer innungsmäßigen Kunst oder Profession die Rede; so muß derjenige, der solches in seinem Namen treiben will, ausser dem Bürgerrechte, annoch das Innungs- oder Meisterrecht erlangen, oder, wenn er des letztern schon anderwärts theilhaftig gewesen ist, sich in die Innung derjenigen Stadt, wo er von seiner erlernten Kunst oder Profession Gebrauch machen will, einkaufen a). Allein ohne vorgängige Erlangung des Bürgerrechts, kann er des Meisterrechts schlechterdings nicht theilhaftig werden.

§. 10.

Nur eine einzige Ausnahme wider den Handwerkszwang findet bey den Soldaten Statt, welche ihre erlernten Handwerke, sowohl während ihrer Dienstzeit, als nach ihrer Verabschiedung, ohne Erlangung des Bürger- und Meisterrechts auf ihre eigne Hand, jedoch ohne Gesellen und Lehrlinge zu halten, ausüben können. Haben sie aber zwölf Jahre Dienste geleistet, und sind verabschiedet worden, so können sie sogar verlangen, daß ihnen, jedoch nach vorgängiger Fertigung des Meisterstücks, das Bürger- und Meisterrecht unentgeltlich ertheilet werde.

§ 11.

In Absicht des Bierzwangs der Städte verweisen wir unsere Leser auf dasjenige, was wir darüber oben, (Th. II. Hauptabth. II. Abschn. XVI. §. 15. S.833 u. f) beygebracht haben; hier aber bemerken wir nur so viel, daß jeder Bürger, der das Recht zu brauen hat, auch der Regel nach solches zu verschenken befugt ist; allein inwie fern die Bürger einer Stadt, welche keine Braugerechtigkeit haben, den Bierschank ausüben können, beruht auf der speciellen Verfassung einer jeden Stadt, und es lassen sich darüber keine allgemeinen Grundsätze festsetzen. Das Bürgerrecht an sich giebt noch keine Gerechtigkeit zum Bierschank mit fremdem Biere.

§ 12.

Was aber den Weinschank anbetrifft, so haben zwar auch Bauern das Recht, den selbst erbauten Wein ausschenken zu können; allein mit Weinen, die man nicht selbst erbaut hat, darf man auf den Dörfern keinen Weinschank treiben, wenn man nicht ausdrückliche Vergünstigung dazu erhalten hat a). Aus diesem Grunde betrachtet man den Weinschank als ein Vorzugsrecht der Städte, welches aber deswegen noch nicht allen Bürgern zusteht, sondern gewöhnlich ehemals von den Stadträthen in ihren Rathskellern ausschliessend ausgeübet wurde. Die Bürger können bloß dann des Weinschanks sich anmaßen, wenn niemand da ist, der sich deshalb auf ein Verbiethungsrecht berufen kann.

...

Seite 188

Siebenter Abschnitt

Von den Bauern und Leibeignen, ihren Gerechtsamen und Verbindlichkeiten.

§. 1.

Es ist nach meinen Einsichten nicht ganz richtig, wenn man behauptet, daß alle Bauern nach der ältern deutschen Verfassung entweder dem Fürsten oder aber den Erb- und Gerichtsherrn, als Leibeigne, zugehöret hätten, und daß man also selbst die heutigen freyen Bauern bloß als Freygelassene zu betrachten habe, und ihnen bloß eine unvoll-

kommene Freyheit zuschreiben könne a). Es gab gewiß schon in den ältesten Zeiten minder begütherte Freygebohrne, die sich, ohne eben Rittergüther zu besitzen, dem Landbau und der Viehwirthschaft widmeten b). Man muß daher drey verschiedene Gattungen von Bauern annehmen, nemlich ursprüngliche freye Bauern, neuerdings freygewordene Bauern, und Leibeigne.

§ 2.

In den sächsischen Chur- und damit vereinigten Erblanden, im Fürstenthum Querfurth, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, in der Grafschaft Mannsfeld, in den chursächsischen Hoch- und Collegiatstiftern, und allen übrigen mittelbaren Graf- und Herrschaften giebt es nur zwey Gattungen von Bauern, nemlich Freybauern, und dienst- und frohnbare Bauern. Nur in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz giebt es ausserdem noch Leibeigne.

§ 3.

So wie aber unter Personen bürgerlichen Standes und Bürgern ein großer Unterschied statt findet; ebenso muß auch zwischen Personen des Bauernstandes und zwischen Bauern ein Unterschied gemacht werden.

Bauern nennen wir alle unadliche Bewohner der Dörfer, die Viehzucht, Feldbau und Handarbeit zu ihrem vorzüglichsten Gewerbe machen, ob sie schon vielleicht noch eine andere bürgerliche Handthierung als ein Nebengeschäfte treiben können.

Unter Personen des Bauernstandes verstehen wir dagegen alle diejenigen Personen, die weder zum Adel noch Bürgerstande gehören, und entweder selbst Landwirthschaft als ihr Hauptgeschäfte treiben oder aber von Bauern abstammen, und noch keine andere Lebensart erwähnt habe.

§ 4.

Der Bauernstand ist aber entweder unansässig, oder aber er ist ansässig. Ein Bauer kann nicht anders, als auf einem Dorfe ansässig seyn, weil er, um bürgerliche Besitzungen in den Städten zu erwerben, das Bürgerrecht erlangen und also in den Bürgerstand übergehen muß. Bey der Ansässigkeit der Bauern müssen wir aber entweder auf solche Gerichtsbezirke Rücksicht nehmen, in welchen man unzertheilbare Bauergüther findet, oder aber auf solche Gerichtspflegen, die aus walzenden Grundstücken bestehen **a**).

a) Eigentlich giebt es aber doch nur wenige Gegenden, wo die Grundstücke walzend sind. Unter diese seltenen Gerichtspflegen gehört das Amt Querfurth, wo man wenige unzertheilbare Bauergüther antrifft. Für das Wohl des Staats finde ich allerdings die Einführung walzender Grundstücke vortheilhaft; allein in den chursächsischen Landen stehet einer solchen Einrichtung die einmahl eingeführte Steuerverfassung entgegen.

§. 5.

In denjenigen Gegenden, wo unzertheilbare Bauergüther angetroffen werden, theilt man die Besitzer derselben gewöhnlich ein in

Hüfner, (die man auch an denjenigen Orten, wo sie Pferdefrohnen zu leisten haben, und daher nothwendig Pferde halten müssen, Pferdner oder Anspanner nennt,)

in Halbhüfner,

in Viertelshüfner **a**),

in Hintersättler, (oder Hintersassen,)

in Cossäten, (oder Rothsassen,)

in Gärtner **b**) (die oft wieder in Großgärtner und Kleingärtner getheilt werden)

und in Häusler **c**).

- a) Die Eintheilung der Hufner in Ganzhufner, Halbhufner und Viertelshufner gründet sich auf die Anzahl des zu einem solchen Bauerguthe gehörigen Landes. Ein Ganzhufner muß wenigstens eine volle Hufe Landes bey seinem Guthe haben; ein Halbhufner wenigstens eine halbe und noch keine ganze; und ein Viertelshufner muß wenigstens ein Viertheil einer Hufe, und noch keine halbe Hufe besitzen. In Absicht des Feldmaaßes selbst ist keine allgemeine Regel zu bestimmen, wie viel Acker, Morgen oder Scheffel zu einer Hufe gehören müssen. In Gegenden, wo schlechtes und unfruchtbares Land ist, sind die Hufen groß, und man rechnet bis 30 Acker auf die Hufe. In Gegenden, wo sehr guter und tragbarer Boden ist, rechnet man nur 12, 16 bis 18 Acker auf eine Hufe. Bey mittelmäßigem Boden rechnet man aber 24 Acker oder Morgen auf eine Hufe. Diese Einrichtung wurde gleich bey der ersten Beschockung der Grundstücke etabliret, um dadurch bey denjenigen Dienstleistungen und Abgaben, die nach den Hufen vertheilt werden, eine Gleichheit zu treffen; allein man hat doch diese Absicht nicht ganz erreichen können. Bestimmter ist das Feldmaaß in Absicht der Aecker; wo man auf 1 Acker 300 Quadratruthen oder 17252 $\frac{1}{12}$ Quadratellen Leipziger Maaßes rechnet. Ein Morgen soll dagegen soviel Landes eigentlich enthalten, als zwey Ochsen in einem Tage pflügen können. M. conf. Hommels Rhapsod. Obs 282. – In verschiedenen Gegenden nimmt man aber bey Eintheilung der begütherten Bauern bloß darauf Rücksicht, ob sie Spann- oder Handfrohen zu verrichten haben, und theilt die ansässigen Bauersleute eines Dorfs in Pferdebauern, Handbauern, und Häußler.
- b) Wegen der Cossäten oder Hintersättler läßt sich zwar so viel bemerken, daß ihre Besitzungen gewöhnlich eine Viertelhufe Landes betragen, und ihre Dienste in Handfrohen bestehen, übrigens aber in Gemeindesachen keine gleichen Gerechtsame mit den übrigen Guthsbesitzern haben. – Die Gärtner besitzen gewöhnlich einen großen Garten, in welchem sie etwas Feld haben, so sie gewöhnlich mit Kühen oder mit der Hand bearbeiten; oder sie besitzen auch ausser einem Garten noch ein Stück Land, welches Gartenrecht hat.
- c) Die Häusler besitzen gewöhnlich nur ein Haus mit oder auch ohne Obst- und Küchengarten. Es giebt Dörfer, wo man die Häusler in Groß- und Kleinhäusler abtheilt. Bey den letztern werden 12 Häuser für 1 Hufe gerechnet, da im Gegentheile bey allgemeinen Oblasten 8 Großhäusler oder 4 Gärtner für 1 Hufe steuern müssen. –

§. 6.

Die unansässigen Einwohner der Dörfer vom Bauernstande theilt man in Auszügler und Hausgenossen. Unter den Auszüglern verstehet man solche Bauersleute, welche sich in einem Bauerguthe oder Hause, so ihnen ehemals eigenthümlich zugehörte, freye Wohnung vorbehalten haben. Ausser dieser Wohnung bedingen sie sich gewöhnlich auch noch aus ihren sonstigen Güthern an Victualien soviel, als sie zu ihrem Unterhalte ganz oder zum Theil nöthig haben.

§. 7.

Was nun aber die Rechte und Verbindlichkeiten des Bauernstandes überhaupt, ohne Rücksicht auf ihre Besitzungen anbetriefft, so gestehe ich sehr gerne, daß von ihren Gerechtsamen sehr wenig, desto mehr aber von ihren Verbindlichkeiten zu sagen ist. Zu jenen kann man allenfalls rechnen, daß wider sie 1) nicht nach Wechselrechte verfahren werden darf, und 2) sie zu Saat- und Erndtezeiten nicht zu allgemeinen Amts- und Gerichtstagen gefordert werden dürfen, welches jedoch auf Termine und gerichtliche Verhandlungen einzelner

Bauersleute nicht gezogen werden kann. Gewöhnlich wollte man ihnen auch ehemals die Rechtsunwissenheit zustatten kommen lassen, und um deswillen bey verabsäumten Rechtsfristen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zugestehen; allein gegenwärtig sehen die meisten Rechtslehrer ein, daß sich eine solche Behauptung mit den Gesetzen nicht vereinbaren läßt.

§. 8.

Zu den Verbindlichkeiten und Nachtheilen des Bauernstandes gehört,

- 1) daß er in allen chursächsischen Lehnhöfen, die beyden Lausitze mit eingeschlossen, unfähig ist, adliche Lehne zu erwerben, oder die Mitbelehnenschaft daran zu erlangen;
- 2) daß er keine bürgerliche Nahrung treiben darf;
- 3) daß alle diejenigen Personen, die vom Bauernstande herkommen, ehe sie ein Handwerk erlernen können, vier Jahre bey dem Bauernstande und hiervon wenigstens 2 Jahre bey dem Gerichtsherrn gedient haben müssen;
- 4) daß sie eine geringere Kleidertracht, als die Bürger, haben sollen;
- 5) daß sie nicht über 12 Groschen zum Pathengeschenke geben und
- 6) nicht über 1 Groschen monatlich im Spiel verlieren dürfen; ingleichen daß ihnen
- 7) Schießgewehr zu tragen verbothen ist, in so ferne sie nicht auf der Landstraße bleiben, oder sich in der Gerichts- oder Landfolge befinden.

...

§. 14.

Als Gerechtsame aller ansässigen Bauern kann man übrigens ansehen, daß sie gewöhnlich Gemeinderecht haben, und mithin an allen Commungüthern Antheil nehmen; unterdessen ist doch die Gemeindeeinrichtung sehr verschieden, und es giebt oft in Dörfern Häuser und Güther, deren Eigenthümer von der Gemeinde ausgeschlossen werden. Dieses ist nicht selten bey denjenigen Häusern der Fall, die auf Ritterguths Grund und Boden stehen. Oft sind die Erwerber solcher Häuser im Verdachte, daß sie und ihre Familien der Gemeinde in der Folge zur Last fallen könnten, und aus diesem Grunde hat man Bedenken getragen, ihnen Gemeinde- oder Nachbarrecht zuzugestehen. Und nach meinen wenigen Einsichten kann auch keiner Gemeinde eines Patrimonialdorfs angesonnen werden, dergleichen neue Anbauer wider ihren Willen in die Gemeinde aufnehmen zu müssen.

§ 15.

Eine an sich sehr geringe, aber doch nicht zu übergehende Gerechtsame der Ganzhüfner und Halbhüfner besteht darinnen, daß sie Tauben halten dürfen; und zwar gestehet man einem Ganzhüfner 12 Paar, einem Halbhüfner nur 6 Paar zu. Alle übrigen Bewohner der Dörfer, die weniger als eine halbe Hufe besitzen, sollen dagegen gar kein solches Federvieh halten. Eben so scheint es auch, als wollten die Landesgesetze bloß den Ganzhüfnern das Recht, um Lohn ackern und Lohnfahren verrichten zu können, zuschreiben, den Gärtnern, Hintersassen und Halbhüfnern ein solches aber bloß dann nachlassen, wenn sie dessen, dem Herkommen nach, befugt sind.

§. 16.

In Absicht der Verbindlichkeiten des Bauernstandes muß man unterscheiden, was sie dem Landesfürsten, was sie, wenn sie mittelbare Unterthanen sind, ihrem Erb- Lehn- und Gerichtsherrn, und was sie der Kirche und Geistlichkeit nach der chursächsischen Landesverfassung zu leisten schuldig sind. Mittelbare Unterthanen entrichten aber dem Landesfürsten gewöhnlich weiter nichts, als die verwilligten Landesabgaben. Von diesen sind sie aber auch eben so wenig, als von den übrigen gemeinen Landesbeschwerden bey Liefe-

rungen, Durchmärschen u.s.f. verschont. Ja es giebt Aemter, wo selbst die mittelbaren Unterthanen zu Amts- und Baufohren verpflichtet sind, oder dafür Hufengelder entrichten müssen.

...

§. 22.

Da zugleich jedes Haus oder Guth nach unserer Verfassung zu einer gewissen Kirche gewiesen ist; so muß auch der Haus- oder Guthsbesitzer, als ein Glied einer kirchlichen Gemeinde, seinen Antheil zu demjenigen Aufwande beytragen, welcher zur Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener, ingleichen zu Bau- und Besserung der geistlichen Gebäude erforderlich ist; es bestehe nun ein solcher Beytrag im Gelde oder in Spann- und Handdiensten. Der gewöhnliche Repartitionsfuß bestehet darinnen, daß man auf 1 Hufe 4 Gärtner oder 8 Häusler rechnet a), und dieser ist so lange, als die einzige Richtschnur anzunehmen, bis ein anderer erwiesen werden kann.

§. 23.

Was aber die Auszügler und Hausgenossen anbetrifft; so bemerken wir in Absicht der erstern, daß sie, wenn sie besondere Auszugshäuser sich aufbauen, als Häusler, ausserdem aber als Hausgenossen angesehen werden a). In dieser letztern Qualität müssen sie nun so, wie alle anderen Hausgenossen

- 1) einen Beytrag zu den Ouatembersteuern, und
- 2) dem Erb- Lehn- und Gerichtsherrn einen Hausgenossenzins geben, auch wohl noch einige Hausgenossendienste übernehmen; überdis aber haben sie auch
- 3) den jeden Orts hergebrachten Opferpfenning und Häuselgroschen an die Geistlichkeit zu entrichten.

§. 25.

Endlich sind auch noch die mit Bauergüthern ansässigen Bauern dahin eingeschränkt, daß sie dieselben an niemanden anders, als wiederum an Personen vom Bauernstande verkaufen dürfen. Dahingegen kann kein Adlicher und kein Bürger ein solches Guth ohne ausdrückliche Dispensation des Landesfürsten an sich bringen, ja, es kann nicht einmahl eine Person adlichen oder bürgerlichen Standes zur Licitation bey Subhastation eines Bauerguths zugelassen werden, wenn er nicht eine solche ausdrückliche Dispensation erhalten hat, oder aber gar keine Bauern vorhanden sind, die ein solches Guth annehmen wollen. In diesem letztern Falle werden besonders wüste Bauergüther dem Bürgerstande überlassen; jedoch bleibt es eine feste Regel, daß kein Bauerguth an einen Adlichen oder Bürgerlichen kommen kann, so lange sich Käufer und Annehmer aus dem Bauernstande finden, die sich zu gleichen Bedingungen erbiethen; indem man auf diesen Fall, ohne sehr erhebliche Ursachen, nicht einmahl Dispensation erhalten wird.

§. 26.

Alles, was wir bisher angeführt haben, gilt von allen übrigen chursächsischen Landen, nur die Markgrafhümer Ober- und Niederlausitz ausgeschlossen, in welchen noch die Leibeigenschaft Statt findet, ob ich schon gerne zugebe, daß besonders im Markgrathume Oberlausitz die Leibeigenschaft bey weitem nicht so strenge, als in der Niederlausitz, und in mehrern andern deutschen Provinzen ist.

§. 27.

Es ist selbst durch die Gesetze versehen, daß die Unterthanen im Markgrathume Oberlausitz keinesweges nach dem römischen Rechte, als Knechte, beurtheilet werden sollen;

indem ihnen freysethet, nach Gefallen zu heyrathen, das Ihrige zu verkaufen, darüber letzte Willensverordnungen zu errichten, und andere in den gemeinen Rechten nachgelassene Handlungen vorzunehmen. Unterdessen sollen sie doch aber auch wegen der Dienste, die sie den Güthern, auf welchen sie gebohren, oder sich seßhaft gemacht haben, zu leisten schuldig sind, für ein zugehöriges Stück dieser Güther, und also für Homines glebe adscriptos gehalten werden; daher sie auf einem solchen Guthe bleiben müssen, und ohne Wissen und Willen der Grundherrschaft sich weder an einen andern Ort wenden, noch sonst ihr Hauswesen verändern können.

**Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande
von Carl Heinrich von Römer
Zweyter Theil,
Halle, verlegt von Joh. Jac Curts Wittwe. 1788.**

Seite 780

Zweyte Hauptabtheilung.

§. 4.

Man theilt aber die Jagd, mit Inschluß des Vogelsfangs, in die hohe, mittel und niedere; jedoch macht die Fasanenjagd noch ihre eigne Gattung, so daß derjenige Vasall, welcher mit hoher, mittler und niederer Jagd beliehen ist, deswegen noch keine Fasanerie anlegen darf, wenn er nicht darüber besondere Vergünstigung erlangt hat.

Uebrigens werden zur hohen Jagd gerechnet: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stückenwild, Wildkälber, Tannhirsche, Tannwild, Tannwildskälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhahne, Auerhühner,

Zur mittlern Jagd gehören Rehböcke, Rehe, Kälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keyler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Birkhühner und grosse Brachvogel.

Zur niedern Jagd rechnet man Haasen, Füchse, Biber, Fischottern, Marder, wilde Katzen, Eichhörner, Hamster, Rebhüner, wilde Enten, kleine Brachvogel, Schnärren, Amseln, Taucher, Seemben, Wasserhühner, Wasserschnepfen, Gibitze, Wachteln, Ellthiere, Wiesel, Schnepfen, wilde Gänse, Reiher, Ziemer, Drosseln, Lerchen, und andre kleine Vögel.

Seite 830

(zu §. 11. Handel)

Die Bedürfnisse, womit auf dem Lande Krämerey getrieben werden darf, sind: Baum-, Rüben- und Leinöl, Insekt und Insektlichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringen Rauchtack, kurze Tabackspfeifen, inländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Nähe-, Steck-, Strick- und Senkenadeln, Stricke und Ziehstränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüre, wovon die Elle nicht über 3 Pf. kostet, inländische Zugemüse und Viktualien, Syrop, Eßig, Heringe, Kümmel, Wacholdern, und allerhand getrocknete in die Wirthschaft nöthige Kräuter. Diejenigen Dörfer, welche innerhalb einer Meile bey Leipzig oder Naumburg liegen, haben aber das Vorrecht, daß die dasigen Dorfkrämer ihre Waaren auch aus diesen Orten holen können.

Seite 833

§. 15.

Einer der wichtigsten Zweige bürgerlicher Nahrung war vorzüglich in ältern Zeiten die Bierbraunahrung, welche den Städten dergestalt als Zwangsrecht beygelegt wurde, daß sie solches eine Meile weit ausüben konnten **a)**, und bey Vermeidung einhundert meißnischer Gülden Strafe verboten wurde, innerhalb einer Meile ein neues Brauhaus oder Schenke zu errichten. Die ausser der Meile gelegenen Städte hingegen können ihr Bier brauen und holen, wenn und wo sie wollen, wenn sie nicht durch Verjährung oder Verträge daran behindert werden. Eben auf diesem Wege kann aber auch das gedachte Zwangrecht der Städte verloren gehn; jedoch nur in der Maasse, daß der begüterte Adel und seine Unterthanen die Schenk- und Braugerechtigkeit nicht anders, als durch einhundertjährigen Besitz, welchen man innerhalb 2 Monaten a tempore motae litis beyzubringen hat, und andre Personen bloß durch die Verjährung seit undenklichen Zeiten, erlangen können.

a) Der Bierzwang entspringt ohnstreitig schon aus dem alten Sachsenrecht. Das älteste im Cod. Aug. darüber vorhandne Gesetz ist ein Mandat des Churfürsten Moritz vom 9. Julii 1551. c. I. Tom. I. p. 1398.

b) Ueber die Berechnung dieser Meile sind sehr verschiedene Meynungen, welche vorzüglich durch das alte sächsische Landrecht, B. I. Art. 66. und die daselbst befindliche Glosse veranlaßt worden sind. Nach der richtigsten Meynung ist diese Meile von dem äussersten Hause der Stadt auf dem nächsten unverbottenen Fahrwege fort bis zur streitigen Brau- und Schenkstädte mit 16000 Dresdner Ellen zu vermessen. ... Nach den nemlichen Grundsätzen sind auch die Meilen bey der Leipziger Stapelgerechtigkeit zu bestimmen,

Danksagung:

**Der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg sowie
verschiedenen Privatpersonen, die für diese Sammlung
Unterlagen aus ihren Archiven bzw. Privatsammlungen zur
Verfügung gestellt haben, sei ganz herzlich gedankt!**